Durch die Städte-Ordnung hat die Regierungsgewalt sich jeder unmittelbaren Einwirkung bei den, den Bürgerschaften anvertrauten Verwaltungsgegenständen begeben. Die Staatsbehörde mischt sich nicht in die innere Angelegenheit der Städte; sie ist nur von fern Beobachterin, damit die verliehenen Rechte nicht über die festgestellten Gränzen ausgedehnt und allgemeine Staatsgesetze nicht verletzt werden.

Dem Verstande, der gereiften Einsicht und dem Gemeinsinn der Bürger ist Alles überlassen. Es steht ganz in ihrer Macht, die einsichtsvollsten und rechtschaffensten Männer aus ihrer Mitte an die Spitze der Verwaltung zu stellen. So verdanken sich die Bürger selbst alles das Gute, was aus der Städte-Ordnung ersprießt, führen aber auch das Böse selbst herbei, was abzuwenden in ihrer Gewalt lag.

Denn der allmähligen, ruhigen Entwickelung zum inneren Wohlsein sind keine Schranken entgegengestellt, da den Bürgerschaften in der Entwerfung und Einführung der Statuten, die den städtischen Behörden obliegen und deren Prüfung sich die Regierung allein vorbehalten hat, damit nichts Gesetzwidriges darin aufgenommen werde, mittelbar eine ausgedehnte Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Freiheit in ihren Communen gegeben ist.

Demnach ist es klar, daß, wo Unordnung und Verwirrung in den verschiedenen Zweigen der städtischen Verwaltung stattfand, diese lediglich den Bürgern zur Last fällt, indem sie verabsäumt haben, die Tauglichsten zu Gemeindevertretern und zu Magistratsmitgliedern zu wählen. Bei unserer so weit vorgeschrittenen, so allgemein gerühm-

ten Volksbildung kann es ja nicht an Männern fehlen, welche umsichtig, unermüdet thätig, gewissenhaft und leidenschaftlos dem Gemeinwesen vorzustehen im Stande sind.

Mit der Eigenverwaltung sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben ist dann den Städten auch die Regulirung ihres ganzen Etats-Kassen- und Rechnungswesens überlassen.

Instruktionen, das Letztere formell aufs Zweckmäßigste einzurichten und zu ordnen, giebt es genug. Es kommt daher nur auf richtige Auffassung und Anwendung an.

Daß es aber an manchen Orten nicht so steht, wie es zu wünschen wäre, wird mehrseitig bemerkt*); die Einnahmequellen werden nicht immer vortheilhaft genug benutzt; die Ausgaben übersteigen nicht selten die Einnahmen; das Kassen- und Rechnungswesen ist nicht geordnet; man ist nicht im Stande, zu jeder Zeit einen vollständigen, genügenden Abschluß zu machen, um eine klare Uebersicht vom Zustande des Kassenwesens zu geben.

Erspartes wird nicht immer zweckmäßig verwendet, die Kommunal-Schulden-Tilgung geräth in Stocken durch Anwendung der Fonds zu anderen Zwecken; neue Anleihen und neue Kommunal-Auflagen, denen durch bessere Wirthschaft vorgebeugt werden könnte, führen so endlich zu neuem und schwerem Druck der Kommune. Doch möge man die wachsenden Kalamitäten mancher Städte nicht allein in dem Schuldenzustande suchen und davon herleiten.

In der Regel haben sie in mannigfachen Uebelständen ihren Grund, die gerade zu neuen Anleihen zwangen. Häufig auch ist der allgemeine Wohlstand der Gemeine nicht gleichmäßig fortgeschritten mit den vermehrten Ausgaben, besonders denjenigen, welche das Armen- und Verbrecherwesen erfordert, wodurch die Städte mit immer höher steigenden Abgaben überbürdet werden müssen.

*) Janke, Abhandlungen über die preußische Städte-Ordnung. S. 195 u. f. des 1. Jahrg.

Manche Städte-Leiden lassen sich aber mindern, sogar abwenden durch lichtvolle Ordnung im Etats- und Kassenwesen. Wenn es sich ereignet, daß die städtische Verwaltungsbehörde mit den überwiesenen Mitteln nicht ausreichte, ohne den Betrag der Mehrausgabe und des künftigen Mehrbedarfs ganz genau angeben zu können, wenn Monate lang erst gerechnet werden muß, die fehlende Summe richtig zu ermitteln, dann kann man zum Voraus auf Mangel an Ordnung schließen. Dieses wird um so klarer, wenn bei der Verwaltung nicht ein allgemeiner Etat zum Grunde liegt, wenn keine Hauptkasse besteht, in welcher alle Einnahmen aus den verschiedenen Titeln fließen, und aus der die verschiedenen Ausgaben bestritten werden; wenn die ganze Verwaltung in viele einzelne Kassen zersplittert wird, von denen jede ihren eigenen Etat, ihre besondere Einnahme und Ausgabe hat, und kein Rendant den Zustand der Nebenkasse kennt; wenn man unter einer Hauptkasse diejenige versteht, welche die meisten Einnahmen hat und im Stande ist, von ihren Ueberschüssen an andere Kassen abzugeben.

Da verwickelt sich die Verwaltung zu einem wunderlichen Gewebe; die Voraussicht des bestimmten Mehr- oder Minderbedarfs für eine gewisse Rechnungs- und Verwaltungs-Periode ist nicht möglich; man ist außer Stande, zu rechter Zeit und mit sicherem Bedacht vorzubeugen, einzulenken, die Hauptrechnung abzuschließen, zu jeder Zeit sich selber eine klare Uebersicht zu verschaffen, die Verwaltung zu vereinfachen und dadurch für die Bürgerschaft Ersparnisse herbeizuführen.

Eine Ueberzahl von Kassen- und Rechnungs-Aemtern, die durch einen Hauptrendanten mit wenigen Gehülfen zu großer Kosten-Ersparung ersetzt werden könnten, trägt nicht bei, Klarheit zu verschaffen. Solche Verwaltung fördert nicht Gemeinwohl, sondern bringt nur Gemeinweh!

Dieses sind die Klagen, die hin und wieder geführt und die zum Theil auch gegen unsere städtische Verwaltung erhoben werden.

Es ist vielseitig anerkannt, daß Gesetze und Einrichtungen in dem Maaße zweckmäßiger entworfen und ausgebildet, gründlicher geprüft, richtiger erkannt und williger befolgt werden, als die Berathungen und Besprechungen darüber vielseitiger erfolgt sind.

Bei dem Städtewesen aber ist eine gesetzmäßige, geläuterte Oeffentlichkeit, welche die Städte-Ordnung keineswegs ausschließt, um so unentbehrlicher, weil Privatinteressen so leicht den Gang der Gerechtigkeit und Ordnung hemmen, manche treffliche Einrichtungen an dem eigensinnigen Widerstreben Einzelner scheitern, und gewandte Wortführer sich der Mehrzahl als Statisten bemächtigen und die unruhigen Schreier leitende Köpfe werden können. Leider scheinen die Ansichten über eine solche, von dem Gesetze nicht verbotene, Oeffentlichkeit noch gar nicht geläutert; die alte Zeit aber, wo es in der zum Heil und Wohl des Volks abzielenden Staatsverwaltung noch Staatsgeheimnisse gab, und wo die Oberförster beschwören mußten, die Geheimnisse des Forst-Etats „in ihre Sterbegrube mit hinabzunehmen", ist auch für unsere Kommunal-Verwaltung noch nicht vorüber.

Indessen werden seit einigen Jahren die Kämmerei-Rechnungen unserer Stadt jährlich, auf einigen Bogen gedruckt, der Kommune vorgelegt; die Einnahme wird in 10, die Ausgabe in 18 Zeilen ausgeworfen, und wenn hierin schon eine sehr dankens- und anerkennungswerthe Huldigung der Oeffentlichkeit, und um so mehr gerühmt werden muß, als unsere Stadt darin von keiner der anderen Städte der preußischen Monarchie überboten wird, so gewähren uns selbst diese dünnen Fäden Anknüpfungspunkte genug, daran eine Beurtheilung zu reihen, wie sie aus der früheren Geschichte unserer Verwaltung und aus anderen, zur öffentlichen Kenntniß gekommenen Umständen des Stadthaushaltes sich ergeben werden. In wie weit nun jene im Eingange erwähnten Klagen hier gerechtfertiget erscheinen, wird sich dann für den aufmerksamen Leser leicht herausstellen, wenn sämmtliche Einnahme- und Ausgabe-Titel besprochen

sind. Mit Gewissenhaftigkeit und Sicherheit kann indessen im Voraus behauptet werden, daß unsere jetzige Verwaltung gegen die vor dem Städte-Statut die entschiedensten Vorzüge hat, und daß wir viel des Guten theilhaftig geworden sind, welches wir demnach zum größeren Theil unserem Magistrate und unseren Bürgerschafts-Vertretern verdanken.

Was billig noch erwartet werden darf und muß, und was demnach auch für uns noch zu wünschen bleibt, kann und wird nicht ausbleiben, sobald die Bürgerschaft recht erkennt, daß die Mittel, dahin zu gelangen, allein und nur in ihre Hände gelegt worden sind.

Der Abdruck der Kämmerei-Extracte, Tabelle I und II, aus den Jahren 1831 bis 1833 wird zum genaueren Verständniß der hier folgenden Beurtheilungen dienen. Betrachten wir zunächst den zuletzt aus dem Jahre 1833 erschienenen Extract der Breslauer Kämmerei-Hauptrechnung in 28 Zeilen, so ahnden wir kaum, welche Thätigkeit verwendet worden, um die verrechneten 326,000 Thaler einzunehmen, und dagegen etwa eben so viel auszuzahlen. Allein ein Magistrats-Kollegium aus 18 der tüchtigsten Geschäftsmänner unserer Stadt steht an der Spitze einer Verwaltung, für die 100 und mehr Beamte, mehre Hundert in niedrigen Posten Angestellte ungerechnet, in steter Thätigkeit und Arbeit erhalten werden.

An 500 Rieß Papier werden alljährlich mit 700 Quart Dinte verschrieben, an 30,000 Federn verschnitten, an 1700 Bleistifte verspitzt und fast drei Zentner Siegellack verbraucht! Daß ein solcher Aufwand an Kräften nicht wenige Kosten erfordert, leuchtet in die Augen, und somit wäre ein Gehalts- und Pensions-Ausgabe-Titel mit etwa 60,000 Thalern ganz wohl erklärt. Rechnet man hierzu noch die Etats einiger städtischen Aemter, die in dem allgemeinen Etat nicht mitbegriffen sind, wie der der Servis-Kommission und der Verwaltung des Stadtgefängnisses, so wird sich ein Verwaltungs-Aufwand von weit über 20 Procent der

Brutto-Einnahme ergeben. Wahrscheinlich ist doch dieser Aufwand zu groß, und da die Herrlichkeit der Städte-Ordnung durchaus nicht im Viel-Verwalten besteht, sondern im Gut-, Kräftig- und Konsequent-Verwalten auf den einen Punkt hin: mit den möglichst kleinsten Mitteln den größten und höchsten Zweck zu erreichen, so wird Alles, was darauf abzielt, den Umfang der unfruchtbaren Geschäftsthätigkeit unserer Verwaltung zu vermindern, ein reiner Gewinn für die Kämmerei-Kasse und die Bürgerschaft sein.

Da der bei weitem größere Theil der ganzen Verwaltungsmaschine nur eine rein mechanische Thätigkeit entwickeln darf, so könnte man einfach nachweisen, daß die Verarbeitung eines jeglichen Rießes Papier etwas über 100 Thaler kostet, und daß bei der Beschränkung der ohne Zweck vervielfältigten Kontrolle und Hin- und Her-Schreiberei ein jegliches Rieß Papier weniger verarbeitet, den Bürgern 100 Thaler in der Tasche erhält. Indessen möge historisch hier bemerkt werden, daß diese Vielschreiberei und diese in die Breite gezogene Verwaltung nicht in Folge der Städte-Ordnung erwachsen ist, sondern noch mit vielem Anderen ein unerfreuliches Erbstück unserer früheren Städteverwaltung ist; wie solches weiterhin bei den einzelnen Ausgabe-Titeln nachgewiesen werden soll. Betrachten wir Tabelle I den Haupt-Einnahme-Etat von 1833 im Allgemeinen, so stellt sich Folgendes heraus. Die Einnahmen kommen auf, wie sich solches aus den Details der einzelnen Titel ergiebt:

1) Aus dem Vermögen und den Berechtigungen der Stadt 72,000 Thlr.
2) Aus den Steuern, die erhoben werden:
 a) indirect 94,000 Thlr.
 b) direct 152,000 „

 246,000 „

Das Gnadengeschenk des Königs zum Bau des Elisabethanischen Gymnasiums, welches auf dem Titel IX mit aufgeführt wird, ist hier aus dem Ansatz gelassen.

Tit	Eingekommen ist:			Reste sind verblieben:		
	1831.	1832.	1833.	1831.	1832.	1833.
	*)					
I	1420	1115	761	—	62	87
II	3268	3377	3195	374	103	132
IV	10365	9845	11985	—	—	—
	2703	2832	3480	—	—	—
V	6742	12721	9894	—	—	—
VI	550	1000	802	—	—	—
	586	586	586	—	—	—
VII	55850	57512	57681	5387	2373	1734
I	52054	54696	56127	—	—	—
	44308	25420	33376	1126	—	18
	154284	152562	152219	2309	2163	2320
	**)					
	332134	321669	330109	9198	4703	4291
	29856	97811	23448	—	—	—
	10165	8801	6892	—	—	13591
	50	90	—	—	—	—
	10	4	108	—	—	—
	260	8250	—	—	—	—
	128000	—	—	—	—	—
	3795	1952	56	—	—	—
	504573	438580	360615	—	—	17883

Tabelle I.

Zu Seite 7.

Titel.	Einnahme.	Eingekommen ist: 1831.	1832.	1833.	Reste sind verblieben: 1831.	1832.	1833.
I.	An Interessen von vorhandenen Kämmerei-Activis	*) 1420	1115	761	—	62	87
II.	An Grund- und allerlei anderen Zinsen	3268	3377	3195	374	103	132
III.	An Stand-, Stell- und Lagergeld	10365	9845	11985	—	—	—
IV.	An Jurisdictions-Gefällen	2703	2832	3180	—	—	—
V.	An Forst-Nutzungen	6742	12721	9894	—	—	—
VI.	An Ziegelei-Nutzungen	559	1000	802	—	—	—
VII.	An Erb- und Zeitpacht-Geldern						
	A. An Erbpacht-Geldern	586	586	586	—	—	—
	B. An Zeitpacht-Geldern	55850	57512	57681	5387	2373	1734
VIII.	An indirecten Gefällen	52054	54696	56127	—	—	—
IX.	An allerlei Einkünften	44308	25420	33376	1126	—	18
X.	An directer Communal-Steuer	154284	152562	152219	2309	2163	2320
	Summa	**) 332134	321669	330109	9198	4703	4291
	Hierzu außer dem Etat:						
a.	An übertragenem Geld-Bestande aus der Rechnung pro 1830	29856	97811	23448	—	—	—
b.	An eingegangenen Resten	10165	8801	6892	—	—	13591
c.	An Defecten, welche durch angeordnete Gehaltsabzüge getilgt werden	50	90	—	—	—	—
d.	An Defecten aus den revidirten Kämmerei- u. andern damit in Verbindung stehenden Rechnungen	10	4	108	—	—	—
e.	An eingegangenen Kapitalien	260	8250	—	—	—	—
f.	An neuaufgenommenen Kapitalien	128000	—	—	—	—	—
g.	Für verkaufte Realitäten und abgelöste fixirte Prästationen	3795	1952	56	—	—	—
	Summa der Einnahme	504573	438580	360615	—	—	17883

*) Mit Hinweglassung der Silbergroschen und Pfennige.

**) Nach Hinzurechnung der Silbergroschen und Pfennige.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zu je 1000 Thalern, die eingingen, kamen demnach auf: Aus dem Vermögen und den Berechtigungen der Stadt 226 Thlr.
durch indirecte Steuern 295 „
durch directe Steuern 479 „

Mit dem Stadtvermögen und den Berechtigungen wäre demnach nicht viel mehr, als die Verwaltungs-Maschine im Gange zu erhalten, und die Hälfte der Einnahme besteht fast schon nur aus directen Steuern.

Rechnet man zu den indirecten und directen Steuern, die 1833 aufkamen, die Leistungen der Steuerpflichtigen für das Armenwesen in demselben Jahre, wobei das Vermögen der Armenverwaltung aus der Berechnung bleibt, mit 23,000 Thalern hinzu, so sind zusammen 269,000 Thaler gesteuert worden; oder bei 81,000 Einwohnern, nach Abzug des Militairs und der Almosengenossen, fast 3 Thlr. 10 Sgr. pr. Kopf, während die Steuerlast in dem reichen Berlin nur mit 2 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. den Kopf trifft.

Bedenkt man, daß jene 3 Thlr. 10 Sgr. Steuer pr. Kopf hier noch nicht hinreichen, die Bedürfnisse der Kommune zu decken und daß eine mühsame und schwierige Untersuchung, um den Nothstand der Kämmerei abzuhelfen, im Gange ist, so dürften die Bürger schon ihres eigenen, nächsten Vortheils wegen sich mehr, als es bis jetzt leider geschehen, für unsere städtische Verwaltung interessiren.

Indem wir nun zu den einzelnen Positionen des Etats übergehen, kommen wir zunächst auf

Tabelle I: die Einnahme.

Titel I. An Interessen von vorhandenen Kämmerei-Activis . . Thlr. 761. 15. 4.
Laut Etat sollen aufkommen . . . Thlr. 847. 15.
Im Rückstande sind geblieben . . . „ 87. 15.
es müßten eingegangen sein „ 760. — —
Mehr eingegangen Thlr. 1. 15. 4.

Dieses Plus rührt daher: daß Termino Michaelis 1833 ein mit 5% verzinsliches Hypotheken-Kapital von 120 Thlr. 27 Sgr. zugetreten ist.

Ist die Aufgabe, die bei uns zunächst zu lösen wäre, diese, daß man so wenig verwaltet, als nach Lage der Kommune, ihrer Bürger und der nächsten Interessen für uns nur immer möglich ist, so wird eine Kompensation der Stadt-Activa gegen die Passiva auch dahin führen, den Geschäftskreis zu vereinfachen, die Zahl der Beamten dadurch nach und nach zu vermindern, und damit die Kosten der Verwaltung zu ermäßigen. Das Activum besteht aus etwa 17,000 Thlrn., in vier städtischen Hypotheken auf Höhe von 9000 Thlr., und der Rest in rückständigen Kaufgeldern der Hasenauer Dominial-Grundstücke und dergleichen mehr.

Im Jahre 1831 muß dieses Activum noch größer gewesen sein, denn es sind 1420 Thaler Zinsen auf diesem Titel eingegangen.

Sehr wahrscheinlich sind daher etwa 11,500 Thlr. eingezogen worden; die Kämmerei-Extracte weisen indessen nur 8510 Thlr. nach, über deren Verwendung wir auch weiter nicht belehrt werden, die aber doch, da Stadtvermögen gesetzlich nur gegen Stadtschulden kompensirt werden darf, auf irgend eine gesetzmäßige Weise wieder in Ausgabe gebracht sein müssen. Im Titel VII der Ausgabe werden wir darauf wieder zurückkommen.

Die Zinsen der Kämmerei-Activa sind seit zwei Jahren nicht prompt beizutreiben, wie die Reste in den Extracten solches beweisen; dennoch sind neuerdings 120 Thlr. 27 Sgr. zu 5% ausgeliehen worden, und somit scheint die Zweckmäßigkeit, durch die Aufhebung des ganzen Titels die Verwaltung zu vereinfachen, nicht erkannt zu werden.

Sehr wahrscheinlich sind indeß jene 120 Thlr. 27 Sgr. inexegible Zinsen, die man zum Kapital geschlagen, um bei gelegener Zeit Kapital und fernere rückständige Zinsen vom Etat zu streichen. Es scheint wenigstens ein unerhörtes Unternehmen, wenn die Käm-

merei, um einen Zinsfuß von 5 Procent zu genießen, ein solches unbedeutendes Kapital ausleihen wollte. In welche ärgerliche Stellung sich aber die Verwaltung bringt, wenn sie wegen rückständiger Zinsen von ausstehenden Kapitalien, oder wegen deren Kündigung auf Grundstücke hiesiger Bürger klagbar wird, die Grundstücke endlich subhastiren lassen, und die Bürger wohl gar ihrer Besitzthümer entsetzen muß, ist wohl nicht zu übersehen.

Titel II. An Grund- und allerlei anderen Zinsen:

Laut Etat sollen einkommen	Thlr.	3519.	21. 6.
Es sind laut Extract eingekommen	„	3195.	22. 4.
	Thlr.	323.	29. 2.
Im Rest sind verblieben	„	132.	2. 11.
Minus-Einnahme	Thlr.	191.	26. 3.

Das Minus soll hauptsächlich in den niedrigen Preisen des verkauften Zinsgetreides seinen Grund haben. Dieser Titel umfaßt zum Theil so unerhebliche und doch so überaus weitschichtige Rechnungen, daß man bei einzelnen Intraden den Wunsch kaum unterdrücken kann, die Stadt hätte dem Zinspflichtigen das zu verzinsende Stadt-Eigenthum umsonst überlassen, oder um ein gegen die Zinsleistung noch unerheblicheres Kapital hingeben sollen. Bringt man von diesem Titel in Abzug:

den Zins von den immerstehenden Buden mit	Thlr.	900.
die Prästationen an Silber-, Getreide- und Jurisdictions-Zins von 13 Dorfgemeinden mit	„	1400.
die Grund-, Geistlichen- und wiederkäuflichen Zinsen, welche die Kämmerei von mehreren hiesigen Grundstücken (darunter aber auch 4 Thlr. jährl. Zins von der Stadt Jauer) zu erheben hat, mit	„	650.

so bleiben wenige Hundert Thaler, die von mehr als von einem halben Hundert Zinspflichtigen, in Summen von 10, 11 und 12 Silbergroschen bis zu 5 Thaler jährlich, und wohl gar noch in Quartal-Ratis für über-

lassene Acker- und Festungs-Terrain-Flecke und dergleichen zu erheben sind. Bei der nothwendigen Buchung, Gegenschreibung und Kassenführung kostet jeder zu buchende Zinsposten ein Erkleckliches. Bei Zinsposten von 10 Sgr., die in ¼jährigen Ratis eingehen, wird der Kämmerei, genau gerechnet, wenig bleiben. Wäre es da nicht im Interesse der Kämmerei, die Ablösung solcher Zinsen, statt der sonst üblichen 20- und 25fachen Entrichtung des Zinses durch 16- bis 12fache Zins-Entrichtung zu begünstigen? Durch die Abbrechung mehrerer Buden, die zum Theil unsere schönen Hauptmarkt verunzieren, zum Theil die freie Passage in den belebtesten Straßen hemmen und die unsere Verwaltung mit vielem Rechte sehr begünstigt, sind seit 1811 mehr als 150 Thaler Budenzins aus dem Etat weggefallen; eben so sind mehrere Hundert Thaler aus diesem Titel in neuerer Zeit ausgefallen, weil Zinsen auf hiesige Grundstücke von den Eigenthümern abgelöst worden sind.

Ob man nach gesetzlicher Vorschrift die Kapitale zur Tilgung der Stadtschuld verwendet, scheint ungewiß.

Titel III. An Stand-, Stell- und Lagergeld	Thlr.	11985.	4. 10.
Laut Etat sollen aufkommen	„	9919.	24. 8.
Es sind über den Etat	Thlr.	2065.	10. 2.

eingekommen, weil im Laufe des Jahres 1833, wegen des anhaltenden hohen Wasserstandes der Oder, mehr Brennhölzer und Kaufmannsgüter hier angekommen, mithin mehr Holzstellegelder und Ladeplatzgelder erhoben worden sind, als die im Etat angenommene Summe besagt, welche auf einer sechsjährigen Fraction beruht.

Die Einnahmen kommen auf: von den Holzplätzen der Stadt, für deren zeitweise Ueberlassung, zum Aufsetzen und Ausladen des Holzes, der Kaufmannsgüter und dergleichen mit 4 bis 6000 Thlr. jährlich, jedoch seit 1811 mit entschiedener Verringerung um mehrere tausend Thaler. Von den Räumen der städtischen Waagen und Keller mit etwa 1000 Thlr., an Standgeld für die Jahr- und Christmarktbuden mit 3600 Thlr.,

und für Miethen aus dem Leinwandhause mit 1100 Thaler.

Zur Vereinfachung der Verwaltung würde ferner führen, wenn alle einer daurenden, speciellen Aufsicht unterliegenden Intraden verpachtet würden. Ganz abgesehen davon, daß nur auf diesem Wege sich ein möglichst haltbarer Etat entwerfen läßt, welcher der Wahrheit möglichst nahe kömmt, liegt es auch in der Natur der Sache, daß nur ein Privatmann die Aufsicht und Verwaltung solcher Einnahme-Quellen mit der nöthigen und erfolgreichen Genauigkeit führen kann, um sich den höchst möglichen Ertrag durch die Beachtung aller erlaubten Vortheile zu verschaffen, die dem Beamten entgehen müssen, von welchem man billiger Weise nichts, als die treueste Erfüllung seiner Pflichten nach der Instruction erwarten darf. Es ist sehr wahrscheinlich, daß im Wege der Verpachtung alle vorstehenden Intraden einen mindestens gleich hohen Ertrag, als bei der eigenen Verwaltung liefern werden; wäre dem aber auch nicht so, so würde für die erste Zeit selbst eine geringere Einnahme noch keinen Nachtheil bringen, wenn man dagegen erwägt:

1) daß dadurch eine sehr kostbare Aufsicht und Special-Verwaltung und Kontrolle entbehrlich wird, und
2) daß nothwendig durch die mit weniger Förmlichkeiten und Beschränkungen zur öffentlichen Benutzung kommenden Räume auch sicher nach und nach einen höheren Ertrag und dadurch später auch ein höheres Pacht-Quantum ausgeben werden.

So ist z. B. bei den so sehr gesteigerten Handlungs-Lokal-Miethen am Ringe gar nicht abzusehen, warum nicht die Lokalitäten des Leinwandhauses auch außer den Jahrmärkten benutzt werden?

Während jetzt das Leinwandhaus in vier Etagen nicht viel über 1000 Thaler Brutto einträgt, würde ein Pächter Raum und Lage ganz anders zu benutzen wissen.

Während des Frühjahrs-Wollmarktes fehlt es in der Regel an solchen Lokalen, wo der Produzent seine Wolle in offenen Fließen, sicher, trocken und licht auslegen kann.

Würde ein Pächter nicht diesen und noch viele andere Umstände zu seinem Vortheil benutzen und den Ertrag dieser großen Lokale leicht um das Dreifache erhöhen?

Wie leicht endlich ließe sich nicht das große Leinwandhaus in ein Kaufhaus verwandeln, wo die verschiedenartigsten Verkaufs-Lokale sauber und anständig sich an- und übereinander reihten? Man könnte vielleicht die Budenbesitzer bewegen, ihre Buden aufzugeben und anständige Freiplätze im Kaufhause dagegen anzunehmen; das Kaufhaus könnte im Winter geheizt und zur Nachtzeit erleuchtet werden, und mit gänzlicher Wegräumung der Buden die Stadt und ihre Bewohner neben vielem Anderen Bequemlichkeit und Reinlichkeit gewinnen; die Budenbesitzer aber dürften dann, alle andern Uebelstände ungerechnet, ihre Gesundheit nicht mehr dem Einflusse jeder Witterung Preis geben.

Wie schwer auch das Alte und Hergebrachte sich aufgiebt und Neues, selbst Besseres, Ungewöhntes sich Bahn bricht, so wird es doch, wenn erst die Möglichkeit und Nützlichkeit der Veränderung überzeugend hervortritt, sicher an Köpfen und Händen nicht fehlen, die kräftig einrathen und handeln.

Der Kämmerei wird noch so viel Raum im Leinwandhause übrig bleiben, um sich durch anderweitige Verkaufs-Lokale, die zu vergeben sind, besonders im Souterrain, für den dann ausfallenden Budenzins zu entschädigen; die Leinwandhändler aber kann sie, wie alle andern Marktzieher, während der Marktzeit in Buden verweisen, und darin ihre vollständige Entschädigung für die Aufgabe des Hauses als Leinwand-Verkaufs-Haus suchen; die Art von Leinwand-Depot aber, welche die Verwaltung für die auswärtigen Leinwandhändler in diesem Hause etablirt hat, ein Niederlags-Geschäft, welches dem hier ansäßigen Bürger und Kaufmann wohl eigentlich zu gönnen ist, dann als unstatthaft ganz aufgeben.

Unter einer Kommunal-Verwaltung muß die Benutzung derartiger Anstalten besonderen Beschränkungen unterliegen, die bei der Verwaltung eines Privat-Eigen-

thums oder der eines Pächters nicht stattfinden dürfen und werden. Der Beamte darf von dem Buchstaben seiner Instruction nicht abweichen; er läßt den Kaufmann, welcher täglich die Anstalten benutzt, nach einem eben so hohen Tarif zahlen, als den, welcher im Jahre nur Einmal einspricht, und die eingeführten Geschäftsstunden hält er mit derselben Pünktlichkeit, wie er seine andern Pflichten erfüllt.

Der Pächter oder Privat-Eigenthümer kann und wird anders verfahren. Er wird dergleichen Anstalten so zugänglich und billig machen, als es die Umstände nur immer gestatten, und dadurch eben so in seinem eigenen Nutzen, als zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs wirken. Wir dürfen hier nur auf den Auslade-Platz und die Verwiegungs-Anstalten der hiesigen Zukkersiederei verweisen, um unsere Ansicht zu rechtfertigen.

Bringt man noch in Anschlag, daß alle Einrichtungen zur bequemeren Benutzung solcher Anstalten von einem Privatmann oder Pächter mit geringeren Kosten und viel praktischer angeordnet werden, als wenn sie von einer vielsinnigen Verwaltung ausgehen; daß die Baulichkeiten vollkommenen Schutz gegen Nässe und andern Schaden gewähren, den sonst, wie dergleichen bei uns nicht ohne Beispiel, die Verwaltung zu vergütigen hat, so wird man nicht in Abrede stellen, daß eine Verpachtung allseitige Vortheile darbietet.

Titel IV. Jurisdictions-Gefälle . . Thlr. 3480.

Unter diesem Titel werden vereinnahmt die Laudemial- und Markgroschen-Gefälle, bei Besitzveränderungen in den der Stadt steuerpflichtigen Dominien, erstere mit 10 bis 15 Procent, und letztere mit $5\frac{3}{4}$ Procent; ferner die herrenlosen Güter und die Strafgelder in polizeilichen, fiscalischen und Criminal-Untersuchungs-Sachen. Leider sind diese Einnahmen fortwährend im Steigen, wie die Extracte es ausweisen. Im Jahre 1831 2700 Thlr., 1832 2830 Thlr., und 1833 gar 3480 Thlr. Die Etats-Summe ist nur 2640 Thlr.

Zur Zeit, als die Kommune auch die Stadt-Justiz

mit einer etatsmäßigen Ausgabe von 20,000 Thalern verwaltete, kamen hier dagegen die sämmtlichen stadtgerichtlichen Sporteln auf, die etwa 16 bis 18,000 Thlr. eintrugen. Die neue Gesetzgebung nahm der Stadt die eigene Justiz-Verwaltung, die 500 Jahre vorher um einen hohen Preis (420 Mark) erkauft worden war.

Wurde damit der Stadt in sofern eigentlich eine materielle Erleichterung verschafft, als sie nun einige tausend Thaler Jurisdictions-Kosten erspart, so war doch der früher entstandene Zuschuß zu der Gerichts-Verwaltung mehr eine Folge der lau betriebenen Einforderung der Sporteln, als ein unausbleiblicher, nothwendiger Ausfall. Denn ganz im Gegentheil kam mehr noch als dieser Ausfall den minder wohlhabenden Bürgern zu gut, da dieselben bei der Einforderung der Gerichtskosten sehr schonend behandelt wurden, wodurch der Anspruch auf richterlichen Schutz auf Kosten der ganzen Kommunität den einzelnen, unbemittelten Rechtssuchenden sehr erleichtert wurde.

Von dieser Seite ist daher der Verlust der eigenen Justiz-Verwaltung eine wirkliche Einbuße für die Bürgerschaft.

Im Gefühl der Nothwendigkeit, sich der Reorganisation des Staates zu fügen, und in dem edlen Bewußtsein, der Einheit und Suprematie im Staate ein zeitgemäßes Opfer zu bringen, was auf den Grund eines 500 Jahre alten Pergaments, wie man dergleichen sonst wohl ansieht, um so mehr kein kleines zu nennen ist, hat sich darüber, was man wohl anerkennen darf, nie eine Klage hören lassen. Die Einnahme an Abzugs-, Abschoß- und Abfahrts-Geldern verlor auch die Kämmerei von ihren Besitzungen, wie jeder andere Dominial-Besitzer, in Folge der neuen gesetzlichen Bestimmungen.

Titel V, VI, VII.

Zur Zeit, als Breslau als schlesischer Stand, **Status major**, auf den Fürstentagen eine politische Größe

haben mußte, um in früherer Zeit ein politisches Gewicht zur Erhaltung seiner Privilegien und seines Ansehens geltend zu machen, und später, um es zur Behauptung seiner Religions-Freiheit zu nutzen, hatten die Besitzungen der Stadt an Forsten, Ländereien, Gütern und Mühlen noch einen anderen Werth als den gewöhnlichen, da darauf die Jura honorifica, das Jus territoriale und der „Splendor civitatis“ für Rath und Bürgerschaft begründet war.

Hieraus ist dann auch erklärlich, daß, obgleich die Kämmerei zu Anfang des XVII. Jahrhunderts durch mannigfache Opfer, die sie ihrer Religionsfreiheit wegen dem kaiserlichen Hofe und auch sonst bringen mußte, nicht in dem besten Zustande war, der damals in jeder Beziehung sehr umsichtige Magistrat es dennoch angemessen fand, die Neumarktischen Burglehn-Güter 1612 zu kaufen und 1659 noch durch den Zukauf von Nieder-Stephansdorf und Kamendorf zu vergrößern.

Die schwierige Lage der hiesigen Kämmerei zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts, die bei den Ausgaben im Titel VII nachgewiesen wird, und die durch die drei schlesischen Kriege und durch des großen Königs strenge Maaßregeln gegen die hiesige Kämmerei noch gesteigert wurde, erschien um so erdrückender, als man damals in dem Umfange, wie jetzt, noch nicht die Kunst verstand, die Zahlbarkeit der Enkel der Gegenwart zum Unterpfand zu geben, auf vielleicht bessere Zeiten große Anleihen zu machen.

Sehr nahe lag daher der Ausweg, sich des Grundeigenthums zu entäußern und dadurch die drückende Stadtschuld zu tilgen.

Allein man fürchtete, und nach Lage des damaligen Geldhandels und des öffentlichen Vertrauens für eine Kommune, die leider der unbegrenzten Fürsorge einer höchsten und unbeschränkten Verwaltung unterlag, vielleicht nicht mit Unrecht, daß dann die Stadt sich für alle Zeiten eine Kredit-Benutzung durch Weggabe ihrer Liegenschaften abschneide.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Indessen sind die Zeiten vorüber; unsere Stadt-Obligationen, obgleich das vorhandene Unterpfand in Liegenschaften doppelt und vielleicht dreifach mit Schulden überbürdet ist, stehen bei mäßigem Zinsfuß Agio, und die Stadt gewährt keine andere Garantie als die, welche durch das Gesetz, das sehr wandelbare Vermögen ihrer Bürger, und die Intelligenz der städtischen Verwaltung, gegeben ist.

So groß auch das Schwanken des Werths der Liegenschaften sein mag, so darf doch, sobald es darauf ankommt, eine durch ihre Weitschichtigkeit sehr erschwerte und vertheuerte Verwaltung endlich von allen veralteten Formen und Hemmnissen zu befreien, von einer Festhaltung des Besitzes auf Spekulation nicht weiter die Rede sein.

Wenn sich die Rücksicht geltend macht, daß diese Liegenschaften später vielleicht einen höheren Werth erlangen könnten, so ist damit auch die Unzulässigkeit ihrer Veräußerungen ausgesprochen; denn wer ermißt die Möglichkeit, bis zu welcher Höhe je einmal Grund und Boden gesteigert werden könnten?

Es kann bei einer Auflösung des Grundbesitzes der Stadt nur darauf ankommen, daß es im Verhältniß des Ertrages geschähe, den derselbe zu der Zeit, als er veräußert werden soll, gewährt.

Welchen bedeutenden Vortheil die Stadt gehabt, wenn sie schon früher und zu Ende des vorigen Jahrhunderts sich aller Liegenschaften entäußert hätte, geht daraus hervor, daß im Jahre 1791 Behufs der Sicherstellung eines aufzunehmenden Kapitals, worauf wir weiterhin zurückkommen werden, eine landschaftliche Abschätzung erfolgte, die den Werth der städtischen Güter, Forsten und Mühlen auf 665,000 Thaler herausbrachte. Wie hoch sich der Werth derselben jetzt belaufen mag, nachdem die Kriege von 1806 bis 1807 und 1813 bis 1815 das Besitzthum vielleicht ums Doppelte seines ursprünglichen Werthes vertheuert haben, wird sich aus den einzelnen hier folgenden drei Intraden leicht berechnen lassen.

Titel V. An Forst-Nutzungen Thlr. 9894. 16. 5.
Nach dem Etat soll einkommen „ 8057. 7. —
Mehr-Einnahme Thlr. 1837. 9. 5.

ist dadurch entstanden, daß auch in diesem Jahre ein extraordinairer Holzeinschlag in einigen städtischen Forsten stattgefunden hat.

Die städtischen Forsten umfassen an 6000 Morgen Wald, wovon der $\frac{5}{6}$ Theil in der nächsten Umgebung Breslaus sich befindet.

Während der obervormundschaftlichen Verwaltung der Königlichen Kriegs- und Domainen-Kammer brachten diese bedeutenden und so günstig gelegenen Forsten einen Ertrag von 1 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.

Nach Einführung der Städte-Ordnung änderte sich die Verwaltung dieses Besitzthums, und die Einkünfte schwankten bis in neueste Zeit zwischen 2800 und 4000 Thaler.

Jetzt, nachdem wahrscheinlich auch Extra-Holzschläge, wiewohl nach bekannten Verwaltungs-Grundsätzen, ganz mit Unrecht im Etat aufgenommen worden sind, ist der Etat auf 8000 Thlr. gesteigert worden, der 1832: 4100 Thlr. und 1831: 4800 Thlr. war. Der etatsmäßige Ertrag der Forsten, die Extra-Holzschläge per Fraction gerechnet, auf 5000 Thlr. angenommen (denn je häufiger die extraordinairen Holzschläge jetzt zur Berechnung kommen, je seltener werden sie für die Folge sein), wäre sonach doppelt so groß, als er in den Jahren 1814, 15 und 16 war. Die Forstverwaltung aber, mit Einschluß der magistratualischen Oberaufsicht, der Commissions-Reisen, der Besoldung der Forstbeamten u. s. w. nur auf 2000 Thlr. veranschlagt, ergäbe für die 6000 Morgen Forst einen reinen Ertrag von 3000 Thlr., oder 15 Sgr. reinen Ertrag für den Morgen.

In Schlesien bringen, nach der Denkschrift des Ministers v. Motz an die westphälischen Stände (vom 18. Mai 1830), 700,000 Morgen Staatswaldung einen reinen Ertrag von 404,000 Thalern, oder der Morgen 17 Sgr. 4 Pf.

Bringt man hierbei in Anschlag, daß nicht der kleinere Theil dieser Domainen-Waldungen für den Absatz sehr ungünstig liegt, und dann kaum 5 Sgr. per Morgen erträgt, so müssen, um den reinen Ertrag von 17 Sgr. 4 Pf. zu gewähren, die gut gelegenen Waldungen wohl einen Thaler pr. Morgen bringen. Ob die Breslauer Kämmerei-Forsten zu den für den Absatz günstig gelegenen Forsten gehören, dürfen wir nicht erst in Frage stellen, und dennoch bleibt der Ertrag dieser Forsten noch 16 Procent unter dem Durchschnitts-Ertrag der Staats-Waldungen!

Als bekannt können wir voraussetzen, daß gegen die Verwaltung unserer Kämmerei-Forsten kaum ein gerechter Tadel aufkommen wird, und wenn dennoch das Resultat so unerfreulich ist, so liegt dieses lediglich in der Natur aller dortigen vereinzelten Verwaltungen, indem sehr wahrscheinlich für ein doppelt und dreimal so großes Forsteigenthum auch keine erheblich größere Verwaltungs-Ausgabe erforderlich sein dürfte. So stellt sich dann mit einiger Gewißheit heraus, daß diese Forst-Parzellen, ohne kollegialische Doppelt-Verwaltung im Privat-Besitz, einen höheren Ertrag abwerfen würden, und eine zeitgemäßere günstigere Verwendung für die Kämmerei zu erstreben sein wird.

Reift doch in allen aufgeklärten Staaten der alte Domainen-Besitz im ungleichen Kampfe mit dem Genius der Zeit seiner allmähligen Auflösung entgegen! Was der Gipfel der Größe sein mochte für die eine Zeit, kann zum Verderben der anderen gereichen; und das ist eben die höchste Kunst kraftvoller, lebensfrischer, umsichtiger Verwalter, besonnen und unbefangen in den raschen Bewegungen der Zeit zu erkennen, was junges Leben in sich trägt, oder was der Krankenpflege bedarf, um des früheren Lebens halber ehrenvoll zu sterben.

Titel VI.	An Ziegelei-Nutzungen	Thlr. 802. 15.
	Nach dem Etat sollen eingehen	„ 494. —
	Es sind mehr eingegangen	Thlr. 308. 15.

durch den stärkeren Absatz, der auf dem Kämmerei-Gute

Riemberg fabricirten Ziegel. Als nach der Belagerung der Stadt 1806 und 1807 der Wiederaufbau der eingeäscherten Vorstädte große Quantitäten Baumaterialien erforderte, war die Ziegelei-Nutzung nicht unbedeutend. Im Jahre 1810 und 11 brachten die Kämmerei-Ziegeleien nach 3jähriger Fraction über 5000 Thlr. jährlich, die aber in dem Maaße abnahmen, als sich der Ziegelbedarf verminderte und die Konkurrenz der in unbeschränkter Anlage errichteten neueren Ziegeleien die Preise ermäßigte.

In einzelnen Jahren später sind sicher gar keine Einkünfte davon eingekommen, und in den vor uns liegenden Extracten finden wir 1831 bis 33 jährlich 550, 1000 und 800 Thlr. Gewinn; natürlich sind davon die Kosten der magistratualischen Beaufsichtigung, die Kosten der Ziegelei-Kasse (Ausgabe: Tit. I. Lit. H) und mancherlei andere unabwendbare Ausgaben nicht in Abzug gebracht; der reine Gewinn dürfte sich bei genauer Abrechnung nicht weit über Null stellen. Wir halten es überdem für gründlich erwiesen, daß keine Staats- und andere kollegialische Kommunal-Verwaltung auf die Dauer mit irgend nachhaltendem Vortheil in gewöhnlichen Zeiten und ohne Monopol, Gewerbe treiben kann, sei es handeltreibend oder fabricirend.

Da indessen die Fabrikation der Ziegel auf städtischem Grundeigenthum betrieben wird, so wird, sobald das Vortheilhafte der Entäußerung der städtischen Güter sich herausgestellt hat, die Mitgabe dieser Fabrikation von selbst folgen.

Titel VII. An Erb- und Zeitpacht-Geldern	Thlr.	57681.	15. 6.
Laut Etat sollen eingehen	„	57662.	18. —
	Thlr.	18.	27. 6.
Reste sind verblieben	„	1734.	10. —
Ueber den Etat	Thlr.	1753.	7. 6.

Das Plus ist theils dadurch entstanden, daß im Laufe des Jahres 1833 einige Pachtveränderungen eingetreten sind, theils dadurch, daß einige Realitäten,

welche bei Anfertigung des Etats pro 1833 noch pachtlos waren, im Laufe des Jahres verpachtet worden sind. Wegen der ausstehenden Reste soll das Nöthige verfügt sein, und zum Theil schweben deshalb Processe.

A. An Erbpacht:

Für die Alt-Scheitniger Aecker	Thlr.	376.	10. $6\frac{1}{3}$.
„ „ Grüneicher Aecker . .	„	17.	11. 9.
„ den Kuhwald	„	29.	13. $1\frac{2}{3}$.
„ „ Kohlenplatz am Birnbaum	„	91.	— —
„ 3 Stück Acker auf den Kämmerei-Gütern	„	47.	10. —
„ verschiedene Angerflecke in den Vorstädten	„	27.	15. —
	Thlr.	586.	— 5.

An Erbpacht kam im Jahre 1810 bis 11: 801 Thlr. 24 Sgr. ein; wie sich diese Einnahme seitdem so bedeutend vermindern konnte, ist uns zu ermitteln nicht möglich gewesen.

Wenn, was sicher im Interesse der Kämmerei recht sehr wünschenswerth ist, ihr Grundbesitz gegen die Stadtschuld compensirt wird und sich für einzelne Besitzthümer vortheilhaftere Vererbpachtungen, als Verkäufe finden sollten, so wären erstere allerdings nicht abzuweisen, allein es müßten dann Erbpachtungen zu 3 Thlr. jährlich, wie dergleichen jetzt mehrere vorhanden, nicht vorkommen, da solche Intraden die Verwaltung, statt sie zu erleichtern, offenbar nur beschweren.

B. An Zeitpacht . . Thlr. 58829. 25. 1.
die aufkommen durch:

Brücken- und Pflasterzoll	Thlr.	24500
9 städtische Mühlen	„	13155
4 städtische Güter	„	6380
städtische Aecker	„	6300
4 städtische Häuser	„	4050
Rathhaus-Keller	„	1700
Wiesen und Gräserei	„	690
9 Holzplätze	„	605
3 städtische Ueberfuhren	„	482

Eisgruben Thlr. 325.
Fischmarktzins „ 195.
städtische Fischerei „ 91.
und mehrere kleine Einnahmen.

Der Ertrag der 4 Kämmerei-Güter hat sich in neuester Zeit sehr verringert:

Rausern 1816 verpachtet für Thlr. 3860. jetzt Thlr. 2300.
Riemberg 1812 „ „ „ 1405. „ „ 1080.
Strehlitz 1812 „ „ „ 1500. „ „ 1000.
Neumarktsche Güter 1812 „ „ 3001. „ „ 2000.
früherer Ertrag Thlr. 9766. jetzt Thlr. 6380.

An Remissionen sind etatsmäßig 1000 Thlr. ausgesetzt (Titel XIII der Ausgabe), die von dem Pachtquantum zum Theil gleich in Abzug zu bringen wären; im Jahre 1832 sind sogar 2600 Thlr. Remissionen in Ausgabe gekommen.

Den Bau-Etat nehmen die Güter auch nicht wenig in Anspruch; so wurden 1816 z. B. 5000 Thlr. auf den Gütern verbaut, und in jenem Jahre fast der ganze Ertrag durch Kosten absorbirt.

Schlägt man den Aufwand an Verwaltung, Kontrolle, gewöhnlichen und außergewöhnlichen Kommissionen zu Roß und zu Wagen, an magistratualischer Ober- und stadtverordentlicher Neben-Aufsicht, sowohl in agricultorischer als baulicher Beziehung, noch so mäßig an, so wird der Ertrag der Güter kaum mehr als ein Kapital-Vermögen von 100,000 Thlrn. repräsentiren (im Jahre 1789 auf 141,000 Thlr. veranschlagt), während im Privatbesitz ein höherer Ertrag und dadurch beim Verkauf ein größerer Kapital-Werth sich ergeben wird. Pächter und Verwalter können Güter nie so benutzen, wie der Eigenthümer, und daher wird der Ertrag im freien, unbeschränkten Gebrauche immer der günstigere sein können. Ist in Friedenszeiten dieser Besitz für die Stadt schon kein wünschenswerther und einträglicher, so wird er im Kriege ein erdrückender. Wir dürfen diese Behauptung nicht weiter erweisen, da theoretisch der Ge-

genstand erschöpft ist, und auch praktisch unser Stadt-Haushalt den Beweis dafür liefert.

Es liegt in der Natur der Sache, daß eben sowohl bei dem Verkauf, als auch, wenn solcher nicht günstig zu bewerkstelligen wäre, bei einer etwaigen Vererbpachtung, mit großer Vor- und Umsicht verfahren werden muß; bei einer so bedächtigen und umsichtigen Verwaltung indessen, als die unsrige, darf nicht besonders angedeutet werden, daß Uebereilung hier, wie bei vielen andern wirthschaftlichen Operationen, schädlichere Folgen, als Langsamkeit in der Ausführung haben würde. Eben so scheinen die der Stadt gehörigen Aecker und Wiesen, welche jetzt einen Ertrag von 6- bis 7000 Thlr. jährlich gewähren, nicht ökonomisch richtig benutzt zu sein, indem man alle 3 oder 6 Jahre Verpachtungen anstellt, wodurch der höchst mögliche Ertrag des Bodens nicht erzielt werden kann. Da nun bei diesen Verpachtungen bis jetzt nur die hiesige Bürgerschaft konkurrirt, der Besitz des Grundeigenthums aber von reichen Bürgern in der Regel nicht so wünschenswerth gehalten wird, als der Besitz von Staatspapieren, so sind es größtentheils die minder vermögenden Bürger, welche Pachtungen mit der Stadt schließen, weshalb dann ein Verkauf auch nicht wohl möglich sein würde.

Indessen sollte man doch die Vererbpachtung bei jeder neuen Licitation versuchen, und zwar in Parzellen von 50 bis 100 Morgen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, daß ein großer Theil der Kräuter in den Vorstädten, die seit der Städte-Ordnung Bürger unserer Stadt sind, dadurch Gelegenheit bekommen, aus erster Hand ihr Eigenthum zu erweitern und ihr Gewerbe auszudehnen; die Kämmerei aber schafft eine Konkurrenz bei den Vererbpachtungen, während die Kräuter sonst nur durch After-Pachten, zum alleinigen Nutzen der spekulirenden Engros-Pächter, sich einige Morgen städtischen Ackers verschaffen können, da sie z. B. auf Ländereien wie die Teichäcker, vor dem Schweidnitzer Thore, welche nur im Ganzen verpachtet

werden und 2500 Thlr. Pacht jährlich ertragen, ihrer mäßigen Mittel wegen nicht reflektiren dürfen.

Auf diesem Wege wird es vielleicht auch möglich, den Ertrag dieser Ländereien, der seit längerer Zeit im Abnehmen ist, wieder zu steigern. Die Teichäcker, welche jetzt 2500 Thlr. Pacht bringen, waren 1816 für 3564 Thaler verpachtet; die Cavaller und Friedewalder Aecker, die 1816 1700 Thlr. brachten, sind jetzt für 1200 Thlr. verpachtet, u. s. w.

Dieser Ausfall ist so ansehnlich, daß eine Revision der Verwaltung dieses Kämmerei-Eigenthums wohl gerechtfertiget erscheint.

Die 9 städtischen Mühlen haben, wie es bei einem solchen Besitz unausbleiblich ist, selbst in neuerer Zeit, in ihren Erträgen mannigfache Veränderungen erlitten; so bringen z. B. die Haupt-, Neu- und Werdermühle, welche 1814 noch 6570 Thlr. eintrugen, jetzt nur noch 5470 Thlr.; und die Siebenrademühle in der Ohle, die zuletzt für 800 Thlr. verpachtet war, ist durch Feuer vernichtet worden, und so ganz aus dem Etat verschwunden. Zur Würdigung des Werths dieses Besitzthums erscheint es durchaus nothwendig, zu wissen, wie viel die Wasser-, Wehr- und Mühlenbauten in langjähriger Fraktion, seit dem letzten großen Wasserschaden im Jahre 1785 etwa, durchschnittlich jährlich gekostet haben.

Rechnet man zu diesen jährlichen Bau-Ausgaben noch die indirecten Kosten hinzu, welche ein kostspieliges Stadt-Bau-Amt, der Stadt-Bau-Hof und der Aufwand an Arbeit, Kontrolle und die Kommissionen sowohl des Magistrats als der Stadtverordneten verursachen, so möchten von jenen Pachterträgen nur wenige Groschen übrig bleiben. Jedenfalls dürfte man nicht fehl schließen, wenn man annimmt, daß, wenn unsere Vorfahren, die allerdings damals sehr gewichtige und dringende Gründe hatten, Mühlen und nicht Wohnhäuser zu bauen, statt der Mühlen eben Wohnhäuser gebaut und der Oder ihren ruhigen, natürlichen Gang, ohne Einzwängung und Ableitung gelassen hätten, dieselben den Nachkommen einen wirklichen, werthvollen Nachlaß in großen

Wohngebäuden hinterlassen haben würden, während wir in diesen Mühlen ein sehr problematisches Erbstück besitzen.

Es ist dem Königl. Domainen-Fiskus in neuerer Zeit mancher Besitzstand, besonders an Mühlen, durch Ufer-, Wehr- und Maschinen-Bau so sehr vertheuert worden, daß derselbe es vorgezogen, sich selbst mit anscheinend großen Opfern durch Erbpacht oder Verkauf des Eigenthums zu begeben.

Wahrscheinlich haben Käufer und Verkäufer ihre Rechnung bei dieser Veräußerung gefunden, und so wäre dann zu wünschen, daß auch unsere Verwaltung endlich mit Nachdruck und Ernst darauf einginge, sich der Mühlen durch Verkauf oder durch Vererbpachtung zu entledigen, dem Käufer aber zugleich die Verbindlichkeit aufzulegen, die nöthigen Wasser- und andern Bauten ganz allein und aus eigenen Mitteln zu bewerkstelligen.

Die Papiermühle z. B. bringt jetzt eine jährliche Pacht von 11 bis 1200 Thlr.; dagegen dürften die Wasserbauten an der dortigen Stelle der Oder seit wenigen Jahren schon 10,000 Thlr. gekostet haben. Man darf nicht fürchten, daß sich, wenn die hier ausgesprochene Vermuthung, die Mühlen brächten der Stadt gar nichts ein, wirklich gegründet ist, demgemäß auch kein Käufer für ein dergleichen unfruchtbares Besitzstück finden würde, denn:

1) baut der Privatmann nicht so theuer, wie eine Kommune, und
2) hat man gelernt, die Wasserkraft jetzt auch noch zu anderen Gewerben als zum Getreidemahlen zu verwenden, eine Verwendung, die bei dem niedrigen Stande der Getreide-Preise, der in gewöhnlichen Jahren kaum höher erwartet werden darf, allerdings nicht vorzüglich einträglich ist.

Es sind nicht wenige Jahre in der neueren Zeit nachzuweisen, in welchen die Wasser-, Wehr- und Mühlenbaue fast sämmtliche Pachterträge der Mühlen ganz absorbirt haben, und eben so gewiß ist es, daß der 6te Theil und mehr von allen Stadtbauten unsern

Mühlen, Wehren, so wie dem Wasserbau überhaupt zur Last fällt, und somit wäre die Räthlichkeit der Beibehaltung unseres Mühlenbesitzes mindestens gerechter Weise sehr zu bezweifeln.

Die Kommune hat ferner das unerwünschte Besitzthum städtischer Gebäude zu beklagen. Zunächst die Stadt Berlin. Erdgeschoß und 1te Etage ist einem Kaffee-Wirthe und Restaurateurs verpachtet, und die 2te Etage wird als Geschäfts-Local der Herren Stadtverordneten (!) zum eigenen städtischen Gebrauch verwendet.

Die Einkünfte aus diesem Hause haben sich seit 1811 gleichfalls verringert, und der Ertrag ist jetzt nur noch 1120 Thlr. Brutto; mit dem Schweidnitzer Keller (dem Rathhaus-Keller) ist es zusammen für 2800 Thlr. jährlich verpachtet. Ferner das Gasthaus zum Schwerdt vor dem Nikolai-Thore, in dessen Besitz die Stadt durch eine ganz unerhörte Beleihung als Hypotheken-Gläubigerin sub hasta gelangte, mit einem Brutto-Ertrage von Thlr. 1923. Ferner das Schön'sche Haus am Ohlauer Schwiebbogen, welches in der rühmlichen Absicht erkauft wurde, die Straße dort zu erweitern; allein dies geschah leider schon zu einer Zeit, als die Kämmerei in den drückendsten Verhältnissen war und die laufenden Ausgaben nicht mehr decken konnte; der Brutto-Ertrag ist Thlr. 254. Schlüßlich endlich das Marstallgebäude, über dessen Verwendung bei dem Titel IX. der Ausgabe ein Weiteres vorkommen wird, mit einem Ertrage von etwa 800 Thlr.

Es unterliegt wohl ernstlich keiner weiteren Untersuchung, ob die Stadt mit irgend einem ersprießlichen Nutzen Hausbesitzer sein kann; daß man aber früher nicht schon mit Ernst und Nachdruck darauf hingearbeitet hat, sich dieser Besitzthümer, und damit einer für die Kommune gewiß doppelt schwierigen und kostbaren Verwaltung und Aufsicht zu entschlagen, erschiene räthselhaft, wenn man nicht billig in Anschlag bringt, daß die Gewohnheit und das Hergebrachte Vieles erträglich und ordnungsmäßig uns erscheinen läßt,

was genauer genommen weder zu ertragen, noch auch in Ordnung ist.

Unter den jetzigen Umständen verlangt ein Hausbesitz die unausgesetzte Aufmerksamkeit des Besitzers; jeder lose Nagel muß befestiget werden, ehe er ganz wandelbar wird; jeder wankende Dachstein muß reparirt werden, ehe der Schaden sich vergrößert, sonst entstehen Bauten, die den reinen Ertrag der Häuser, wie er jetzt leider ist, vernichten. Wie kann bei einer großen Verwaltung eine solche Vorsicht statt finden? und wie groß sind wohl die Baukosten im Verhältniß zu den Erträgen dieser Kämmerei-Grundstücke?

Es gehört vielleicht ein gewisser Muth dazu, mit scheinbarem Nachtheil sich solcher Besitzthümer zu entschlagen. Genau gerechnet wird man aber, der Verkaufspreis sei auch dem Brutto-Ertrage wenig angemessen, sicher der Kämmerei einen Gewinn bringen, wenn man sich dieser Grundstücke bei verständiger Benutzung von Zeit und Gelegenheit entäußert, und auch auf diese Weise der Verwaltung Erleichterung verschaffen. Selbst für den Wiederverkauf des Schön'schen Hauses muß man sich erklären, denn die Mittel zur Ausführung der beabsichtigten Erweiterung der Ohlauer Straße, wozu der Ankauf und die Niederreißung noch einiger Grundstücke erforderlich wäre, sind, wie der Kämmerei-Zustand der Stadt gegenwärtig ist, ganz unerreichbar.

Was die jetzige Verwaltung für die Verschönerung der Stadt gethan, ist gewiß bei den geringen Mitteln, die ihr früher zu Gebote standen, ganz respectabel; es mögen glücklichere Enkel das vollenden, was die im Kriege und bürgerlichen Ungemach erwachsenen Großväter ihnen unvollendet zurücklassen mußten.

Die der Stadt auf diesen Titel zufließenden Einnahmen aus Berechtigungen sind theilweise sehr bedeutend; zunächst Pflaster- und Brückenzoll durch Privilegium Königs Sigismund Ann. 1331 eingeführt und gegenwärtig für 24500 Thlr. verpachtet. Es ist dieses ein sehr erheblicher Beitrag zu dem höchst kostspie-

ligen Brücken- und Straßenbau. Die Einnahme ließe sich vielleicht noch dadurch erhöhen, daß man die Pacht einer größeren Zahl von Concurrenten zugänglich machte. Da es indessen vielleicht zu mannigfachen Beschwerden Veranlassung geben könnte, wenn man die Zollstätten einzeln verpachten wollte, so verpachte man mindestens die Zölle diesseit und jenseit der Oder separat. Uebrigens ist nicht abzusehen, warum nicht alles Fuhrwerk, unbeladenes, welches bis jetzt zollfrei war, so wie Spazier-Fuhren und auch Reiter dem Brücken- und Pflaster-Zoll unterworfen werden sollen! Ja es ist die Frage, welches Pferd eigentlich Brücken und Pflaster mehr verdirbt: das sanft, im Schritt auftretende und selten beschlagene Landpferd vor dem halb beladenen, leichten Flechten-Wagen, oder das muthig dahin eilende, das Pflaster und die Brücken zerstörende Luxus-Pferd. In den größten, wohlhabendsten Städten des mittleren Deutschlands sind solche Zölle auch von Spazier- und Luxus-Fuhren nicht ungebräuchlich; das Pflaster ist dabei in der Regel dort schlecht, während es bei uns wenig zu wünschen übrig läßt. Der Wohlhabende, der den Aufenthalt an der Zollstätte vermeiden will, vergleiche sich mit dem Pächter auf ein Fixum; der Lohnfuhrmann wird sich am Lohne seine Ausgabe zu decken wissen, und der Spazierenfahrende wird es kaum empfinden, wenn er bei dem Thaler, den er zu seinem Vergnügen verwendet, auch wenige Groschen für den Kämmerei-Säckel ausgiebt. Es ist mindestens nicht wohl abzusehen, wie der arme Bürger dazu kömmt, Brücken und Pflaster mit zu bauen, die theilweise der wohlhabende Reiter und Equipagen-Besitzer abnutzt; dabei läßt sich diese Steuer-Vermehrung mindestens eben so rechtfertigen, als der Kommunal-Zuschlag auf Mahlwerk und Fleisch.

Das Monopol der Wasser-Fähren, welches die Kämmerei für 500 Thaler verpachtet hat, wird von der Kommune nur einseitig benutzt. Es würde nämlich wenig oder gar nicht das Pachtquantum vermindern, wenn man es den Pächtern zur Pflicht machte, nur

anständige, möglichst bequeme Fahrzeuge zu gebrauchen, und die Führung der Kähne nicht Knaben und Jungen oder solchen Menschen anzuvertrauen, die Mitleid für menschliches Unglück aufs innigste und widerlichste zugleich, und sicher oft nicht ohne Nachtheil mancher Passagiere, erregen.

Titel VIII. An indirecten Gefällen	Thlr.	56127.	1. 8.
Laut Etat sollen eingehen	„	55167.	29. 7.
Ist mehr eingegangen	Thlr.	959.	2. 1.

Nach einer 6jährigen Fraction kommen auf:

Ufer- und Wasser-Zoll	Thlr.	800.	—
Hopfengeld und Biergroschen von den Bierbrauern	„	10200.	—
Krahngeld	„	1300.	—
Schlachtzoll	„	3300.	—
Waagegefälle	„	6500.	—
Kommunal-Zuschlag für Mahl- und Schlacht-Steuer	„	30600.	—
Abgabe vom Brennholz . . .	„	2600.	—

und mehre kleine Einnahmen.

Im Jahre 1810 war die etatsmäßige Einnahme noch Thlr. 83,000. —

Eine der bedeutendsten Einnahmen auf diesen Titel war sonst die von den städtischen Waagen. Das Privilegium, daß alle hier ein-, durch- und ausgehenden Waaren auf den städtischen Waagen verwogen werden müssen, ertheilte Herzog Heinrich IV. (1272) und erweiterte König Karl IV. (1352) und König Sigismund (1422) in der Art, daß von jedem Stein ein Heller, nach jetzigem Gewicht und Geldwerth für den Zentner etwa 1½ Silbergroschen, erhoben werden darf. Mit dem steigenden Bedürfniß der Kämmerei stieg auch der Breslauer Waage-Tarif, und 1815 brachten sämmtliche Breslauer Kämmerei-Waagen bei dem damals so schwunghaften Kolonial-Waaren-Handel an 36,000 Thlr. ein. Die Umgestaltung unserer Gewerbe-Gesetzgebung und die Freiheit des Handels erforderte die Aufhebung dieser auf einem fast 600jährigen Privilegium

gegründeten Berechtigung, und was sonst Zwang war, ist jetzt, bis auf die Packhofs-Waage für die unversteuert eingehenden Waaren, lediglich dem freien Willen anheimgegeben. Dadurch ist denn diese Einnahme ganz versiegt, denn der Ertrag der 4 Waagestätten, einschließlich der Extra-Waagen, die während des Wollmarktes errichtet werden, ist jetzt nicht viel über 6000 Thlr., und mehr als die Hälfte dieser Einnahme erfordert (Ausgabe-Titel I. J.) die Besoldung der Waage-Beamten. Rechnet man von dem Residuum die Amtsnothdurften, die Kosten der Baulichkeiten der Gebäude, die Instandhaltung der Utensilien, so wie die Oberverwaltung, Kontrolle und Aufsicht ab, so dürfte als reine Einnahme gar nichts übrig bleiben.

Ob es unter so mißlichen Umständen denn endlich nicht gerathen sei, die für Handel und Gewerbe so überaus günstig gelegenen Localitäten entweder zu anderen Zwecken zu benutzen, oder durch Verpachtung zu einem höheren reinen Ertrage zu steigern, scheint wohl nicht weiter in Frage gestellt werden zu dürfen. Schon im Jahre 1744 wurden, sowohl die kleine als auch die große Waage, sammt der Einnahme für das Röthezeichnen auf allerhöchsten Befehl auf 6 Jahre zur Verpachtung ausgeboten. Die damals, zu weit aussehenden Unternehmungen wenig geeignete politische Lage Schlesiens, besonders aber Breslau's, verhinderte in jener Zeit die sehr weise Königl. Maßregel.

An Hopfen-Geld und Biergroschen zahlen die Brauer 10000 Thlr., eine Steuer, die seit 20 Jahren, ungeachtet der Zunahme der Bevölkerung und der dadurch doch eigentlich bedingten stärkeren Konsumtion und steigenden Steuer-Einnahme, um mehrere tausend Thaler sich verringert hat, weil der Bierverbrauch abnimmt.

Der Biergroschen ist wahrscheinlich eine der ältesten indirecten Kommunial-Steuern Breslau's, und kommt urkundlich schon zu Anfange des 14. Jahrhunderts vor.

Nächst dieser Abgabe vom Brauen hatte die Kämmerei auch durch ein Privilegium des Königs Wenzes-

laus den Alleinhandel mit Hopfen, und die Kretschmer durften keinen andern Hopfen verbrauchen, als den, welchen sie vom Rathe erkauften.

Da die Kämmerei überdem im J. 1500 eine eigene Brauerei errichtete, so hatte sie eine dreifache Einnahme vom Bierbrauen:

1) An Biergeld, welches der Brauer ursprünglich mit ¼ Mark für jedes Gebräu Bier bezahlen mußte. Als aber König Matthias 1478 die ersten allgemeinen jährlichen Steuern aus Schlesien erhob, und Breslau mit 6000 Gulden, und in dem folgenden Jahre schon mit 12000 Gulden angezogen wurde, erhöhte man diese Steuer, um die neue Auflage zu erschwingen, weil, wie es in der Bekanntmachung darüber heißt: „alsdann auch dazu die Geistlichen, Fremden, ledigen Burschen, Huren und Buben beitragen müßten." Diese Steuer wurde nach und nach und bis in neueste Zeit auf Thlr. 3. 10 Sgr. für jedes Gebräu erhöht und brachte zu Ende des vorigen Jahrhunderts 7000 Thaler ein.
2) An Hopfengeld; durch den Alleinhandel mit Hopfen, den die Kretschmer 1753 für 5700 Thaler jährlich von der Kämmerei pachteten, und den 1756 der Magistrat in eine fixirte Abgabe auf das Brauen verwandelte, welche zu Ende des vorigen Jahrhunderts Thlr. 5500 einbrachte; und endlich
3) durch die Kämmerei-Brauerei und den damit im Rathhauskeller verbundenen Ausschank, so wie durch den dort betriebenen Alleinhandel mit fremden Bieren. Der Schweidnitzer Keller trug früher große Summen ein; nach einer alten Kämmerei-Rechnung von 1468 nach jetziger Währung etwa 6000 Thaler, und wenige Jahr später (1477) gar 12 bis 13000 Thaler. Wie sehr man aber auch sonst auf gutes Bier dort gehalten, geht aus einer handschriftlichen Nachricht hervor, daß sich zu Anfange des 18. Jahrhunderts der Buch-

halter im Schweidnitzer Keller bei Kosel am Sandberge ersäuft hat, „weil das Bier etliche Malen mißlungen". — Der Vortheil hat sich indessen durch Vernichtung des Monopols und veränderte Lebensweise sehr vermindert, und sank nach und nach, und zwar zu Anfang des vorigen Jahrhunderts auf Thlr. 6700.

im J.	1760	„	„ 2600.
„	1783	„	„ 1000.
„	1795	„	„ 2600.
„	1803	„	„ 3000.
„	1834	„	„ 1700.

Das Schwächerwerden sowohl, als das Schlechterwerden des Bieres schränkte den Gebrauch desselben ein.

Für Letzteres dient Nachstehendes zum Beweis.

Im Jahre 1756 wurden in Breslau bei 55000 Einwohnern, Ztnr. 80990 Malz

1790	„ 60100	„	„ 90645	„
$180\frac{0}{1}$	„ ——	„	„ 85900	„
$180\frac{2}{3}$	„ 64000	„	„ 80467	„

verbraucht. Der Verminderung des Malzes nach zu urtheilen, sollte nun $180\frac{2}{3}$ weniger Bier gebraut worden sein, als 1790. Allein ganz im Gegentheil betrug das Bier- und Hopfengeld, welches von den Gebräuen bezahlt wurde, $180\frac{2}{3}$ an 1000 Thlr. mehr als 1790; es ist demnach im Gegentheil mehr Bier fabricirt worden, allein man hatte aus wenig Malz viel mehr gebraut, als 10 Jahre vorher aus einer größeren Quantität Malz. Bringt jetzt das Bier- und Hopfengeld etwa 10,000 Thlr., während es bei einer um 30000 Menschen geringeren Bevölkerung zu Ende des vorigen Jahrhunderts fast 13000 Thlr. einbrachte, so hatte die Stadt doch auch bis zur Einführung der neuen Gewerbegesetzgebung das Meilenrecht (Privilegium Heinrich des IV. vom Jahre 1272), wonach 68 zwangspflichtige Dörfer ihr Bier von Breslau holen mußten und wodurch sich auch die beschränkte Konsumtion jetzt theilweise erklärt.

Welchen bedeutenden Nutzen auch dieses Privilegium der Stadt und ihren Bauberechtigten gebracht; auch dieser mußte der neuen Ordnung der Dinge geopfert werden.

Bedenklich erscheinen daher die nun so vielfachen und hohen Steuern bei der Bierfabrikation: Königl. Mahlsteuer, Kommunal-Zuschlag, Biergroschen und Hopfengeld, wozu noch für den Ablösungsfond der Bankgerechtigkeiten eine erhebliche Abgabe erhoben wird; wenn man erwägt, welche wohlwollenden, menschenfreundlichen Maßregeln in neuerer Zeit der Staat nahm, um den Verbrauch des Bieres zu begünstigen, um dagegen den des Branntweins dadurch möglichst einzuschränken.

So sehr auch durch die jetzt sorgsamere Bereitung des Bieres, die wir dem Vorgange einiger hiesigen ausgezeichneten Brauereien verdanken, ein etwas erhöhter Preis gegen früher gerechtfertigt erscheint, so ist die Steigerung desselben doch ohne alles Verhältniß zu seiner besseren Quantität und offenbar nur eine Folge der mannigfachen Steuern, denen die Fabrikation jetzt unterliegt. Im Jahre 1804, als der Scheffel Weizen 5 Thlr., der Roggen 4⅔ Thlr. und die Gerste 3 Thlr. galt, wurde das Breslauer Quart Bier um 8 Pfennige, das preußische Quart um 1 Silbergroschen verkauft. Die Getreidepreise sind weit unter ⅓ ihres damaligen Standes gesunken, das Bier ist aber jetzt nicht billiger als 1804; und während der Arbeitsmann für einen Silbergroschen nur eben seinen Durst mit Bier stillt, wird er für eben so viel sich schon einen nicht unerheblichen Anflug von Seligkeit im Kartoffelbranntwein erkaufen können. Hieraus scheint mit Sicherheit sich herauszustellen:

1) daß das Bier zu hoch besteuert ist, und
2) daß dem Branntwein an Steuer, in philanthropischer und ökonomischer Rücksicht, mit allem Rechte Das zugelegt werden sollte und könnte, was die Kämmerei bei der Herunterseßung der Biersteuer einbüßen müßte.

Wie sehr der Verbrauch des Branntweins sich gemehrt, weil leider die entkräftete Organisation des lebenden Geschlechts jetzt eines reizenden Mittels zu ihrer augenblicklichen Belebung zu erfordern und mehr und mehr nicht entbehren zu können scheint, ist hinlänglich bekannt. Wie verderblich indessen die Wirkung des Branntweins auf den Charakter des Volks ist, welch' unausbleibliches, moralisches und körperliches Elend unter den niedrigen Volksklassen dadurch immer häufiger wird, ist gleichfalls längst zugestanden; nicht nur, daß er gewaltsam und unwiederbringlich alle Kräfte aufreibt und Laster aller und der verworfensten Art erzeugt; er verführt auch schon bei nicht ganz mäßigem Genuß zur Trägheit und zum Müßiggang. Die Kämmerei könnte nicht nur auf die schonendste Weise bedeutende Einkünfte erheben, sondern auch die Moralität des auf dem Pfade der Sittlichkeit wankenden Bewohners von Breslau, der sonst für sich und seine Familie später der Armenverwaltung zur Last fällt, wirksam fördern, wenn sie neben der jetzt geringen Steuer auf den Branntweinschroot eine hohe Accise auf den Verbrauch des Branntweins legen dürfte.

Sicher würde eine solche Auflage ein mächtiger Zügel werden, um Ausschweifungen im Trunke minder stark und häufig zu machen, wozu der jetzt so geringe Preis des Branntweins nur zu leicht zu verführen scheint. Die niedrige Volksklasse wird alsdann den Verbrauch dieses Getränks auf das unabweisliche Bedürfniß einschränken müssen, und diese Steuer, weit entfernt, die unmittelbaren Lasten zu erhöhen, wird nur eine wohlthätige Entbehrung des Ueberflüssigen erzwingen. Dadurch könnten die Steuern der Bierfabrikation herabgesetzt und der Verbrauch eines nahrhaften Bieres durch Ermäßigung seines Preises erleichtert werden.

Schlacht- und Mahlsteuer wird jährlich 200000 Thlr. in Breslau erhoben, wovon dem Königl. Steuerfiscus zugetheilt werden . . . Thlr. 130,000. —
der Kämmerei-Casse zur Bezahlung
der Kriegsschulden „ 35,000. —

und dem Fond zur Ablösung der
Bank-Gerechtigkeiten . . . Thlr. 35,000. —

Die Schlachtsteuer ist eine in Breslau schon früh vorkommende Abgabe; Heinrich IV., Herzog von Breslau, verkaufte 1266 drei hiesigen Bürgern den Kuttelhof und die Steuer für die Benutzung desselben. König Sigismund erhöhte 1422 den Schlachtzoll um ein Bedeutendes, den indessen die Stadt an sich löste; 1631 endlich nahm die durch den verherenden Krieg hart bedrängte Kämmerei einen Schlachtzoll von 2 Hellern von jedem Pfund Fleisch.

Da das Pfund Fleisch um drei Heller verkauft wurde, so trug die Steuer das Doppelte des Fleischwerthes. Dieser Steuer wegen wurde das bis dahin in Breslau stückweise verkaufte Fleisch seitdem nach dem Gewicht verkauft.

Ungeachtet der steigenden Bevölkerung hat die Schlacht- und Mahlsteuer sich dennoch bedeutend vermindert. Im Jahre 1821 zahlten die damals in Breslau lebenden 77000 Menschen an 228,000 Thlr., und die jetzt in Breslau lebenden 88000 Menschen zahlen nur noch 200000 Thlr. Schlacht- und Mahlsteuer. Der Zuschlag zur Schlacht- und Mahlsteuer für die Kämmerei-Kasse ist nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt gestattet worden, daß der volle Ertrag dieser Steuer, nach Abzug der dem Königl. Steuerfiscus für die Erhebung desselben zukommenden Vergütigung zur Abbürdung der Stadtschulden verwendet werden soll. In wie weit diese ausdrückliche, keiner weitern Deutung unterliegende allerhöchste Bestimmung erfüllt worden, wird sich aus Titel VII der Ausgaben ergeben. Während in Schlesien die Schlacht- und Mahlsteuer von viel mehr Städtebewohnern getragen wird, als in irgend einer andern Provinz des preußischen Staates (gegen das gewerbreiche und wohlhabende Rheinland und Westphalen um 15 vom Hundert der Städtebewohner mehr, weil in Schlesien die Anzahl der mit Mauern umgebenen Städte größer ist, als in irgend einer andern

Provinz), so liefert diese Steuer doch in Schlesien den niedrigsten Ertrag.

In Breslau aber ist der Ertrag kleiner als:

in Aachen	um	8	Procent	
„ Bojanowa	„	255	„	
„ Berlin	„	25	„	
„ Bromberg	„	180	„	
„ Charlottenburg	„	90	„	
„ Düsseldorf	„	50	„	
„ Erfurt	„	28	„	
„ Frankfurt a. O.	„	45	„	
„ Köln	„	5	„	ungeachtet dort der
„ Koblenz	„	55	„	5te Einwohner schon
„ Magdeburg	„	65	„	ein Almosenempfän-
„ Münster	„	22	„	ger ist.
„ Potsdam	„	10	„	
„ Saarlouis	„	100	„	
„ Stettin	„	30	„	
„ Trier	„	48	„	

Für den Zentner ausländisches Rindfleisch müssen, wenn ausländisches Vieh nicht ganz verboten ist (wie jetzt) Zoll- und Königl. und Kommunal-Konsumtions-Steuer per Zentner 3½ Thlr. bezahlt werden. Ein Zentner Grütze zahlt nach Qualität 4 bis 2½ Thaler, dagegen zahlen weder Zoll- noch Konsumtions-Steuern: Hasen, Frischlinge, Fasanen, Rebhühner, Auerhühner, Birkhühner, Haselhühner, Truthühner, zahme und wilde Gänse und Enten, Schnepfen, Lerchen, Ortolane und wie dergleichen Luxus-Artikel noch heißen. Konsumtions-Accise (Schlachtsteuer) zahlen auch Rehe, Hirsche und wilde Schweine nicht, und daher kömmt es, daß in mancher schlachtsteuerpflichtigen Stadt nicht selten delicates Wild billiger als schlechtes Fleisch zu kaufen ist. Der Staat verfährt nach den bekannten und bewährten Grundsätzen, daß niedrige Steuern für Luxus-Genüsse bei der Unerheblichkeit der zum Handel und Verkehr kommenden Quantität wenig eintragen, hohe Steuern aber die Prämie für das Schwärzergewerbe erhöhen und eine außerordentliche Kontrolle erfor-

dern, welche die ohnedies drückenden Steuer-Fiskalitäten noch drückender machen und den allergrößten, vielleicht ganzen Ertrag einer solchen Steuereinnahme wieder verschlingen. In einer ganz andern Lage aber befindet sich unsere Kommune; hier, wo das Brennmaterial schon als ein erheblicher und der Besteuerung angemessener Gegenstand mit einem Verbrauchzoll belegt ist, welcher freilich nur 2500 Thlr. einträgt.

Wenn ein hier so theures, in unserem Klima so unabweisliches Bedürfniß, dessen Anschaffung in einem langen Winter auch ohne Steuer schon die Vermögenskraft manches Bürgers erschöpft, einer Besteuerung unterworfen werden soll und muß, so kann wohl von einer Besteuerung luxuriöser Verzehrgegenstände, wobei auch der Wein nicht frei bleiben darf, viel eher, als von der Besteuerung des Brennmaterials die Rede sein.

Die Freiheit des Verkehrs zwischen Land und Stadt, die man mit der Aufhebung der Thor-Accise beabsichtigte, ist durch die Kontrolle wegen der Schlacht- und Mahlsteuer doch wieder verloren gegangen; und eine größere Beeinträchtigung des freien Verkehres würde durch jene erweiterte Konsumtions-Steuer nicht zu befürchten sein, zumal jeder Wagen und lasttragende Fußgänger an den Barrieren unserer Stadt revidirt werden soll und es in der Regel auch wird.

Wie der Handel und der Verkehr mit der Provinz durch eine solche örtliche Kommunal-Steuer unbeschwert bleiben kann, möchte leicht zu ermitteln sein, wenn man sich erst nur ernstlich für diese Art der Steuer bestimmt haben wird. Es erscheint aber um so räthlicher, neben dem directen Wege der Besteuerung den indirecten einzuschlagen, und den Verbrauch entbehrlicher Genußmittel im Verhältniß ihrer Entbehrlichkeit zu besteuern, weil nur dadurch dem Prinzipe der Gleichheit näher gekommen und somit die directe Steuer für den größeren Theil der Einwohner weniger drückend gemacht werden kann, indem man sie zu erleichtern im Stande ist.

Für den Gebrauch des Schlachthofes müs-

sen die Fleischer noch eine anderweitige Abgabe zahlen, den Schlachtzoll, nach der Stückzahl des zur Schlachtbank kommenden Viehes; jener Zoll hat sich aber mit dem Zurückgehen des Fleischverbrauches sehr vermindert; vor 20 Jahren betrug die Einnahme fast 6000 Thlr. jährlich, gegenwärtig nur noch an 3000 Thlr.

Eben so verminderte sich die Einnahme an Krahngeld durch die veränderte Gewerbegesetzgebung, von 2500 Thlr. im Jahre 1810, auf 1200 Thlr. im Jahre 1833. Der Uferzoll, der jetzt nur 800 Thlr. einträgt, wird sicher, wenn derartige Intraden zur Vereinfachung und Erleichterung der Verwaltung verpachtet sein werden, einen viel höheren Ertrag abwerfen, mindestens werden dann nicht 30 oder 50 Prozent der Einnahme für die Verwaltung abgehen. Bis zum Jahre 1819 (am 1. Juni) erhob die Kämmerei zum Theil auf den Grund der Privilegien von Heinrich III. und seinem Bruder Wladislaus, Erzbischof von Salzburg (Anno 1266 und 1273), Heinrich des IV. (1274) und König Sigismund (1439) einen Stadtzoll von Fischen, Kalk, Wein und Branntwein, Essig, ein Mark-Maaß-, Schroot- und Seil-Geld, welches zusammen jährlich bis 18000 Thlr. eintrug.

Der veränderten Gewerbegesetzgebung mußte auch dieses Opfer fallen, und nur für die gleichzeitig aufgehobenen Schiffs-Mauthen und Schiffs-Zölle und für den Wasser- und Stapelzoll, den die Stadt früher theilweise an sich gelöst hatte, wie 1386 den Wasserzoll von Hans Necker unter Bestätigung des Königs Wenzeslaus, erhebt die Kämmerei aus Königl. Kassen eine theilweise Entschädigung von 4800 Thlr. für eine fast doppelt so große Einbuße, die auf dem nachfolgenden Titel vereinnahmt wird. Dies ist die einzige und so unerhebliche Entschädigung, die Breslau für die bedeutende Einbuße aller ihrer mit Opfern jeder Art theuer errungenen Privilegien aus Staats-Kassen bezieht, und es mag sich jeder Bürger unserer Stadt des Antheils freuen, den er durch seine directen, jährlich wiederkehrenden Opfer an der Umgestaltung des Staates seit 1807 hat.

Titel IX. An allerlei Einkünften:

eingegangen sind	Thlr.	33376.	2. —
Rest geblieben	„	18.	— —
	Thlr.	33394.	2. —
etatsmäßig sollen eingehen	„	16002.	15. 7.
mehr eingegangen	Thlr.	17391.	16. 5.

Da auf diesem Titel unerwartete Einnahmen eingehen, so schwankt seit 3 Jahren die Einnahme dieses Titels zwischen dem Doppelten und Dreifachen der Etats-Summe.

Im Jahre 1831 wurden die neuen Schulden, welche kontrahirt worden waren, hier theilweise als Einnahme aufgebracht.

Die Haupt-Vermehrung der Einnahme dieses Titels im Jahre 1833 hat darin seinen Grund, daß von des Königs Majestät zur Vollendung des Neubaues des Elisabethanischen Gymnasiums ein Geschenk von 12000 Thaler bewilligt worden ist.

Etatsmäßig sollen eingehen:

An Bürgerrechts-Geld per Fraction . .	Thlr.	6600.
Entschädigungs-Quantum von der Regierungs-Haupt-Kasse für aufgehobene Schiffs-Mauthen und Zölle und Wasser- und Stapelzoll	„	4886.
An Gewinn aus dem Holzhandel . . .	„	2500.
Kommunal-Beiträge für Befreiung vom Vorspann	„	313.
Zeichnen und Brennen der Röthe . . .	„	473.
Für Anbinden der Pferde auf dem Roßmarkte	„	275.
Zuschreibegebühren bei Besitzveränderungen	„	342.

und mehre andere kleinere derartige Einnahmen.

Die Haupteinnahme dieses Titels bildet das Bürgerrechtsgeld neuer, der Kommune zutretenden Bürger.

Es ist dieses eine der wenigen Stadteinnahmen, deren wesentliche Verminderung nicht durchaus zum Schaden der Kommune ausfallen dürfte. Unsere weise und väterliche Staatsverwaltung wird sicher endlich bei der

Revision der Gewerbegesetze, wenn auch nicht streng materielle, doch sicher streng sittliche Garantien von dem künftigen Stadt- und Staats-Bürger verlangen, die den übermäßigen, nur zu oft allseitig unfruchtbaren Andrang zu städtischen Gewerben möglichst auf solche Subjecte beschränken werden, an denen der Staat und die Stadt, durch erprobte Sittlichkeit des Wandels, wahrhafte Bürgen und Bürger zur Erreichung aller Staats- und Kommunal-Zwecke gewinnt.

Es leuchtet ein, daß es bei der Wandelbarkeit aller rein materiellen Formen unthunlich wäre, ein gewisses feststehendes Maaß an Gewerbegeschicklichkeit oder Vermögen dem künftigen Bürger als Bedingung seines Eintritts in die Kommune abzufordern.

Der Gewinn durch den Holzhandel soll per Fraction jährlich 2500 Thlr. eintragen; berechnet man aber die der Kämmerei unentgeltlich Behufs des Holzhandels zustehenden Localitäten, die Besoldung der Beamten, ferner die Interessen der großen Kapitale, weit über 100000 Thlr., welche in diesem Handel zum Theil zinsfrei, zum Theil zu einem sehr mäßigen Zinsfuß, verwendet werden, die Ober-, Bei-, Mit- und Nebenaufsicht und Kommissionen, so wird statt eines Vortheils von 2500 Thlrn., sich leicht ein doppelt so großer Schaden nachweisen lassen.

Kann die Kämmerei mit reellem Vortheil weder Guts- noch Haus-Besitzer, weder Maurer- noch Zimmer-Meister, weder Müller, noch Kretschmer sein, so kann sie noch viel weniger Handeltreibender und daher auch nicht Holzhändler sein. Die sehr dankenswerthe und väterliche Rücksicht, durch den Holzhandel der Stadt die Holzpreise auf dem möglichst niedrigen Standpunkte zu erhalten, fällt jetzt, wo die Konkurrenz in jedem Gewerbe die billigsten Preise am sichersten und ohne weiteres vormundschaftliches Zuthun herbeiführt, doch wohl ganz weg. Wird dieser Holzhandel überdies noch so aus den Händen gegeben, daß der oder die Nachfolger durch mäßige Zahlungs-Modalitäten und Kaufsbedingungen gleich in der ersten Zeit mit voller Kraft und un-

geschwächten Hülfsmitteln den übrigen Holzhändlern entgegentreten können, so ist auch nicht die mindeste Gefahr für die Vertheurung des Brennmaterials hier abzusehen. Neben den Ersparnissen an Verwaltungs- und Geld-Aufwand ist dabei auch noch der moralische Gewinn in Anschlag zu bringen: daß die Kämmerei den Bürgern gegenüber nicht als Erwerbs-Beschränker auftritt und nicht in Gefahr kömmt, mit den mannigfachen, ihr zu Gebot stehenden Mitteln das Gewerbe, statt es zu erweitern, zu beschränken, und aus falsch verstandenem Interesse da Hemmnisse anzulegen, wo gerade der freieste Verkehr ein Haupterforderniß ist; ein Uebelstand, über den, und vielleicht nicht ohne Recht, geklagt wird.

An Zuschreibegebühren bei Besitzveränderungen städtischer Grundstücke kommt per Fraction 342 Thlr. ein.

Bei den Verkäufen von Häusern oder Buden hat der Käufer, gleichviel, ob er sub hasta oder aus freier Hand kauft, $\frac{1}{24}$ Procent an Zuschreibegebühren zu bezahlen. Es ist dieses, wenn gleich nur eine unerhebliche, doch immer eine dem Grundbesitz zur Last fallende Abgabe. Wer die bedeutenden Stempel- und andere Kosten, die bei der Veräußerung von Grundstücken erhoben und gezahlt werden müssen, kennt, wird wünschen, daß, so gering die Abgabe auch ist, diese Zugabe zu den schweren Lasten, die auf dem Grundeigenthum haften, abgethan werden möchte. Es erscheint unbillig, daß das ohnedies allseitig beschwerte Grundeigenthum noch zum Besten der Kämmerei eine Abgabe zahlen muß, um Kommunal-Zwecke zu erfüllen, die zum größeren Theil zum Vortheil der nicht grundbesitzenden Bürger erforderlich sind.

Für das Zeichnen der Röthe-Säcke und das Brennen der Röthe-Fässer werden per Fraction 4 bis 500 Thlr. jährlich eingenommen. Die neue Gewerbgesetzgebung erfordert bei dem Handel mit Röthe die Röthe-Schau nicht unbedingt. Daher hat sich die Einnahme dafür, obgleich der Rötheanbau nicht eingeschränkt worden, von Thlr. 2000, wie sie 1814 noch war, auf diese unerhebliche Summe vermindert.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese ganze Einnahme von 500 Thlr. jährlich durch die Verwaltung absorbirt wird, da an Gehalt allein für die Schau- und Zeichen-Meister Thlr. 250 verbraucht werden, und die Amtsnothdurften auch nicht ganz unerheblich sind.

Die Kultur dieses Färbestoffes und der Handel damit haben überdem in der letzten Zeit eine große Veränderung erlitten. Es wird jetzt viel Krapp fabricirt und die Wurzeln kommen jetzt mehr im rohen als vermahlenen Zustande zum Verkauf. Zur Erweiterung der Kultur dieses Färbestoffes und zur Erhaltung des guten Rufes desselben wäre es sehr wünschenswerth, daß die mit inländischer Röthe und inländischem Krapp handelnden Kaufleute auf die Schau derselben, in ihrem eigenen Interesse, mehr achten möchten. Die Geschichte des Krapphandels in Holland, Avignon und Elsaß giebt dazu eine eben so dringende, als nützliche Anweisung.

Die Abgabe mit Thlr. 313 von Luxus-Equipagen wird erhoben für die Befreiung ihrer Besitzer von dem der Kommune zur Last fallenden Vorspann.

Bis zur neuen Gewerbegesetzgebung hatte die Kämmerei auch den Alleinhandel mit Pech, Maaß und Gewichte, der an 400 Thlr. eintrug. Eben so kamen damals auf diesem Titel noch ein: an Zinsen-Antheil von einem bei der Kämmerei stehenden „unatomischen" Kapital von Thlr. 7001. 3. 8½ Pf. 100 Thaler jährlich.

Die eigentliche Bewandtniß, die es mit diesem Capital hat, und wohin es jetzt gediehen, ist uns nicht bekannt geworden.

Titel X. Directe Kommunal-Steuern sollen einkommen	Thlr.	155398. 14. 6.
Es sind eingekommen Thlr. 152219. 16. 8.		
Rest sind geblieben „ 2320. — 7.		
	„	154539. 17. 3.
Die Einnahme ist unter dem Etat geblieben	Thlr.	858. 27. 3.

Das Minus soll theils durch Ermäßigung, theils durch gänzlichen Erlaß von Kommunal-Steuer-Beiträgen entstanden sein.

Nach dem Etat für 1831 war die Soll-Einnahme dieses Titels 159500 — und hat sich demnach seit 2 Jahren um fast 5000 Thlr. vermindert.

An Real-Kommunal-Steuer sollen eingehen Thlr. 78182. 17. —
„ Personal-Kommunal-Steuer sollen eingehen Thlr. 73131. 15.
„ Personal-Kommunal-Steuer sollen eingehen: von sämmtlichen sowohl Königl. als nicht Königl. Beamten und Pensionairs durch deren geordnete Gehalts-Abzüge . . Thlr. 4084 12. 6.

Thlr. 77215. 27. 6.

Thlr. 155398. 14. 6.

A. Die Real-Kommunal-Steuer:

Die Steuer vom Grundeigenthum in Breslau ist wohl so alt, als die Stadt selbst; freilich hat sie im Laufe der Zeit bedeutende Modifikationen erlitten, man war jedoch sonst immer ernstlich darauf bedacht gewesen, den Hausbesitzer zu „conserviren", so drückend auch oft die allgemeinen Kommunal-Bedürfnisse waren.

Unsere städtischen Abgaben waren seit der frühesten Zeit doppelter Art: zur Bestreitung der fürstlichen Steuern, und zur Erhaltung des Gemeinwesens.

Das Grundeigenthum war nur mit einer fürstlichen Steuer belegt, welche unter dem Namen Geschoß: exactio, collecta, erhoben wurde. Sie war unwandelbar und betrug 400 Mark jährlich. Neben

dieser Grundsteuer wurden aber noch viele andere Steuern für den Landesfürsten erhoben, nicht allein regelmäßige Steuern, die auf Gewerbe-Berechtigungen ruhten und direct davon erhoben wurden, sondern auch außerordentliche Steuern, die nach dem Bedürfniß des Landesherrn aufgebracht werden mußten und unter den verschiedensten Vorwänden und Namen eingefordert wurden. Zu diesen Extra-Steuern, so wie zur Erhaltung des Gemeinwesens trugen die Bürger neben den indirecten Steuern an Biergeld, Zöllen und dergleichen mehr, wie wir bereits erwähnt haben, noch durch eine Vermögenssteuer, bei, welche Eidgeschoß hieß, weil jeder eidlich sein Vermögen an liegenden Gründen und beweglichem Gut angeben und versteuern mußte. In der Regel wurde davon $2\frac{1}{2}$ Procent, von der Mark ein Groschen, bei jeder Erhebung eingefordert, die aber öfter, zwei und mehre Mal in einem Jahre sich wiederholte.

Im Jahre 1456 betrug das von den Bürgern in Breslau angegebene Vermögen in liegender und fahrender Habe nach unserem Münzfuß etwa ein und eine halbe Million Thaler, wofür in diesem Jahre nur 10,000 Dukaten Steuer eingefordert wurden; eine in demselben Jahre erhobene Kopfsteuer, à ein Groschen damaliger Währung, von 18000 Steuerpflichtigen betrug 650 Dukaten.

Zu den verschiedenen Steuern indessen, so bedeutend sie waren, zahlte der Grundbesitz nur nach seinem eingeschätzten Werthe, wie anderes Vermögen, $2\frac{1}{2}$ Procent.

Als 1478 neben den gewöhnlichen und außergewöhnlichen fürstlichen und städtischen Geschoßen und Steuern König Matthias noch eine neue jährliche Steuer in Breslau regelmäßig erheben ließ, die von Jahr zu Jahr erhöht wurde, und indirect Vermögen, Handel und Gewerbe belästigte, so wurde durch Rathsbeschluß im J. 1520 endlich das Grundeigenthum von der doppelten Steuer befreit; in der Art, daß von dem Grundeigenthum, zur Erhaltung des Grundeigenthümers, fortan nur das altherkömmliche Geschoß, ein Eidgeschoß aber nicht eingefordert werden sollte.

Allein schon 1527 mußte dieser Steuer-Modus eine Aenderung erleiden.

Am 17. Mai 1527 nämlich zur Krönungsfeier Ferdinand I. in Breslau wurden Fürsten und Stände aufgefordert, eine freiwillige Türkensteuer aufzubringen, was auch mit 100,000 Dukaten als „ein gutherzig es Subsidium" zugestanden wurde.

Um die Steuer gleichmäßig durch ganz Schlesien zu vertheilen, schätzten sich Land- und Städte-Bewohner ein jeder auf sein Gewissen, an Zinsen, Grundstücken, baar Geld, Schulden, Waaren und dergleichen, und das auf diese Weise ermittelte Vermögen in Schlesien betrug 7,700000 Dukaten, wovon etwas weniger als 1½ Procent gesteuert wurden.

Breslau's Einwohner hatten sich auf 870,000 Dukaten geschätzt und steuerten demnach 11,300 Dukaten.

Da bei dieser Schätzung die Dominia den Werth der darin befindlichen Scholtiseien und Bauergüter, die Magistrate den Werth der bürgerlichen Besitzungen, Häuser, Aecker und Gärten ansagen mußten, „so wie es ein jeder gegen Gott, den römischen Kuhning und Gemein Vaterlant hoffe zu verantworten", so waren auf diesem Wege die ersten Kataster für Schlesien vorhanden, auf die man dann jährlich allgemeine Landessteuern entrichten ließ.

Aus dem „gutherzigen Subsidium" wurde eine gezwungene Steuer, die nicht bei dem jährlichen Quantum von 100,000 Dukaten stehen blieb, sondern schon 1537 auf 144,000 erhöht wurde und nach dem Bedürfniß des Wiener Hofes bald noch mehr erhöht, und nur in einzelnen wenigen Fällen ermäßigt ward. Das Steuer-Kataster selbst erlitt indessen durch die Veränderung der Münze und des Silberwerthes und dadurch, daß später das baare Kapital- und umlaufende Vermögen aus dem Kataster wegfiel, und die Steuer nur das Grundeigenthum treffen sollte, bedeutenden Ausfall.

Im Jahre 1670 war der Steuer-Kataster Schlesiens nur noch Thlr. 7,760000, und der Breslau's bis auf Thlr. 706000 heruntergesetzt. Indessen mit der

steigenden Finanznoth des östreichischen Kaiserhauses stiegen auch die Procentsätze der Steuer dermaßen, daß 1698 unter Kaiser Leopolds I. die ursprüngliche Steuer von 100000 Dukaten schon auf 2 Millionen Kaisergulden oder 1,400000 Thlr. erhöht war, und demnach, was auf den Fürstentagen am Kataster heruntergehandelt wurde, 10fach im Procentsatze zugelegt werden mußte.

Neben dieser allgemeinen Landessteuer wurden nach Höhe des Katasters direct noch erhoben: Türken-, Rauchfang-, Vermögen-, Fräulein-, Religions- und Tanzsteuer, Kopf- und Gewerbe-Steuer, ferner indirecte Steuern auf alle Handels- und Verzehr-Gegenstände, dabei Tabacks-, Karten- und Salz-Monopol und Stempel-Papier, und militairische Ausrüstungen, bestehend in Infanterie, Kavallerie und Artillerie nebst Geschütz. Die Steuernoth hatte in jener Zeit, wo des Vermögens und des umlaufenden Geldes nicht so viel war, als zu unserer Zeit, eine vernichtende Höhe erreicht.

Ein Gedicht in dem Krippitzer Steuerbuche vom Jahre 1649 giebt eine Schilderung der damaligen großen Steuernoth in Schlesien, und mag deshalb hier eine Stelle finden.

Eher wird der Dornstrauch zuckersüße Feigen bringen;
Eher wird die Eule besser, als die Nachtigalle singen;
Eher wird der grimme Wolf sich mit sanften Schaafen paaren;
Eher wird man auf dem Meer als wie auf dem Lande fahren;
Ehe man in Schlesien wird von keinen Steuern hören,
So die Seele des Vermögens fast bis auf den Tod verzehren;
Bei dem armen Landes-Manne, der darüber geht zu Grunde,
Und daneben Mangel leidet, selbst an seinem eignen Munde,
Darum seid barmherzig doch nur ihr Steuer-Amts-Verwalter!
Bis uns wieder segnen wird aller Dinge ihr Erhalter;
Schicket nicht die Triller her, die man Erequirer nennet,
Deren Herze ohnedies gegen uns mit Hasse brennet;
Ei so wollen dankbar wir, immerfort ja uns erzeigen,
Und auch stille noch dazu von den Steuer-Sorgen schweigen.

Breslau's Beitrag zur allgemeinen Landessteuer hatte bis 1698 die ungeheure Summe von Thlr. 128000 — erreicht.

Obgleich diese Steuer nur auf dem Grundbesitz haftete, deren keines in Breslau mit Ausnahme des Kret-

schamhauses in der Katharinen-Ecke steuerfrei war, so mußte doch der unerschwinglichen Höhe dieser Steuer wegen, die den ganzen Grundbesitz in Breslau in wenigen Jahren, nach dem damaligen Werth der Grundstücke, hätte vernichten müssen, auch eine Personal-Steuer zur Abtragung der Grundsteuer von Nicht-Hausbesitzern erhoben werden, die bis einhundert Thaler jährlich von einzelnen Bürgern betrug.

Im Jahre 1702 wurde zwar der Stadt Breslau von der Kataster-Summe Thlr. 117,590 abgeschrieben, weil die Steuerauflage ganz unerschwinglich ward, so daß sie sich bis auf 588000 Thlr. verminderte; allein da der Steuersatz dagegen außer allem Verhältniß noch erhöht wurde, so war damit nicht nur nichts für den schwerbelasteten Bürger gewonnen, sondern seine Lasten erhöhten sich dermaßen, daß im Jahre 1740 der einmonatliche Beitrag zur allgemeinen Landessteuer für Breslau bis auf Thlr. 12500 gestiegen war.

Friedrich der Große, der Schlesien aus mannigfachen Nöthen und so auch von der ohne Maaß und Ziel aufgebürdeten Steuer rettete, hob die mannigfachen, vervielfältigten Abgaben auf und führte zwei Haupt-Steuern ein: das Land gab Grund- und Nahrungssteuer, die Städte Accise und Servis.

Die Einquartirung der Soldaten beschränkte der König nämlich auf die Städte; $\frac{2}{3}$ der schlesischen Städte waren aber nur mit Garnison belegt. Um nun die Einquartirungslast der einzelnen Städte und Quartiergeber untereinander, so wie gegen die von Einquartirung befreieten Städte nach Billigkeit auszugleichen, wurde der Servis erhoben, der in einer Abgabe bestand, die alles städtische und vorstädtische Grundeigenthum, so wie alle daselbst betriebenen Gewerbs-Nahrungen zu entrichten hatten. In der ersten Zeit der preußischen Besitznahme lastete nämlich in Breslau die Einquartirung fast ganz auf den Kretschmerhäusern, und jedes solches Haus war mit 6 — 8 und oft noch mehr Mann belegt. Die gemeinen Soldaten beklagten sich indessen über die engen und unbequemen Quartiere, weil die Gemächer,

welche der Hauseigenthümer nicht unerläßlich für sich brauchte, vermiethet waren und die Soldaten sich deshalb in den Arbeits- und Wohnstuben der Bürger aufhalten mußten, wodurch diese eben so sehr in ihren Arbeiten, als jene in ihrer Bequemlichkeit gehindert wurden.

Die Einquartirungslast mußte demnach bald allgmein mit wenigen Ausnahmen getragen und den Soldaten mußten besondere Kammern und Stuben angewiesen werden. Das Mißverhältniß auszugleichen, in Ansehung des Wohnungsraumes, den die Einquartirung einnahm, im Verhältniß zu der besonderen Verpflichtung des zur Tragung der Einquartirung schuldigen Hausbesitzers, diente dann die städtische Servis-Kasse, der die Hausbesitzer von Adel, die „Honoratioren" und die Kaufmannschaft, welche auf Special-Befehl des Königs von aller Natural-Einquartirung befreit bleiben sollten, 3 bis 6 Thaler monatlich zahlen mußten.

Als aber diese Beiträge zur Entschädigung der Einquartirung tragenden Hausbesitzer nicht ganz ausreichten, wurden auch die nicht possessionirten Bürger bis zu einem Betrage von 3 bis 4 Thlr. monatlich angezogen.

Die Servis-Kasse zahlte dann dem Quartiergeber für jeden gemeinen Soldaten (Offiziere erhielten kein Natural-Quartier) täglich 4 Pfennige, für jeden beweibten 8 Pfennige und für jedes Pferd 3 Pfennige Quartiergeld, und berechnete mit dem Gouvernement die zu empfangende Entschädigung im Verhältniß des Bedürfnisses der mit Wohnung versorgten Garnison, und die allgemeine General-Servis-Kasse für Schlesien hatte dann zu den Servis-Beiträgen, die Breslau selbst aufbringen mußte, jährlich noch etwa Thlr. 20 bis 24000 zuzuschießen. Indessen trug die Stadt im Verhältniß des allgemeinen Servis-Bedürfnisses sämmtlicher schlesischen Städte mehr an Servis bei, als ihr aufgelegt werden sollte. In dem ersten Jahre floß der in der städtischen Servis-Kasse bleibende Ueberfluß in die Kämmerei-Kasse; bald aber wurde die Servis-Kasse sammt der bis dahin städtischen Thorsperr-Kasse der

städtischen Verwaltung entzogen, und es blieb der Bürgerschaft nun ganz unbekannt, wozu die ansehnlichen Ueberschüsse aus beiden Kassen verwendet wurden. Der städtische Servis wurde indessen 1742 auf den Grund des Königl. Servis-Reglements für Breslau, von demselben Jahre, fixirt, und es mußten zu demselben beitragen, ohne fernere Rücksicht auf das bald kleinere oder größere Bedürfniß:

1)	Alle Haus- und Grundeigenthümer, nach dem Werth ihrer Häuser und Grundstücke und des daraus zu entnehmenden Nutzens	Thlr.	55000.
2)	Dieselben von ihren Gewerben und Nahrungen	„	15000.
3)	Die Miether von ihren Gewerben und Nahrungen	„	14000.
4)	Die Beamten von ihrem Gehalte .	„	2000.
5)	Die Judenschaft	„	1200.
	zusammen	Thlr.	87200.

Die vorstädtischen Grundbesitzer bezahlten für ihre Häuser sowohl, als für die unter Kultur stehenden Aecker und das darauf gehaltene Nutzvieh, der Morgen nach Güte des Bodens 6 bis 10 Thlr., die Kuh mit 3 Thlr. Ertrag veranschlagt. Der Kapitalwerth aller Grundstücke in der Stadt war veranschlagt auf Thlr. 4,923860 mit einem Ertrag von Thlr. 246593.

in den Vorstädten inclus. Aecker und Vieh

„ 1,053740 „ 52687.

Das Gesammt-Grundvermögen auf Thlr. 5,977600. Der Ertrag auf Thlr. 298880. von dem à $18\frac{5}{12}$ Procent das Servis-Quantum mit Thlr. 55000 von Haus- und Grundeigenthümern erhoben wurde.

Zur Bestreitung der Kämmerei-Bedürfnisse wurden direct von der Bürgerschaft unter dem Namen: Großgeschoß, Kleingeschoß, Karrengeld, Monatsgeld, Ringwache, Nachtwache, Feuerheller, Wassergeld u. d. m.

in Allem nur 23000 Thlr. jährlich erhoben, wovon das Grundeigenthum Thlr. 16500, und 6500 Thlr. die Miether tragen mußten.

Diese Steuer des Grundbesitzes an Servis Thlr. 55000
und an Kämmerei-Gefällen „ 16500
zusammen Thlr. 71500

erhielt sich in gleicher, unabänderlicher Höhe bis zum Jahre 18$\frac{1}{1}$, obgleich der Ertrag der Breslauer Realitäten gestiegen war, und ein Theil der Ertragsermittelung noch aus dem Jahre 1726 sich herschrieb.

Als nun im Jahre 1811 der preußische Staat alle Kräfte aufbieten mußte, seine gegen Frankreich übernommenen Verpflichtungen zu lösen, mußte Breslau nicht nur einen noch einmal so hohen Servis-Beitrag als früher aufbringen, sondern es hörten in Folge des Servis-Reglements v. 17. März 1810 auch die Zuschüsse aus Staatskassen für das hiesige Einquartirungswesen, die 30 bis 40000 Thlr. betrugen, auf, während die Bureau-Kosten der Servis-Kommission auch bis auf 12000 Thlr. gestiegen waren.

Dadurch wurde eine Servis-Ausschreibung von 170000 Thlr. erforderlich, wovon 100000 Thlr. das Grundeigenthum und 70000 Thlr. die zum Personal-Servis Verpflichteten aufbringen mußten. Durch die dringenden Bedürfnisse des Augenblicks nothwendig gemacht, waren gleichmäßig die indirecten Kommunal-Steuern bedeutend erhöht worden; nur für eine kurze Zeit bestimmt, wurden diese Abgaben weder nach den aus der Natur der Sache fließenden Grundsätzen veranlagt, noch nach dem productiven und steuerbaren Vermögen der ihnen unterworfenen Objekte berechnet, deren Bezeichnung oft selbst nur ein Werk des Zufalls war.

Neue Bedürfnisse aber machten neue Auflagen nothwendig. Man fand weniger Bedenken, zu diesen seine Zuflucht zu nehmen, als zu einer Vermehrung oder Berichtigung der schon vorhandenen Abgaben zu schreiten, ein Verfahren, das durch den einmal angenommenen Grundsatz, daß alle diese Lasten nur vorüberge-

hend wären, und daß daher auch die neueren zugleich mit der Noth, die sie dictirt hatte, verschwinden sollten, herbeigeführt wurde. Die veränderten Steuer- und Kommunal-Verhältnisse erheischten indessen die Beibehaltung aller ohne System entstandenen Kommunal-Abgaben, und auf diese Art entstanden die jetzigen Abgaben, welche statt eines auf solide Grundlagen gebauten Systems einen Haufen von Ansätzen darstellen, die sich selbst unter einander und besonders das Grundeigenthum überladen, und daher dem Interesse des Staates, der Kämmerei, wie dem der Steuerpflichtigen gleich schädlich werden müssen. Um diese, das Grundeigenthum hart angreifende Steuererhöhung möglichst gleichmäßig zu vertheilen, wurde, mit durch die Zeitumstände entschuldigter Ungründlichkeit, eine Revision der Erträge von sämmtlichen Realitäten vorgenommen und solche von Thlr. 310000 auf — 667000 Thlr. netto, nach Abzug von 10% Steuer, freibleibendes Eigenthum ermittelt und mit 15% zum Servis angezogen.

Allein auch die directen Steuern zur Bestreitung der eigentlichen Kämmerei-Bedürfnisse langten nicht weiter aus, da die Ausgaben in Folge der neuen Städte-Ordnung sich mehrten, und die neuen gewerbpolizeilichen Verfügungen auch einzelne indirecte Einnahmen vernichtet hatten.

So wurden 1811 auch die bis dahin erhobenen Thlr. 23614 an Groß- und Klein-Geschoß u. s. w., wovon früher das Grundeigenthum Thlr. 16500 tragen mußte, aufgehoben und dagegen unter dem Titel von „Kommunallasten-Beitrag" fortan 52000 Thlr. jährlich ausgeschrieben. Obgleich der Werth des Grundeigenthums durch die Revision desselben auf das Doppelte gegen früher veranschlagt war, so sollte es doch nicht mehr als früher an Kämmereigefällen zu dem neuen Kommunallasten-Beitrag steuern, weil man richtig erkannte, daß diese Abgabe eine doppelte, durch nichts zu rechtfertigende Steuer sein würde. Das Grundeigenthum sollte unabänderlich mit $\frac{1}{3}$, demnach mit 17000

Thlr. etwa, $\frac{2}{3}$ aber die Persönlichkeit der Einwohner Breslau's treffen.

Vom Jahre 1811 an war das Grundeigenthum demnach belastet:

1) mit Real-Servis Thlr. 100000.
2) „ Real-Kommunallasten-Beitrag „ 17000.

zusammen mit Thlr. 117000.

Bis dahin war es belastet:

1) mit Servis . . . Thlr. 55000.
2) „ Kämmereigefällen „ 16500.

„ 71500.

Das Grundeigenthum war demnach erhöht mit Thlr. 45500. jährlicher Steuer. Aber schon in wenigen Jahren war der Kommunallasten-Beitrag der Realitäten von 17 auf 20000 Thlr. gesteigert worden, und die nach dem Frieden 1815 vom Staate auf 48500 Thlr. ermäßigte Servis-Abgabe nicht verhältnißmäßig auf das Real- und Personal-Eigenthum vertheilt, sondern dem Grundbesitz allein aufgelegt worden. Der Kommunallasten-Beitrag, der 1820 für die ganze Kommune auf 47000 Thlr. ausgeschrieben wurde, hätte nun nach dem Steuer-Modus von 1811 nur mit 16000 Thlr. das Grundeigenthum, dagegen die Persönlichkeit mit 31000 Thlr. treffen müssen; allein ersteres wurde mit 20000 und das andere nur mit 27000 Thlr. belegt, und im Jahre 1821 das Bedürfniß von 45000 Thlr. ebenfalls mit 20000 Thlr., und mit 25000 Thlr. nur die Persönlichkeit belegt; in diesem Jahre waren demnach die Realitäten schon um 5000 Thlr. zu hoch belastet.

Indessen war auch das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 erschienen.

Nach §. 10. b dieses Gesetzes hörten mit dem Jahre 1821 gegen die den Städten auferlegten anderweitigen Königl. Steuern die ordentlichen und außerordentlichen Zuschüsse, die dieselben zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere (den sogenannten Hülfs-Servis) sonst zu zahlen hatten, für immer auf, und nach §. 6.

desselben Gesetzes soll der sonst von den Städten zur Königl. General-Servis- oder Königl. Haupt-Instituten-Kasse gezahlte Servis als eine Grundsteuer von den Städten erhoben und für Breslau bis auf eine zunächst vorzunehmende allgemeine Revision der Grundsteuern (die aber auch jetzt noch nicht erfolgt ist) mit Thlr. 56041 9 Sgr. jährlich bezahlt werden. Es war jetzt gesetzlich ausgesprochen, welche Bewandniß es nun mit dem Servis nach der neuen Steuergesetzgebung ferner habe. Der Krieg, der 9 Jahre von 1807 bis 1816 die Grundbesitzer aufs Erschöpfendste und vorzugsweise geschwächt hatte, war dem Frieden gewichen, Steuer-Ermäßigungen sollten den ungeheuersten Unfällen und Erpressungen folgen; der Staat war namentlich damit voraufgegangen, so viel als möglich, und so weit unsere besonderen staatswirthschaftlichen Verhältnisse es gestatten, die gleichmäßigste Besteuerungsweise geltend zu machen. — Leider hat man bei uns die Nothwendigkeit und Weisheit dieses Grundsatzes bis jetzt verkannt.

In Breslau war das aus den frühesten Zeiten vom Grundeigenthum erhobene Geschoß schon bei der preußischen Besitznahme erlassen, der an seine Stelle getretene Servis nach seiner ursprünglichen Bestimmung ebenfalls erlassen und dagegen eine Grundsteuer aufgelegt, die bis auf eine uns noch bevorstehende Revision auf Thlr. 56000 fixirt ist. Was das Grundeigenthum in Breslau tragen durfte, stand demnach fest. Die Erträge des Privat-Grundeigenthums wurden indessen nach und nach möglichst genau ermittelt, aber das Grundeigenthum der Kämmerei an öffentlichen Gebäuden und Lokalen, an Mühlen, Aeckern, Wiesen, Holzplätzen, Fischerei und Gräserei aus dem Ansatz gelassen. Es schien aber diese Mitanschlagung und Zuziehung des Kämmerei-Grundvermögens zur Grundsteuer schon um deshalb billig, weil Breslau vorzugsweise hoch in der Königl. Grundsteuer klassirt war. Berlin mit einem Ertrage von Thlr. 3,960000 aus dem Grundeigenthum war nur mit Thlr. 126740, demnach mit $3\frac{1}{5}$ Procent vom Ertrage besteuert; Breslau dagegen mit Thlr.

1,066000 Ertrag vom Grundeigenthum mit Thlr. 56041, auf $5\frac{1}{4}$ Procent, also um 70 Procent höher als Berlin klassirt. Es scheint demnach nicht allein billig, sondern auch durchaus rechtlich, das ganze städtische Kämmerei-Grundvermögen um so mehr zur Königl. Grundsteuer mit heranzuziehen, als Breslau vorzugsweise hoch besteuert ist, der hiesige Privatgrundbesitzer vom Staate wahrscheinlich am stärksten vor allen Städten im ganzen preußischen Staate zur Grundsteuer herangezogen worden ist, und man schon deshalb von den hiesigen Grundbesitzern die Uebertragung eines Theiles der Grundsteuer, welcher der ganzen Kommune zur Last fallen muß, um so weniger verlangen noch erwarten darf.

Das Kämmerei-Grundvermögen ist aber bedeutend und ist zu veranschlagen:

Ertrag: von öffentlichen Gebäuden, Schulen, Kirchen, Rathhaus u. s. w. etwa	Thlr.	20000. —
von Aeckern, Wiesen und Holzplätzen	„	19000. —
„ Mühlen	„	14000. —
„ Häusern, Kellern, Packhöfen u. s. w.	„	12,000. —
„ Fischerei, Gräserei und anderem dahin gehörigen Eigenthum . .	„	1000. —
zusammen	Thlr.	66000 Ertrag,

die gleichmäßig zur Grundsteuer zu ziehen sind. Dadurch vermehrt sich das steuerpflichtige Grundvermögen bis auf Thlr. 1,132000, und hierauf die Breslauer Grundsteuer vertheilt, vermindert jenes den Steuer-Divisor von $5\frac{1}{4}$ auf $4\frac{11}{12}$ Procent und die von den Privat-Grundbesitzern aufzubringende Steuer von 56000 Thlr. auf Thlr. 52500, die demnach eine jährliche Ersparung von 3500 Thlr. gewinnen müssen. Dann erst wäre die gesetzliche Grundsteuer auch rechtmäßig erhoben und das durch die verzögerte Revision der Grundsteuern ohnedies über alles Verhältniß schwer belastete Grundeigenthum in Breslau mindestens nicht über die gesetzliche Norm noch beschwert worden.

Mit dem Jahre 1831 veränderte man indessen auch

diese Steuerform, indem man den Real-Servis und den Real-Kommunal-Servis in eine Steuer „vom Grundeigenthum" umwandelte. Die Bedürfnisse der Kämmerei einschlüßlich der Königlichen Grundsteuer, die vom Ertrage des Grundeigenthums bezahlt werden muß, sollten fortan so vertheilt werden, daß $\frac{5}{12}$ des Bedürfnisses als Grundsteuer vom Grundeigenthum, $\frac{7}{12}$ als Einkommenssteuer von der Persönlichkeit getragen würden.

Bei dem damaligen Bedürfniß der Kämmerei, das mit 160000 Thlr. ausgeschrieben werden mußte, sollten demnach die Grundbesitzer steuern Thlr. 66667 —; da diese nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 aber, wie oben bewiesen, nur Grundsteuer aufzubringen hatten . . „ 52500 —, so mußten die Grundeigenthümer auch noch zu allgemeinen Kämmerei-Bedürfnissen Thlr. 14000 — etwa aufbringen.

Wer in Breslau seine Kapitalien in Grundstücken anlegt, eine Verwendung, die an sich in der Regel nicht zu den fruchtreichsten gehört, hatte demnach zu den Kämmerei-Bedürfnissen von seinem Einkommen doppelt zu steuern:

1) vom Ertrage des Grundstücks zu den mehr erhobenen Thlr. 14000 — der Grundsteuer und
2) von demselben Ertrage zu $\frac{7}{12}$ der Einkommensteuer. Wer demnach 1000 Thlr. Ertrag aus Grundstükken hatte, trug etwa $1\frac{1}{2}$ Procent, 15 Thlr. jährlich mehr Steuer zu den Kämmerei-Bedürfnissen, als der, welcher 1000 Thlr. Ertrag aus Renten oder Gewerben zog.

Obgleich nun gar nicht abzusehen ist, nach welchen wissenschaftlichen, ja nur verständigen Grundsätzen es sich rechtfertigen läßt, eine Steuer ohne eigentliche Kenntniß der besteuerbaren Objekte so aufs Gerathewohl und auf gutes Glück, nach bestimmten Bruchtheilen, wie der Zufall sie in die Feder gab, auszuschreiben, so ward

dennoch das zufällig ausgesprochene, jeder Basis entbehrende Steuerprinzip zum Gesetz erhoben.

Die Folgen blieben nicht aus, denn die auf Höhe von Thlr. 93333 veranschlagte Einkommensteuer ertrug gleich im ersten Jahre nur 76000 und blieb 17000 Thlr. unter dem Ansatz.

Den Ausfall deckte man aus Beständen der ehemaligen Servis-Kasse, zu der aber früher auch wiederum die Grundsteuer über Verhältniß gezahlt hatte. Da nun mit der Einkommensteuer die erwartete Abgaben-Höhe nicht erreicht wurde, weil die gründliche Einschätzung einer solchen Steuer schwierig und gehässig und die zur Anwendung gebrachten Procent-Steuersätze dem Bedürfniß auch nicht angemessen waren, so hielt man sich an die Grundsteuer. Man ermittelte mehr und mehr die Erträge des Grundvermögens aufs Genaueste, was minder schwierig und gehässig war, und setzte fest, daß $\frac{1}{3}$ der Erträge steuerfrei, die andern $\frac{2}{3}$ aber mit $11\frac{0}{0}$ belegt werden sollen und erhebt nunmehr Thlr. 78500 vom Grundeigenthum, wonach denn, abzüglich der 52500 Thlr. Königlicher Grundsteuern, zu den Kämmerei-Bedürfnissen Thlr. 26000 vom Grundeigenthum beigetragen werden müssen. Während in Berlin die Steuer des Grundeigenthums jede 100 Thaler Ertrag um Thlr. 3. 6 Sgr. kürzt, werden dem Breslauer Hausbesitzer von jedem 100 Thlr. des Ertrages Thlr. 7. 10 Sgr. genommen; der Breslauer trägt demnach eine um 130 Procent höhere Grundsteuer als der Berliner Hausbesitzer.

Der Breslauer Hausbesitzer mit einem Ertrage von 1000 Thlr. aus Grundstücken trägt somit jetzt zu den Kämmerei-Bedürfnissen $2\frac{5}{12}$ Procent oder 24 Thlr. jährlich mehr bei, als der, welcher 1000 Thlr. aus Renten oder einem Gewerbe bezieht.

Seit 15 Jahren fast wird den Grundbesitzern in Breslau ohne allen Anschein von Recht oder Billigkeit auf diese Weise jährlich 26000 Thlr. mehr an Steuern abgenommen, als sie nach den Grundsätzen einer gerechten, gleichmäßigen Steuer tragen sollten; mit Hin-

zurechnung der Zinsen erlitten sie seitdem eine unwiederbringlich verlorne Einbuße von mehr als einer halben Million Thaler, und hieraus wird erklärlich, wie es möglich war, daß neben den, die bürgerlichen Gewerbe seit 15 Jahren und länger getroffenen mannigfachen Kalamitäten die Ueberbürdung in der Grundsteuer den Werth des Grundeigenthums in Breslau so erniedrigen konnte, daß nicht selten noch vor 15 Jahren pupillar-sichere Hypotheken jetzt nur noch 70% und weniger Werth haben.

Das Recht, die Stadtbewohner zu besteuern, welches Magistrat und Stadtverordnete haben, beruht in der ihnen obliegenden Pflicht der Unterhaltung aller derjenigen Anstalten, welche den Zweck des Kommunal-Verbandes erheischen und fördern. Eben so wie alle Steuern für allgemeine Staats-Zwecke allgemein von allen Unterthanen aufgebracht werden müssen, so müssen auch alle Steuern für allgemeine städtische Zwecke allgemein von allen denen aufgebracht werden, welche in der Stadt ihren Wohnsitz nehmen. Unter mehreren möglichen Erhebungsarten der Steuern muß die für die Steuernden am mindesten beschwerliche allerdings immer zunächst gewählt werden, jedoch nur immer so weit, als hierunter der Grundsatz der Allgemeinheit nicht leidet. Nun scheint es sicher jedem Unbefangenen mit dem Verfasser unerklärlich, wie es mit diesen unumstößlichen Prinzipien zu vereinbaren ist, daß man das Grundeigenthum zu den allgemein städtischen Zwecken doppelt besteuern darf: einmal in der Form eines Zuschlages zur Königl. Grundsteuer, und dann als ein Einkommen gewährendes Objekt.

Das Grundeigenthum unterliegt ja überdem neben der Königlichen Grundsteuer von mehr als 5 Procent des Brutto-Ertrages und neben der doppelten Kommunal-Steuer noch einer anderen Last, die, allgemeine Zwecke fördernd, auch von allen Stadtbewohnern allgemein getragen werden müßte. Die Verpflichtung nämlich, zur Tragung militairischer Einquartirung solcher Staatsdiener, die allen Unterthanen, sowohl denen,

welche verschuldete Häuser, als denen, welche nur sicher rentirende Staatspapiere haben, ganz gleichmäßig innere Sicherheit und Schutz nach außen gewähren und für alle Unterthanen demnach gleich ersprießlich sind, die aber dennoch nur von den Grundbesitzern allein Wohnung, Hausrath, Salz und Feuer zu fordern haben. Wie wichtig diese Last ist, weiß jeder Hausbesitzer, allein wenige vielleicht wissen, daß die Vergütigung, die der Hausbesitzer für seine Einquartirung bekommt, seit 1742 hier bei uns unverändert blieb, und daß für jeden einquartirten Soldaten täglich, wie vor fast 100 Jahren, der Bequartirte nicht mehr als 4 Pfennige Entschädigung erhält, wofür das Essen gekocht und gewürzt, Wohnung, Mobiliar, sämmtliches Koch-, Tisch- und Vereinigungsgeschirr, Lagerstätte, Bettwäsche und Handtücher geliefert und gereinigt werden müssen, wozu im Winter für die Beheizung der Stube noch täglich 3 Pfennige pro Mann vergütiget werden. Ob unter solchen beklagenswerthen Umständen nicht ein sehr großer Theil der Ursache des Unwerths alles Grundeigenthums in Breslau durch den unerhörten Steuerdruck herbeigeführt worden, der weder durch Königl. Gesetz, noch durch Billigkeit, weder durch wissenschaftliche Begründung der allgemeinen Steuer-Verhältnisse, noch durch eiserne Nothwendigkeit gerechtfertigt werden kann, scheint nicht weiter zweifelhaft zu sein.

Ganz anders verfährt man bei Besteuerung des Grundbesitzers in andern Städten.

In Berlin soll nach dem Gesetz vom Jahre 1820 das Grundeigenthum Thlr. 131416 — für die frühere Servis-Auflage steuern. Man erhebt aber nicht mehr als Thlr. 126740 von den Grundbesitzern, und zahlt demnach Thlr. 5000 aus der Kämmerei-Kasse zu, weil, wie billig, das städtische Kämmerei-Eigenthum mit den Privat-Grundbesitzern mitleiden zu lassen für Recht erachtet wird.

In Danzig ist die Grundsteuer nach dem Gesetz vom Jahre 1820 auf Thlr. 32242 fixirt, und die von

den Grundeigenthümern aufzubringende Steuer ist etwa 33000 Thlr.

Zur Rechtfertigung für die im Allgemeinen hier nicht ganz verkannte Ueberbürdung des Grundeigenthums macht man geltend: daß nur Derjenige, welcher die Steuer im Moment der ersten Ausschreibung zahlen mußte, den alleinigen Gesammt-Verlust hatte, der spätere Besitzer aber gar keinen Schaden weiter leidet.

Der Käufer habe dann blos nach Maaßgabe der darauf ruhenden Lasten das Grundstück erstanden, der Erbe eines solchen Grundstücks bringt es nur nach dem abzüglich der Steuer noch übrigen Werthe in Anschlag, und Derjenige endlich, welcher ein Grundstück erbaut, macht seinen Bauanschlag nach Maaßgabe des bestehenden Steuer-Verhältnisses. Allein alle diese Gründe sind in der That unhaltbar. Zunächst ist es unbestritten, daß altes Unrecht, hier sogar ein nur 15jähriges, durch keine Verjährung ein Recht wird. Ist die Grundsteuer durch außerordentliche Staatsunfälle bei uns auch einmal über 100000 Thlr. gestiegen, so hat doch der Friede und des Königs Gnade nicht nur die früheren, niedrigen Abgaben wieder zugestanden, sondern diese zum Theil noch ermäßiget. Das Breslauer Grundeigenthum darf gesetzlich nicht mehr als Thlr. 56041 steuern, und jeder Pfennig, der mehr erhoben wird, schmälert das Recht des Grundbesitzers zu Gunsten der nicht Possessionirten, die darauf auf keine Weise einen Anspruch rechtlich geltend zu machen im Stande sind.

Fortwährend und alljährlich wird dem aus jener Zeit noch im Besitz von Grundeigenthum sich befindenden Breslauer $2\frac{1}{2}$ % seines Einkommens ungesetzlich genommen, und nicht im Moment der ersten Ausschreibung der Steuer hatte er den Verlust schon verschmerzt, sondern allmonatlich mit jeder Steuerquittung wird ihm bei jedem einzelnen Thaler Steuer 10 Sgr., durch keinen Rechts- und Steuer-Grundsatz gerechtfertiget, zu viel abgenommen; denn statt der 11% vom Netto-Ertrage sollte er nach vollgültigem Rechte nicht mehr als $7\frac{1}{3}$ % steuern. Der durch Erbschaft im Besitz von

Grundeigenthum Gekommene befindet sich ganz in derselben Lage, wie der noch lebende Besitzer aus jener Zeit. Denn nicht wie er sich die Erbschaft rechnen muß, nachdem ihm die Steuer selbst ohne Schein von Recht und Billigkeit einen Theil des Werths des ererbten Grundeigenthums weggenommen, sondern wie er unter dem Schutz des Gesetzes es übernehmen darf und soll, entscheidet den Werth der Erbschaft.

Was endlich die späteren Käufer anbetrifft, so ist bekannt, daß aller Grundbesitz aus jener Zeit wie gewöhnlich auf doppelte Art an sie überging: entweder durch Verkauf aus freier Hand, oder durch gerichtlichen Verkauf auf Antrag der Hypotheken-Gläubiger.

Wir werden kaum irren, wenn wir behaupten, daß alle Veränderungen im Grundbesitz nur zum zwölften, zum allerkleinsten Theile durch Verkauf aus freier Hand vorgingen. Diese späteren Käufer aus freier Hand allein sind es, die keinen Ausfall an ihrem Einkommen durch die erhöhte Grundsteuer leiden; den Gesammt-Verlust haben die Verkäufer erlitten, und um so härter, da es ihnen an jedem Mittel gebricht, sich auf irgend eine legale Weise schadlos zu halten.

Der bei weitem größere Theil der Grundstücke aber ist unfreiwillig gewechselt worden, und wir dürfen dabei nicht erst nachweisen, wie ungeheuer die Verluste waren, zu denen denn auch, bis so weit die Grundsteuer erhöht worden, diese das Ihrige vollkommen und unzweifelhaft beigetragen haben, und da der eingetragene Gläubiger in der Regel auch gezwungen der Käufer des Grundstücks wurde, so trifft ihn neben dem Kapital-Verlust auch noch die höhere Steuer. Der allergrößte Theil der jetzigen Grundbesitzer ist demnach durch die Erhöhung der Grundsteuer, die durch nichts zu motiviren ist, an seinem Vermögen erheblich beeinträchtigt worden; wenige nur haben sich für diese Steuerüberbürdung anderweitig entschädigen können, und es scheint nicht zweifelhaft, was Recht und Billigkeit unter solchen Umständen dringend fordern. Der Staat geht überall mit dem Beispiel voran, den ländlichen Grund-

besitzer möglichst zu conserviren; mehr als seine vor 100 Jahren ihm auferlegte Grundsteuer ist selbst in den schwersten Kriegsjahren ihm nicht abgefordert worden, und unsere ständische Verfassung ist auf Grundbesitz allein basirt. Dagegen besteuert man den Grundbesitzer in unserer Stadt so nachdrücklich, daß es seit langer Zeit in der Regel zu einem unerhörten Mißkennen des eigenen Interesses gehört, freiwillig hier Grundbesitzer zu werden.

Aber die Erfahrung hat erwiesen, daß kein Bürger der Kommune sicherer ist, als der possessionirte. Auch in der neuesten Zeit sind Fälle vorgekommen, daß nicht angesessene Einwohner mit ihrem Wegziehen aus der Stadt gedroht haben, wenn man ihre persönlichen Lasten im Verhältniß des Steuerbedürfnisses und ihres Vermögens fixirte, und Mehrere haben ihre Drohungen ins Werk gesetzt. Bei der Beweglichkeit des jetzigen Kapitalvermögens wird in Zeiten der Noth, insofern sie uns einmal erreichen sollte, dieser Umstand auf eine sicher sehr unerfreuliche Weise überraschen. Hunderttausende führen sich jetzt leicht in der Rocktasche weg; Kapitalisten und Rentiers werden leicht den Aufenthalt wählen können, wo kein Nothstand sie zu höheren Steuern zwingt, und der Kommune bleibt ein in Friedenszeiten schon ausgesogener Grundbesitzer, der für die Zeit der Noth nichts übrig behalten hat. Aus allem diesen stellt sich denn sattsam heraus, daß in Breslau an die Konservirung des Grundbesitzers für die Zeit der Noth, wenn auch nicht schon des Rechts und der Billigkeit wegen, ernstlich gedacht werden muß, und daß der Hausbesitzer nicht ferner ein dreifacher Lastträger bleibe.

Es ist zu hoffen, daß bei der gründlichen Veränderung, die unserem Stadthaushalt bevorstehen dürfte, die Grundsteuer auch ernstlich und gründlich revidirt werden wird, und im Falle die Wichtigkeit dieses Gegenstandes verkannt werden sollte, erscheint eine Beschwerde höheren und nöthigenfalls allerhöchsten Orts gewiß gerechtfertiget.

B. Die Personal-Kommunal-Steuer.

Neben dem Grundzins von 400 Mark, den die Stadt von frühester Zeit zahlte, waren die andern fixirten jährlichen Steuern wenig bedeutend im Verhältniß zu der Wichtigkeit, welche Breslau als Handelsstadt an einer der großen, den Norden und Süden verbindenden Handelsstraßen schon früh erhielt. Außer einem Zins von 300 Mark, den die Inhaber von Tuchkammern und Schuh- und Bäcker-Bänken zu entrichten hatten, waren nur 160 Mark Münzgeld jährlich noch aufzubringen, die einzige regelmäßige fürstliche Steuer, welche die Kommunität sämmtlicher Bürger zu tragen hatte.

Wie bereits erwähnt, sind indessen die unfixirten Steuern und die Beiträge zur Bestreitung des Stadthaushalts um so drückender gewesen, je unerwarteter die Steuern oft eingefordert werden mußten.

So befreiete König Johann zwar Breslau auf ewige Zeiten von der Entrichtung der allgemeinen Königssteuer, Berna genannt; dennoch mußte die Stadt schon im Jahre 1387 zu dieser Steuer wieder 1525 Mark, etwa 10000 Thlr., schossen. Ein Beweis für die damalige Wohlhabenheit der Stadt ist es aber, daß König Johann, als zukünftiger Landesherr, 1331 auf seinem Zuge nach Polen bei seiner Anwesenheit in Breslau in wenigen Wochen von Juden und Christen 12000 Mark, etwa 80000 Thlr., erpreßte.

Diese Wohlhabenheit, die bei dem damals rohen Bürger Uebermuth erzeugte, scheint daher keine geringe Quelle des Unfriedens gewesen zu sein, der zwischen Bürger und Rath durch mehre Jahrhunderte sich forterbte.

Die Rathmanne, zwischen dem viel und oft fordernden Landesfürsten und dem besteuerten Bürger stehend, kamen dadurch schon früh in den Verdacht einer schlechten und eigennützigen Verwaltung.

So beschwerte sich bei Heinrich VI. 1331 die Bürgerschaft, die Tuchmacher, als Breslau's damals reichste Bürger, an der Spitze, so stürmisch und ungeziemend über den Rath, daß drei der Rädelsführer enthauptet und

sechs andere aus der Stadt verwiesen wurden. Man verstand schon damals die Kunst, dergleichen Aufstände zu benutzen, um die Macht der regierenden Rathmanne, die sehr bald ihre Stellen in ihren Familien erblich machten, weislich zu vergrößern und möglichst unbeschränkt zu machen.

Der Haß der Bürger gegen die Patrizier, die sich ausschließlich der Rathsämter bemächtiget hatten, war durch die despotische Unterdrückung der Beschwerden im Jahre 1331 natürlich nicht erstorben und fand in den immer steigenden und oft sich wiederholenden Auflagen fort und fort neue Ursachen und größere Nahrung. Denn nachdem Breslau unter böhmische Herrscher gekommen war, welche in ihren verwickelteren und größeren politischen Verhältnissen auch größere Opfer von ihren Unterthanen forderten und mit größerer Hofhaltung sich in Breslau einlagerten, so mußten die Rathmanne alle dazu erforderlichen Mittel beschaffen und so die Steuern erhöhen und vervielfältigen, wodurch dieselben, da sie, gestützt auf altes Recht und Herkommen, Rechnung abzulegen sich weigerten, den längst gehegten Verdacht stärkten, daß der größte Theil der erhobenen Steuern untergeschlagen werde.

Bei dieser Stimmung der Gemüther entstanden daher 1390 und 1395 Tumulte, in welchen der patrizische Rath jedesmal gewaltsam entsetzt wurde.

König Wenzeslaus suchte durch besonders abgesandte Kommissarien die Streitigkeiten zwischen Bürger und Rath zu schlichten, allein es folgten doch Aufstände auf Aufstände. Obgleich nun zur Beruhigung der Bürgerschaft Stadtverordnete aus den Kaufleuten und Zünften über Einnahme und Ausgabe der Stadtgelder angeordnet und eingesetzt wurden, so brach doch 1418 bei Gelegenheit einer Steuerausschreibung ein neuer und besonders blutiger Tumult aus, der einem Bürgermeister und sechs Rathsherren das Leben kostete. Erst Sigismund strafte (im J. 1420) diese Verbrechen nach Gebühr, und die großen Steine, auf denen man vom Ringe in die Elisabeth-Kirche geht, decken die Gräber

von 23 der Haupträdelsführer, welche mit dem Tode bestraft wurden.

Eine große Anzahl Anderer hatte die Flucht ergriffen, und Viele noch wurden der Stadt und des Landes verwiesen. Das Vermögen der Hingerichteten, Verbannten und Geflüchteten schenkte Sigismund der Stadt-Rent-Kammer. Beschränkungen der persönlichen Freiheit der Bürger, und diese von der empfindlichsten Art, folgten jenen Ausschweifungen, und der Rath wurde dennoch so zusammengesetzt, daß neben 15 Patriziern nur 4 aus der Gemeine, ein Fleischer, Bäcker, Tuchmacher und Kretschmer, gewählt werden durften, eine Einrichtung, bei der es mit geringer Abänderung bis zur Städteordnung geblieben ist. — Indem offene Widersetzlichkeit den Bürgern keine Steuerermäßigung verschaffte, so versuchte man sich der vermeinten Ungebühr des Raths auf andere Weise zu entziehen. Da die Angabe des Vermögens, nach welcher die Steuern vertheilt wurden, durch einen Eid bekräftiget ward, so entzog man sich diesen Lasten durch geringere Angaben des Vermögens und durch falsche Eide, die schon 1323 unter Heinrich VI. so allgemein waren, daß er den Rathmannen die Macht gab, jeden Mitbürger, er mochte sein, wer er wolle, der sich erfreche, einen falschen Eid zu schwören, aus der Stadt zu verweisen.

König Sigismund schien diesem Uebelstande abhelfen und die Last der directen Steuern den Breslauern erleichtern zu wollen, indem er der Stadt allerlei Berechtigungen und indirecte Auflagen zugestand. Die Erweiterung des Waagerechts, Pflasterzolls, der Zoll von allerhand Konsumtibilien, das Monopol zum Handel mit Salz und schweren Weinen und das Ungeld, ein Extra-Zoll von Waaren, für den Einheimischen $\frac{1}{4}$ Procent, für den Fremden $\frac{1}{2}$ Procent vom Werth der Waare, sind weise und väterliche Anordnungen, die directen Steuern mehr und mehr zu ermäßigen, wozu der König selbst noch auf ewige Zeiten das Kopfgeld erließ. — Mit der wachsenden Wichtigkeit der Stadt stiegen nicht nur die Forderungen der Landesfürsten an

Breslau's reiche Bürger; auch die schlesische Raubritterschaft wurde der Stadt verderblich, da ein eigenes Heer zu ihrer Abwehr und zur Sicherheit der Landstraßen unterhalten werden mußte. Des Fürsten Anwesenheit in Breslau war nicht minder jedesmal eine schwere Last für die Bürger; denn nicht nur mußten der Fürst und sein zahlreiches Gefolge hoch bewirthet werden, auch ansehnliche Geschenke wurden weniger freiwillig gegeben, als eigentlich erwartet und nöthigenfalls mit Strenge eingefordert.

So verursachte König Albrecht's Anwesenheit in Breslau im Jahre 1439 der Gemeine neben den gewöhnlichen Ehrungen und Kosten für die freie Hofhaltung noch eine Ausgabe von 20000 Dukaten, die der König als eine Extra-Steuer von den Bürgern einziehen ließ.

Unter König Ladislaus war 1456 das Eidgeschoß, welches der Rath für den Landesfürsten einziehen ließ und welches 70 Jahre früher nur 1525 Mark betrug, schon bis auf 6000 Mark gestiegen, und dabei wurde das von König Sigismund auf ewige Zeiten erlassene Kopfgeld doch auch wieder erhoben, und noch waren die eigenen Stadtbedürfnisse seit 50 Jahren von 3600 Mark auf 12500 Mark, also ums Vierfache gestiegen.

Die Breslauer Weltgeistlichen im Verein mit dem Pöbel, einer schwachen Stadtregierung gegenüber, verwickelten in jener Zeit die Stadt in eine der unglücklichsten Fehden, die Breslau je auszukämpfen hatte, mit dem ausgezeichnetesten Fürsten Böhmens, mit George Podiebrad.

In einem 17jährigen Kampfe hatte Breslau durch übermäßige Anstrengungen und mit dem gänzlichen Verfall seines Handels und seiner Gewerbe sich in König Mathias von Ungarn einen Herrscher errungen, der Breslau's Geldmittel in dem Maaße, wie es bis jetzt noch nicht geschehen, zu seinen Zwecken benutzte. Er erhob nicht nur bedeutende Steuern, sondern zerriß auch eigenmächtig die Schuldbriefe, womit sich der Stadt mehrere Gläubiger verschrieben hatten, und setzte andere

wegen Schulden an die Stadt-Kasse Verhaftete, die sich mit ihm abgefunden hatten, in Freiheit; und so kam auch für diesen König die erste regelmäßige landesfürstliche Konsumtions-Steuer in Breslau auf. Nach dem Tode dieses harten und strengen Fürsten suchten sich die Breslauer, von den politischen Verhältnissen begünstiget, der von ihm aufgebürdeten Steuern zu entziehen und ließen zunächst den ersten Bürgermeister, einen dem König Mathias sehr ergebenen Beamten, enthaupten und sühnten so in fremdem Blute, was das eigene verschuldet.

Unter des schwachen Wladislaus Regierung hatten sich denn auch die Steuern und Lasten so vermindert, daß die im Jahre 1475 bis auf 25000 Mark gestiegenen Stadtausgaben 1490 nur noch 14000 Mark erforderten.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts stiegen indessen die Stadtausgaben wieder, weil räuberischer Adel und Placker den Landfrieden störten und den Breslauer Handel belästigten, wogegen die Stadt Fußvolk und Reiter in Dienste nehmen mußte und in sehr verwickelte Händel gerieth.

Männer von großen Verwaltungsansichten und von gründlicher gelehrter Bildung standen indessen damals an der Spitze des Raths. Die Abgabenverhältnisse wurden geordnet und mit Billigkeit vertheilt, und so konnte denn im Jahre 1520 das Eidgeschoß der Hausbesitzer für ihren Grundbesitz abgeschafft werden, um sie der doppelten Last zu entheben, indem der Ausfall an den Steuern durch Auflagen auf Bier und Wein gedeckt wurde. Die Finanzen der Stadt besserten sich unter einer so verständigen Verwaltung dermaßen, daß die Kämmerei nicht allein im Stande war, ohne Erhöhung der Abgaben, die Befestigungs-Werke der Stadt auszubauen, sondern auch dem von den Türken hart bedrängten Landesfürsten Ferdinand II. bedeutende Hülfe zu leisten und diesem, so wie mehreren schlesischen Fürsten, 1542 erhebliche Geldanleihen zu machen. Wie seit 1527 die regelmäßigen fürstlichen Steuern nach und

nach erhöht wurden und welche fast vernichtenden Mittel die Stadt noch neben diesen Steuern zur Erhaltung ihrer politischen und kirchlichen Freiheit aufzuwenden hatte, deren Behauptung ihnen durch den seit Kaiser Rudolph II. (1576) allmächtigen Einfluß der Jesuiten besonders schwer gemacht wurde, ist hinlänglich bekannt.

Einzelne Sendungen nach Wien, um die Bekehrungs- und Verfolgungs-Sucht der Jesuiten abzuwenden, erforderten tausende von Dukaten, die sich bei dem geringsten Anlaß wiederholten.

Der 30jährige Krieg, in welchem die Stadt allen Parteien Hülfe leisten und daneben dem Wiener Hofe große baare Anleihen machen mußte, fing an, den Kämmerei-Zustand zu entkräften, der zu Anfang des 18. Jahrhunderts seine größte Erschöpfung erreicht zu haben schien. So traurig die Finanzlage der Stadt und so drückend ihre Schuldenlast damals auch war, so blieb sie doch eine sichere Zufluchtsstätte der Freiheit, wo der Bürger sein Recht und seine Ehre, der Evangelische seine Ueberzeugung und sein Bekenntniß sichergestellt fand und wo daher die landesfürstlichen drückenden Auflagen, neben den ziemlich gesteigerten Stadtnothdurften, zwar schwer genug, aber sicher für so viel geistige Vortheile ohne Murren gezahlt wurden.

Der blühende Handel der Stadt nach Beendigung des 30jährigen Krieges erhöhte die Einnahmen aus Berechtigungen und vermehrte die indirecten Steuern durch die gestiegene Einwohnerzahl dermaßen, daß man nur die wohlhabenden Bürger mit directen Steuern zur Stadtnothdurft belästigen durfte.

Dieses Steuerverhältniß erhielt sich unverändert, da die Rathmanne später mit Neuerungen nicht vorzutreten wagten, um die Unzufriedenen in der Bürgerschaft, die gegen den protestantischen Rath nur zu geneigtes Ohr in Wien fanden, nicht noch mehr gegen sich aufzubringen, und diese Rücksicht hat zu den späteren mannigfachen Verlegenheiten der Kämmerei nicht wenig beigetragen.

Mit dem Eintritt der preußischen Regierung, als

die Abgabenverhältnisse auf „allerhöchsten" Befehl einige Aenderungen erleiden mußten, waren die Bedürfnisse der Stadt doch noch so gering, ihre indirecten Einnahmen so dem Bedürfnisse genügend, daß etwa nur 25000 Thlr. Zuschuß durch indirecte Steuern zur Bestreitung der Sicherheits- und sonstigen polizeilichen Anstalten ausgeschrieben werden durften.

Wie bereits bekannt, traf davon den nicht possessionirten Bewohner der Stadt nur die geringe Summe von 8000 Thlr.

Ungeachtet der erdrückenden Last, die der Stadt während der französischen Occupation aufgebürdet wurde, blieb die directe Steuer zu den Kommunal-Bedürfnissen ganz unverändert für den Grundbesitz mit 16 bis 17000 Thlr., und für die Persönlichkeit mit 8000 Thlr. jährlich. Mit der Uebergabe der Stadt 1807 an die Franzosen hatten indessen die Beiträge zur Servis-Kasse aufgehört, da Natural-Einquartirung von allen Hauseigenthümern und später auch von allen Miethern ohne Ausnahme getragen und bei den unerhörten Forderungen der Einquartirten auch die übrigen Lasten der Einwohner auf jede Weise erleichtert werden mußten. Sechs Monate etwa vor dem Abzug der Franzosen richtete man indessen eine Militair-Verpflegungs-Kasse ein, um theils die feindlichen Truppen zu kaserniren, theils für das zu gewährende Natural-Quartier die Quartiergeber zu entschädigen.

Auch hier war die Steuer vom Kapitals- und Gewerb-Ertrag in mäßigeren Sätzen, als von dem Ertrag des Grundeigenthums angelegt, indem von diesem $\frac{1}{6}$ vom unverschuldeten Werthe, der Hypothekarius und andere Erträge aber nur $\frac{1}{8}$ % monatlich bezahlen durften. Nächstdem wurde eine Art Gewerbsteuer in monatlichen Raten erhoben, eine Salarien-Steuer von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{6}$ % und Beiträge von Handlungsdienern, Handwerksgesellen und allen Dienstboten $\frac{5}{6}$ bis $\frac{2}{3}$ % monatlich; und dabei zugleich wieder der Servis von allen Einwohnern und Hauseigenthümern in dem früheren Verhältniß mit etwa 7000 Thlr. monatlich eingefordert.

Neben diesen directen Erhebungen waren die Ungelder, Waagegefälle und anderweitige indirecte Erhebungen mit einer Zusatzsteuer versehen worden, die 10000 Thlr. monatlich ertrug, und alle diese höchst bedeutenden Steuern flossen in die damalige Hauptkasse: die Servis-Kasse genannt. Die merkwürdigen Schicksale dieser Kasse sind vielen Breslauern wohl noch in gutem Andenken. Ungeachtet die achtbarsten städtischen Beamten, so wie später die ausgezeichnetsten Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums die Oberaufsicht darüber führten, ist nie gründlich ermittelt worden, wie und auf welche Weise Einnahme und Ausgabe sich abschlossen, und da höchst wunderbarer Weise die Acten und Belage dieses Verwaltungs-Zweiges defect wurden, so konnte auch später nichts darüber ermittelt werden, und es steht nur so viel fest, daß nicht alle Einnahmen im Interesse der Kommune verwendet und nicht wenig davon entfremdet worden ist. — Mit dem wiedergewonnenen Frieden mußten indessen zeitweise, statt einer Ermäßigung der Lasten, diese sogar erhöht werden, und so wurde im Jahre 1810 sogar für 15 Monate Servis eingehoben.

Der Abgaben-Veränderung im Jahre 1811 ist schon Erwähnung geschehen.

An Personal-Servis mußte aufgebracht werden	Thlr.	71000.
„ Personal-Kommunal-Beitrag .	„	35000.
zusammen	Thlr.	106000.

Wie später der Kommunal-Beitrag von der Persönlichkeit der Einwohner in dem Maaße herabgesetzt wurde, als man die Grundbesitzer gegen die eigene Bestimmung (Magistrats-Publicandum v. 22. Mai 1811.) und demnach mit Unrecht höher besteuert, ist ebenfalls erwähnt worden. Als nun 1819 die Vereinigung der Servis- und Kommunal-Steuer zu Einer Steuer projectirt und später auch ausgeführt wurde, wollte man die Erträge der Kapitalien und Gewerbe mit $\frac{1}{1\frac{1}{2}}$ des jedesmaligen jährlichen Kommunal-Bedürfnisses besteuern.

Das Bedürfniß mit Thlr. 93,000 war leicht nachgewiesen; auch der Steuer-Devisor fehlte nicht; aber was zunächst und vor Allem fest stehen mußte, das Steuer-Object war nicht ermittelt, und daher blieb man von Emanirung des Gesetzes bis jetzt alljährlich mit 17 bis 20000 Thlr. hinter dem Bedürfniß zurück. Ueberdem hatte man auch viel gethan, um das Steuer-Object der hiesigen Einwohner nie gründlich zu ermitteln, denn kein Bürger durfte mit mehr als 10000 Thlr. Einkommen geschätzt werden. Dagegen aber ist man andererseits so gewissenhaft bei Ermittelung von Einkommen, jedes publicirte Testament vom Königlichen Gericht zu requiriren, alle Familien-Particularitäten darin zu kalkuliren, inspiciren und zu revidiren und das geringste Legat dem Legator gleich procentweise zu seiner Steuer zuzuschreiben.

Aber auch jeder gelöste Gewerbschein zu einem neuen Gewerbe neben dem alten führt, in der Voraussetzung, daß das neue Gewerbe auch frischen Steuerstoff enthalten müsse, in der Regel eine Erhöhung der Einkommensteuer herbei. Bei vielen Einwohnern begnügt man sich, das Einkommen nach Höhe des muthmaßlichen Bedarfs, nach äußeren Erscheinungen und Kopfzahl der Familienmitglieder zu bestimmen; und so dürfte es schwer halten, eigentlich zu bestimmen, wie diese Steuer zu nennen; eine Steuer vom Einkommen ist sie sicher nicht, eher eine, ohne Anschein selbst von Verständigkeit zusammengestoppelte Kopf-, Gewerbe- und Vermögenssteuer. So ward diese in der Anlage schon fehlerhafte Einkommensteuer auch gegen alle rationellen Regeln in der Ausführung höchst unverständig gehandhabt.

Das reine Einkommen kann eigentlich nie erfaßt werden, objectiv nämlich, das heißt, nach Verhältniß desjenigen Theils des rohen Erzeugnisses einer Werth schaffenden, Güter hervorbringenden Quelle, welcher übrig bleibt, nach Abzug dessen, was nothwendig aufgewendet werden muß, um diese Quelle in gleicher Ergiebigkeit zu erhalten. Diese Erfassung ist vielmehr blos in subjectiver Beziehung möglich, d. h.: nach dem Verhältniß

dessen, was dem Einzelnen von seinem rohen Einkommen übrig bleibt, nachdem der, zur Befriedigung seiner eigenen und seiner Familie absolut nothwendigen Bedürfnisse erforderliche Aufwand und die Kosten gedeckt worden, die zur Betreibung und Fortsetzung seines Nahrungszweiges unentbehrlich sind; oder mit andern Worten: es kann von der Steuer nur erfaßt werden dasjenige Einkommen, welches der Einzelne in seiner Beziehung und nach seinen individuellen Verhältnissen als reines Einkommen für sich betrachten kann, ohne Rücksicht auf die Quellen, woraus dasselbe ursprünglich geflossen sein mag. Denn Jeder hat vor Allem das Recht, zu leben, und es ist wohl die schreiendste Ungerechtigkeit, von dem zum nothwendigen Unterhalt erforderlichen Einkommen, nach den Staatsabgaben, noch für Kommunal-Bedürfnisse eine Steuer zu verlangen.

Steuer zahlen soll zu den Kommunal-Zwecken Jeder, der die Vortheile des Kommunal-Verbandes genießt, und den Vortheil des Kommunal-Verbandes genießt Jeder, der in der Kommune wohnt. Die Steuer soll im Verhältniß zur Steuerkraft des Einzelnen von Allen erhoben werden. Die Steuerkraft des Einzelnen ist aber, wie erwähnt, nicht schon seine jährliche Einnahme, da viele Theile derselben verwendet werden müssen, um den neuen Ertrag zu begründen, einzelne aber, in manchen Fällen für fremdes Eigenthum anzusehen sind. Da überdem leider bei den besonderen gewerblichen Verhältnissen jetzt ein reines Einkommen vieler, ja vielleicht der mehrsten Bürger gar nicht zur Besteuerung kommen würde, so mag es doch unter so bewandten Umständen für jetzt unbestritten feststehen, daß eine Einkommensteuer bei uns die allgemein richtigere und gerechtere Steuer, bei Vertheilung der Allgemeinlast, um solche im gerechten Verhältnisse zu erheben, auch wirklich sei. Obgleich immer im Auge behalten werden muß, daß diese Steuer das Bedürfniß des Steuernden unberücksichtigt läßt und den Einen mit seinem großen Haushalt und seiner starken Familie, der demnach ei-

nen größeren Theil seines Einkommens zum nothwendigen Lebensbedürfniß verwenden muß, höher besteuert, als den mit einem kleinen Haushalt und einer kleinen Familie, der wenig nur von seinem Einkommen zu seinem Lebensbedürfniß verwenden darf. Man nehme an, daß **A.** mit einem Vermögen von 30000 Thlr. ein Einkommen von 1500 Thlr. erlange, bei einem, durch eine zahlreiche Familie bedingten großen Haushalt davon 1200 Thlr. zu ihrer Erhaltung verwenden muß, so wird er von dem dann bleibenden reinen Einkommen von 300 Thlr. nach den hier eingeführten Steuer-Prinzipien von 1500 Thlr. Einkommen Thlr. 40. 15 Sgr. jährlich oder 13½ Procent vom Netto-Einkommen zahlen. **B.** mit einem eben so großen Vermögen und einem eben so großen Einkommen braucht davon mit seiner kleinen Familie und einem dadurch beschränkten Haushalt nur 600 Thlr. und zahlt demnach von dem ihm bleibenden Netto-Einkommen von 900 Thlr. auch nur Thlr. 40. 15 Sgr. oder nur 4½ Procent. Während **A.** nun darauf hingewiesen ist, für seine zahlreiche Familie sein Netto-Einkommen mit allen Kräften zu erhöhen, nimmt ihm die Steuer 13½ Procent davon weg, indeß **B.** mit seinem größeren Netto-Einkommen und seiner geringeren Sorge um seine Familie, nur den dritten Theil der Steuer des **A.** bezahlen darf; alle übrigen bekannten und vielfach gerügten Uebelstände, die noch im Gefolge dieser Steuer sind, werden hier unerörtert gelassen.

Es mag bei unserer Steueranlage das Gefühl des Unrechts und der, jeder wissenschaftlichen Begründung ermangelnden Konsequenz wohl vorgeschwebt haben, denn man nahm von dem Einkommen nach den verschiedenen Vermögensstufen verschiedene Procent-Sätze und glaubte, auf diese Weise die rechte Mitte gefunden zu haben. Es zahlt freilich Der, welcher ein Einkommen von 500 bis 1200 Thlr. hat, nur 2 Procent, während ein Einkommen von 2100 bis 4000 Thlr. mit 3 Procent besteuert ist; allein hat denn auch Der, welcher das größere Brutto-Einkommen hat, immer das grö-

ßere Netto-Einkommen, das doch allein der Steuer unterworfen werden soll?

Es liegt am Tage, daß auch dieser, selbst konsequent durchgeführte Modus der Einkommensteuer der Gleichmäßigkeit und daher der Gerechtigkeit ermangelt.

Die Gefahr, welche mit jeder Verzögerung in Finanzsachen verbunden ist, macht es wirklich zur dringenden Pflicht, wenigstens die gröbsten Mängel und Anomalien der bisherigen Steuerverfassung und ohne weiteren Aufenthalt zu ändern; denn ein bloßes empirisches Greifen nach einzelnen kleinen Behelfen, wie dergleichen jetzt fortwährend an der Tagesordnung war, um für eine kurze Zeit ein Loch in dem sinkenden Schiffe zu stopfen, ist eben so wenig ein Verdienst, als das Zertrümmern des ganzen Fahrzeuges, ohne mit Sicherheit ein besseres aufbauen zu können.

Zwei sichere Mittel indessen führen zum gewissen Gelingen auch der drückendsten Steuereinrichtung, wenn sie unvermeidlich ist:

1) Unerschütterliches Festhalten des nach reiflicher Vorbereitung auch wissenschaftlich geprüften Planes und
2) legale Publicität, welche immer die Seele einer guten, ehrlichen, sich der besten Absichten bewußten Verwaltung ist; zumal jene sicher ein lebhaftes Interesse bei dem denkenden Theile der Bürgerschaft für die Verwaltung erwecken wird.

Je weniger aber das Publikum die Gründe neuer Einrichtungen erkennt, desto größer wird auch das Mißtrauen dagegen sein. Heimlichkeit in der Finanzverwaltung ist unbezweifelt die allerschlechteste Politik.

Müssen nun leider die Einnahmen der Kämmerei nach den Ausgaben bestimmt werden, so muß das Besteuerungsrecht um so mehr nach den Gesetzen der Gerechtigkeit ausgeübt werden, und jedem Steuernden um so mehr sein Beitrag nicht nur auf die möglichst beste Art, das heißt: im möglichst genauen Verhältniß zu seinem reinen Einkommen, sondern auch überhaupt nur in so weit abgenommen werden, als grade zur noth-

wendigen und rechtmäßigen Erreichung der Kommunal-Zwecke erforderlich ist.

Man glaubte sicher allen Erfordernissen einer billigen Steueranlage vollkommen zu entsprechen, indem man nachstehenden Steuertarif festsetzte und darauf hin die Steuern ausschrieb.

Es wurde nämlich erhoben von einem Einkommen:

von	100	bis	300	Thaler	jährlich	1	Procent
„	300	„	350	„	„	$1\frac{1}{4}$	„
„	350	„	400	„	„	$1\frac{1}{2}$	„
„	400	„	450	„	„	$1\frac{7}{9}$	„
„	500	„	1200	„	„	2	„
„	1300	„	2000	„	„	$2\frac{1}{2}$	„
„	2100	„	4000	„	„	3	„
„	4100	„	5000	„	„	$3\frac{1}{2}$	„
„	5100	„	6000	„	„	4	„
„	6100	„	10000	„	„	$4\frac{1}{2}$	„

Schutzverwandte mit $\frac{2}{3}$ der Steuer, die sie bezahlen würden, wenn sie Bürger wären.

Betrachten wir nun diesen Steuer-Modus an sich, so fällt das Trügerische, Unzuverlässige und Unwissenschaftliche von selbst in's Auge. Denn der Steuersatz erfüllte 1) nicht das Bedürfniß und täuschte die freilich auf nichts gegründeten höheren Erwartungen; statt der $1\frac{7}{2}$ von 160000 Thlr., welche 93000 Thlr. einbringen sollten, brachten sie nie mehr als einige 70000 Thlr. etwa ein, und 2) ist gar nicht nachzuweisen, aus welchen Gründen derjenige, welcher 50 Thlr. mehr Einkommen hat, als sein Nachbar mit Thlr. 300, $\frac{1}{4}$ Procent, und der, welcher wiederum 50 Thlr. mehr als dieser hat, gar $\frac{1}{2}$ Procent mehr Steuer, also für 100 Thlr. mehr Einkommen $\frac{1}{2}$ Procent mehr zahlen soll, und so fort in ganz zufälligen, durch nichts motivirten Procent-Sprüngen. Es müssen nothwendig Fälle vorkommen, und es sind deshalb nicht wenig Beschwerden geführt worden, daß zum Beispiel ein Bürger mit einem eingeschätzten Einkommen von 1200 Thlr. noch ein Einkommen von 100 Thlr. jährlich zuerbt.

Für solche Fälle wird ein dergleichen Erbfall fast

ein Unglücksfall, denn es werden ihm nun die ganzen 1300 Thlr. mit einem höheren Steuersatz belegt, wodurch sich seine Steuerrechnung also stellt:

für 1200 Thlr. Einkommen hat er vor der Erbschaft gesteuert Thlr. 24 jährlich,
„ 1300 „ Einkommen muß er nach der Erbschaft steuern „ 32. 15 Sgr.;

er steuert demnach für die ererbten 100 Thlr. Einkommen Thlr. 8. 15 Sgr. jährlich, wonach ihm fast das volle Sechstheil der ganzen Erbschaft durch die Steuer weggeschnitten wird.

Alle diese Uebelstände vermochten indessen nicht, den Steuer-Modus zu ändern, obgleich man alljährlich bis 20000 Thaler Personal-Steuer zu wenig einnahm. Man suchte dagegen die Grundsteuer so hoch zu treiben, als es nur immer ging, und half sich durch Palliative, indem man nach und nach alle Ersparnisse, die in der Servis-Kasse sich befanden, und einen Theil der Fonds, welche zur Schuldentilgung bestimmt waren, so wie die dahin gehörige Schlacht- und Mahlsteuer aufwendete; Uebelstände, die früh schon so bedeutend waren, daß man 1820 ein Deficit von 14000 Thlr. auf Einmal aus Ersparnissen früherer Jahre deckte. So stopfte man jährlich, wie sich die außerordentlichen Mittel und Hülfsquellen auffinden ließen, Loch auf Loch bis zum Jahre 1829.

Da waren endlich alle Ersparnisse und alle außerordentlichen Mittel erschöpft und da griff man denn zu einem neuen augenblicklichen Auskunftsmittel.

Man schrieb nämlich in diesem Jahre 13monatliche Steuern aus, indem man in 2 Monaten 3monatliche Steuerportionen erheben ließ. Indessen begriff man doch wohl, daß dieses Vorausnehmen der Steuer endlich dahin führen müsse, jede Steuerordnung zu tödten, denn wenn der Steuernde nicht mehr weiß, wie hoch und wie oft die Steuer erhoben werden wird, befinden sich die Verwalter und die Verwalteten wohl so ziemlich am Ende ihrer Existenz. Vom 1. April 1830

wurde endlich ein Steuerzusatz zu der Einkommenssteuer beliebt, und zwar wurde fortan erhoben:

von einem Einkommen von 100 Thlr. eine Zusatz-Steuer von 6 Sgr. jährlich,

von	200	bis	300	Thlr.	Zusatz-Steuer	12	Sgr.	jährl.
„	350			„	„	18	„	„
„	400	„	450	„	„	1	Thlr.	„
„	500	„	1200	„	„	2	„	„
„	1300	„	2000	„	„	3	„	„
„	2100	„	4000	„	„	6	„	„
„	4100	„	5000	„	„	12	„	„
„	5100	„	6000	„	„	18	„	„
„	6100	„	10000	„	„	24	„	„

Durch diesen Steuerzusatz wurden 9000 Thlr. mehr erhoben, und die Personal-Steuer, die nach der Anlage 93000 Thlr. einbringen sollte, ungeachtet dieses Zusatzes für wenige Jahre nur auf 80000 Thlr. gesteigert (denn jetzt ist sie lange schon wieder auf Thlr. 73000 — ungeachtet dieses Zusatzes), und demnach wieder um 20000 Thaler unter den Ansatz gesunken.

Wie ohne Billigkeit und Recht dieser Zusatz nach dem „Ungefähr" und nach der Bequemlichkeit der Beamten, um eine vielleicht schwierige kalkulatorische Vertheilung zu ersparen, dem Steuertragenden aufgebürdet worden, leuchtet zwar jedem Sachverständigen von selbst ein; indessen setzen wir hier den nunmehr geltenden Steuer-Tarif, nachdem die Zusatz-Steuer hinzugetreten, bei, um auch durch den Augenschein zu beweisen, welcher Mangel an Kenntniß, Uebersicht und Rechtsgefühl bei dem Entwurf und der Annahme dieses ganz unerhörten Steuer-Tarifs vorgeherrscht haben muß.

I. Steuersatz.	V. einem Eink. v.	Thlr.	100.	wird gezahlt	Thlr.	1.	6	Sgr.	demnach v. Hundert	Thlr.	1.	6.	—					
	,, ,, ,, ,, ,,		200.	,, ,,	,,	2.	12	,,	,, ,, ,, ,,	,,	1.	6.	—					
	,, ,, ,, ,, ,,		300.	,, ,,	,,	3.	12	,,	,, ,, ,, ,,	,,	1.	4.	—					
	,, ,, ,, ,, ,,		350.	,, ,,	,,	4.	20	,,	,, ,, ,, ,,	,,	1.	10.	—					
	,, ,, ,, ,, ,,		400.	,, ,,	,,	7.	—	,,	,, ,, ,, ,,	,,	1.	22.	6.					
	,, ,, ,, ,, ,,		450.	,, ,,	,,	9.	—	,,	,, ,, ,, ,,	,,	2.	—	—					
II. Steuersatz à 2% mit 5 Sgr. monatl. Zusatz.	,, ,, ,, ,, ,,		500.	,, ,,	,,	12.	—	,,	,, ,, ,, ,,	,,	2.	12.	—					
	,, ,, ,, ,, ,,		600.	,, ,,	,,	14.	—	,,	,, ,, ,, ,,	,,	2.	10.	—					
	,, ,, ,, ,, ,,		700.	,, ,,	,,	16.	—	,,	,, ,, ,, ,,	,,	2.	8.	7.					
	,, ,, ,, ,, ,,		800.	,, ,,	,,	18.	—	,,	,, ,, ,, ,,	,,	2.	7.	6.					
	,, ,, ,, ,, ,,		900.	,, ,,	,,	20.	—	,,	,, ,, ,, ,,	,,	2.	6.	8.					
	,, ,, ,, ,, ,,		1000.	,, ,,	,,	22.	—	,,	,, ,, ,, ,,	,,	2.	6.	—					
	,, ,, ,, ,, ,,		1100.	,, ,,	,,	24.	—	,,	,, ,, ,, ,,	,,	2.	5.	6.					
	,, ,, ,, ,, ,,		1200.	,, ,,	,,	26.	—	,,	,, ,, ,, ,,	,,	2.	5.	—					
III. Steuersatz à 2½ Procent mit 7½ Sgr. Zusatz.	,, ,, ,, ,, ,,		1300.	,, ,,	,,	35.	15	,,	,, ,, ,, ,,	,,	2.	21.	11.					
	,, ,, ,, ,, ,,		1400.	,, ,,	,,	38.	—	,,	,, ,, ,, ,,	,,	2.	21.	5.					
	,, ,, ,, ,, ,,		1500.	,, ,,	,,	40.	15	,,	,, ,, ,, ,,	,,	2.	21.	—					
	,, ,, ,, ,, ,,		1600.	,, ,,	,,	43.	—	,,	,, ,, ,, ,,	,,	2.	20.	7.					
	,, ,, ,, ,, ,,		1700.	,, ,,	,,	45.	15	,,	,, ,, ,, ,,	,,	2.	20.	3.					
	,, ,, ,, ,, ,,		1800.	,, ,,	,,	48.	—	,,	,, ,, ,, ,,	,,	2.	20.	—					
	,, ,, ,, ,, ,,		1900.	,, ,,	,,	50.	15	,,	,, ,, ,, ,,	,,	2.	19.	9.					
	,, ,, ,, ,, ,,		2000.	,, ,,	,,	53.	—	,,	,, ,, ,, ,,	,,	2.	19.	6.					

IV. Steuersatz à 3⅓ und 15 Sgr. monatl. Zuschlag.

V.	einem	Eink.	v.	Thlr.	2100.	wird	gezahlt	Thlr.	69.	—	Sgr.	demnach	v.	Hundert	Thlr.	3.	8.	7.	
„	„	„	„	„	2200.	„	„	„	72.	—	„	„	„	„	„	3.	8.	2.	
„	„	„	„	„	2300.	„	„	„	75.	—	„	„	„	„	„	3.	7.	9.	
„	„	„	„	„	2400.	„	„	„	78.	—	„	„	„	„	„	3.	7.	6.	
„	„	„	„	„	2500.	„	„	„	81.	—	„	„	„	„	„	3.	7.	2.	
„	„	„	„	„	2600.	„	„	„	84.	—	„	„	„	„	„	3.	6.	11.	
„	„	„	„	„	2700.	„	„	„	87.	—	„	„	„	„	„	3.	6.	8.	
„	„	„	„	„	2800.	„	„	„	90.	—	„	„	„	„	„	3.	6.	5.	
„	„	„	„	„	2900.	„	„	„	93.	—	„	„	„	„	„	3.	6.	2.	
„	„	„	„	„	3000.	„	„	„	96.	—	„	„	„	„	„	3.	6.	—	
„	„	„	„	„	3100.	„	„	„	99.	—	„	„	„	„	„	3.	5.	9.	
„	„	„	„	„	3200.	„	„	„	102.	—	„	„	„	„	„	3.	5.	7.	
„	„	„	„	„	3300.	„	„	„	105.	—	„	„	„	„	„	3.	5.	5.	
„	„	„	„	„	3400.	„	„	„	108.	—	„	„	„	„	„	3.	5.	3.	
„	„	„	„	„	3500.	„	„	„	111.	—	„	„	„	„	„	3.	5.	1.	
„	„	„	„	„	3600.	„	„	„	114.	—	„	„	„	„	„	3.	5.	—	
„	„	„	„	„	3700.	„	„	„	117.	—	„	„	„	„	„	3.	4.	10.	
„	„	„	„	„	3800.	„	„	„	120.	—	„	„	„	„	„	3.	4.	9.	
„	„	„	„	„	3900.	„	„	„	123.	—	„	„	„	„	„	3.	4.	8.	
„	„	„	„	„	4000.	„	„	„	126.	—	„	„	„	„	„	3.	4.	6.	

| | | |

Aus diesem Tarif ist denn ersichtlich, daß ein Einkommen von 300 Thlr. den niedrigsten Procentsatz steuert, und daher auch niedriger als ein Einkommen von 100 Thlr.; daß ein Einkommen von 500 Thlr. in der 2. Steuerklasse einem höheren Procentsatze unterliegt, als ein Einkommen von Thlr. 1200, und zwar um fast 11 Procent, und daß so fort in jeder Steuerklasse das geringere Einkommen immer höher besteuert ist, als das höchste; in der Art, daß den höchsten Procentsatz das niedrigste Einkommen, und dann abfallend den niedrigsten Procentsatz das höchste Einkommen zahlt. Durch diesen nach Gutdünken ausgeschriebenen Steuerzusatz ist denn das früher bestandene Steuer-Verhältniß, welches die Mißstände zwischen der Besteuerung des Netto- und des Brutto-Einkommens auszugleichen versuchte, aufgehoben und ein Steuer-Modus beliebt worden, wie er sicher in keiner Kommune eines civilisirten Staates der Welt gebräuchlich ist.

In den so wenigen Fällen, wo unter allen möglichen Steuerarten die Einkommenssteuer gewählt wurde, mußte man sich mit der möglichst genauen Ermittelung sowohl des subjectiven, als des objectiven Einkommens zufrieden geben, und hat nur in den allerseltensten Fällen das rechte Steuermaaß aufgefunden. Da nun das Netto-Einkommen selten oder nie zu ermitteln und überdem bei dem allergrößten Theile der hiesigen Steuerpflichtigen kein Steuer-Object gewähren würde, so kann die Besteuerung des Brutto-Einkommens nur in Anschlag kommen und davon ein erheblicher Ertrag erwartet werden; und diese Steuer wird denn, nachdem das Object so vollständig als nur möglich ermittelt ist, so lange erhoben werden müssen, bis die Ungerechtigkeit und Schädlichkeit dieser Steuer allseitig erkannt und eingesehen sein wird; eine Einsicht, die wir zum Besten der Stadt und unserer Mitbürger nicht nahe genug wünschen können.

Als allgemeine Regel und als Basis der Besteuerung wird man aber inoessen annehmen müssen, daß eine Verschiedenheit der Bedürfnisse unter den Steuer-

pflichtigen nirgends statt finde, und daß, je größer das Brutto-Einkommen, desto größer auch die Möglichkeit ist, einen Theil davon zu entbehren.

Es leuchtet demnach ein, daß Der, welcher nicht mehr als ein hundert Thaler Einkommen hat, den wir **A.** nennen wollen, auch selbst mit der größten Einschränkung, in gleichen häuslichen Verhältnissen nicht so viel davon entbehren kann, als Der, welcher Thlr. 200 hat, den wir **B.** nennen. Allein nicht nur im Verhältniß wie 1 und 2 kann **B.** mehr als **A.** von seinem Einkommen abgeben, sondern auch noch ein Mehreres. **B.** wird seine häusliche Einrichtung nicht nur doppelt so gut, sondern schon mit einigem Ueberfluß versehen können, und nach Maaßgabe dieses Ueberflusses eben, der entbehrlich ist, darf man ein Mehreres, als die doppelte Steuer von ihm verlangen, da **A.** mit seinem halb so großen Einkommen, auf das Nothwendige beschränkt, nichts entbehren kann, als was unabweislich von ihm gefordert werden muß.

Wird **A.** von seinen 100 Thalern *einen* Thaler geben, so muß **B.** zunächst 2 Thaler geben; aber da er sein zweites Hundert Einkommen auch zu Entbehrlichem verwenden oder als Ueberschuß wieder einträglich machen kann, so wird er von seinem zweiten Hundert auch noch einen höheren Steuersatz ertragen können, und so fort **C, D, E,** u. s. w., die wiederum jeder 100 Thlr. mehr Einkommen als der Vordermann haben. Hieraus geht denn hervor, daß nothwendig mit dem Steigen des Einkommens auch immer der Steuersatz steigen muß, wenn die Steuer einträglich und der *Schein* einer gerechten allgemeinen Steuer erhalten werden soll.

Ist das Bedürfniß der Kämmerei so groß, daß etwa 100000 Thlr. durch directe Steuer erhoben werden sollen, so ist dann zunächst zu ermitteln, wie groß das Gesammteinkommen, welches in die Steuer fällt, ist. Unsere Einschätzer haben ermittelt:

das Einkommen von 11204 Contribuenten auf Thlr. 3,927600. —
von 165 Schutzverwandten auf „ 210000. —

Das gesammte steuerpflichtige Einkommen auf Thlr. 4,137600 —; demnach würden $2\frac{5}{12}$ bis $2\frac{1}{2}$ Procent vom Einkommen durchschnittlich aufzubringen sein.

Die Steuer des Einkommens von geringen Erträgen wird wahrscheinlich ohne die größte Härte und Strenge nicht weiter zu erhöhen sein; ja es dürfte eine Erhöhung des Steuersatzes, wenn sie auch eines Theils fruchtete, andern Theils viel Kontribuenten zahlungsunfähig machen, und so für die Kämmerei gar nichts gewonnen werden, für die Steuerbarkeit und Erhaltung des ärmeren Bürgers aber Vieles verloren gehen. Ueberdem sind nach der Steuerrolle die Procentsätze (bis auf die Steuer des Einkommens von 300 Thlr.) im Verhältniß zu dem Durchschnittssteuersatz sehr ansehnlich und die Abstufungen dem Einkommen schon zu wenig angemessen; ja die Billigkeit würde, ganz im Gegentheil, sobald die Verhältnisse es gestatten, hier zunächst eine Ermäßigung erheischen, wie auch der Augenschein es schon lehrt. Bis zu einem Einkommen von 500 Thlr., welches den Durchschnittssteuersatz schon erreicht, kann daher an eine Erhöhung gar nicht gedacht werden.

Nach dem jetzigen Steuer-Modus zahlt aber, wie wir bewiesen haben, von 500 Thlr. ab jede folgende Einkommens-Stufe, bis zu einem Einkommen von 1200 Thlr., einen sich immer vermindernden Steuersatz, und von hier tritt die Nothwendigkeit ein, diesen Steuer-Unfug zu reformiren, und die Steuer mit Konsequenz dem Bedürfniß anzupassen. Wird nun mit einem Einkommen von Thlr. 600 ab die Erhöhung anfangen, so bleiben alle Kontribuenten unter Thlr. 600, und deren sind 9945, in ihrer Steuer unverändert, und nur 1424 müssen sich der billigen Erhöhung ihrer Steuer streng nach Maaßgabe ihres steigenden Einkommens unterwerfen.

Um die höchst unbilligen, durchaus gar nicht zu motivirenden Procentsprünge in den Steuerklassen II bis VII zu vermeiden und um dergleichen willkührliche, auf Nichts basirte Annahmen fortzuschaffen, muß von 100 zu 100 Thalern Mehreinkommen eine nur kleine, nicht erhebliche Steuererhöhung von $\frac{1}{12}$ Procent etwa eintreten. Das heißt: man muß hier konsequent schließend annehmen dürfen, daß, wenn E. mit einem Einkommen von 500 Thlr. schon $2\frac{5}{12}$ Procent für die Kommunal-Lasten ersparen muß, demnach monatlich einen Thaler etwa zahlt, F. mit einem Einkommen von 600 Thlrn. schon $7\frac{1}{2}$ Sgr. monatlich mehr und demnach $2\frac{1}{2}$ Procent jährlich zu ersparen im Stande sein wird, und so fort in diesem Verhältniß.

Es erscheint jedenfalls dieser Schluß minder gewagt und der Steueransatz im richtigern Verhältniß, als wenn ein Einkommen von 1200 Thlr. jährlich mit monatlich: Thlr. 2. 5 Sgr., und ein Einkommen von Thlr. 1300 schon mit: Thlr. 2. 28. 9. also um 23 Sgr. 9 Pf., wie es jetzt geschieht, höher besteuert wird; während in dem vorgeschlagenen Steuer-Modus der Unterschied zwischen einer Einnahme von 1200 und einer Einnahme von 1300 Thlr. nicht höher als 10 Sgr. etwa monatlich sein darf; und so fortschreitend im gleichen Verhältniß durch alle ferneren Steuerklassen.

Die hier anliegende Tabelle III enthält eines der letzten Schätzungs-Register nach den vorgeschlagenen Steuersätzen calculirt.

Das eingeschätzte Einkommen:

von 11204 Kontribuenten mit Thlr. 3,927600 würde . .	Thlr.	93033. 19. —
von 165 Schutzverwandten mit Thlr. 209600 würde . .	„	4950. — —
demnach eintragen	Thlr.	98083. 19. —
und nach Hinzurechnung des gesetzlichen Abzuges von Beamten und Pensionairs mit .	„	4084. 12. 6.
die Gesammteinkommen-Steuer	Thlr.	102168. 1. 6.

re
wenig klagen durfte; die erste heißt: Stadtschuld, die

Tabelle III.

Zu Seite 82.

Contribuenten.	Ein Jeder mit einem Einkommen.	Gesammteinkommen aller Contribuenten.	Pr. Cent Steuer-Satz.	Steuerertrag. Thaler.	Sgr.	Pf.
3722	Rß 100	372200	$1\frac{1}{3}$	7060	24	—
1081	200	216200				
2748	300	824400	$1\frac{1}{3}$	16475	10	—
1175	350	411250				
589	400	235600	$1\frac{3}{4}$	4123	—	—
473	450	212850	2—	4257	—	—
129	500	64500	$2\frac{5}{12}$	1558	22	6
379	600	227400	$2\frac{6}{12}$	5685	—	—
63	700	44100	$2\frac{7}{12}$	1139	7	6
148	800	118400	$2\frac{8}{12}$	3157	10	—
88	900	79200	$2\frac{9}{12}$	2178	—	—
71	1000	71000	$2\frac{10}{12}$	2011	20	—
17	1100	18700	$2\frac{11}{12}$	545	12	6
164	1200	196800	3—	5904	—	—
7	1300	9100	$3\frac{1}{12}$	300	17	6
21	1400	29400	$3\frac{2}{12}$	931	—	—
51	1500	76500	$3\frac{3}{12}$	2486	7	6
25	1600	40000	$3\frac{4}{12}$	1333	10	—
8	1700	13600	$3\frac{5}{12}$	464	20	—
46	1800	82800	$3\frac{6}{12}$	2898	—	—
8	1900	15200	$3\frac{7}{12}$	544	20	—
56	2000	112000	$3\frac{8}{12}$	4106	20	—
13	2100	27300	$3\frac{9}{12}$	1023	22	6
1	2200	2200	$3\frac{10}{12}$	84	10	—
43	2400	103200	4—	4128	—	—
3	2500	7500	$4\frac{1}{12}$	306	7	6
3	2600	7800	$4\frac{2}{12}$	325	—	—
2	2700	5400	$4\frac{3}{12}$	229	15	—
4	2800	11200	$4\frac{4}{12}$	485	10	—
3	2900	8700	$4\frac{5}{12}$	384	7	6
21	3000	63000	$4\frac{6}{12}$	2835	—	—
4	3100	12400	$4\frac{7}{12}$	568	—	—
3	3200	9600	$4\frac{8}{12}$	448	—	—
1	3400	3400	$4\frac{10}{12}$	164	10	—
5	3600	18000	5—	900	—	—
9	4000	36000	$5\frac{4}{12}$	1920	—	—
1	4200	4200	$5\frac{6}{12}$	231	—	—
5	4800	24000	6—	1440	—	—
3	5000	15000	$6\frac{2}{12}$	1015	—	—
2	6000	12000	7—	840	—	—
1	7500	7500	$8\frac{1}{12}$	618	15	—
1	8000	8000	$8\frac{8}{12}$	693	10	—
7	10000	70000	$10\frac{4}{12}$	7233	10	—
11204		Rß 3,927600		Rß 93033	19	—

..... Rß 93033.—.—

	Schutzverwandte.					
28	500	14000	$2\frac{5}{12}$	325	25	—
26	700	18200	$2\frac{7}{12}$	470	5	—
20	800	16000	$2\frac{8}{12}$	436	20	—
13	900	11700	$2\frac{9}{12}$	321	22	6
4	1000	4000	$2\frac{10}{12}$	113	10	—
12	1100	13200	$2\frac{11}{12}$	385	—	—
5	1200	6000	3—	180	—	—
6	1300	7800	$3\frac{1}{12}$	240	15	—
7	1400	9800	$3\frac{2}{12}$	304	—	—
6	1500	9000	$3\frac{3}{12}$	292	15	—
4	1700	6800	$3\frac{5}{12}$	232	5	—
9	2000	18000	$3\frac{8}{12}$	660	—	—
2	2500	5000	$4\frac{1}{12}$	204	5	—
6	2600	15600	$4\frac{2}{12}$	650	—	—
9	2900	26100	$4\frac{5}{12}$	1152	22	6
4	3000	12000	$4\frac{6}{12}$	540	—	—
1	3200	3200	$4\frac{8}{12}$	143	10	—
1	3400	3400	$4\frac{10}{12}$	163	10	—
1	4000	4000	$5\frac{4}{12}$	213	10	—
1	5800	5800	$6\frac{10}{12}$	396	10	—
11369		Rß 4,137200		Rß 7425	5	—

Hiervon kommen $\frac{2}{3}$ zur Erhebung mit Rß 4950.—.—

eintragen. Durch dieses verhältnißmäßige Steigen der Steuer werden die Einschätzer mit größerer Freiheit und der Wahrheit näher kommend die Klassifikationen machen können. Man darf nur die jetzigen Klassifikationen durchsehen, um sich zu überzeugen, wie sehr die ohne allen Grund in 6 Sprüngen von 2 bis 4½ Procent steigende Steuer die Einschätzer gebunden hat. Mit einem Einkommen von 1100 Thlr. sind eingeschätzt 17, mit einem Einkommen von 1300 Thlr. sind 7, mit einem Einkommen von 1200 Thlr. aber 164 eingeschätzt. Woher dieser besondere Umstand, daß unter 200 Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 1100 bis 1300 Thlr., 164 mit 1200 Thlr. eingeschätzt sind? Antwort: Weil mit Thlr. 1300 der Steuersatz von 2 auf 2½ Procent springt. — Mit einem Einkommen von 1900 Thlr. sind 8, mit Thlr. 2100 sind 13, mit 2000 aber 65 eingeschätzt, aus eben dem Grunde, weil von 2000 Thlr. an der Steuersatz von 2½ auf 3 Procent springt, und so fort durch die ganze Steuerliste.

Es ist leider gewiß, daß auch für die wohlhabenden Bürger die directe Steuerlast für jetzt und bis die Revision vollendet ist, die wir mit Gründen unterstützt beantragen und von deren verständiger, konsequenter Durchführung wir allseitige Erleichterung hoffen, sehr drückend werden muß, indessen liegt das unausweichlich in den besonderen Verhältnissen der Kämmerei. Obgleich nun die Noth der triftigste Grund für diese Mehrerhebung wäre, so mögen nachstehende Gründe noch diese Veränderung der Steuer motiviren.

Nach dem jetzigen Steuer-**Modus** trugen die minder vermöglichen Bürger bis zu der Klasse, welche mit 600 Thlr. Einkommen eingeschätzt waren, schon die volle Hälfte der directen Steuerlast, die andere Hälfte aber unsere 1000 reicheren und reichsten Bürger. Es beruht in der Notorität, daß die jetzige directe Steuereinnahme das Bedürfniß nicht erreicht; wer soll dann, wer kann in der Steuer erhöht werden? — Die Kämmerei drücken vorzugsweise zwei Bürden, die sie nicht nothwendig tragen dürfte; die erste heißt: Stadtschuld, die

zweite: kostbare Verwaltung. Die Stadtschuld, seit dem Kriege 1807 um 650000 Thlr. vermehrt, hätte nur dann vermieden werden können, wenn man durch Vermögens-Steuern den nöthigen Aufwand gedeckt hätte. Es ist nun keine Vermögenssteuer genommen, dagegen die Stadtschuld mehr als verdoppelt worden. Wer hat durch die nicht ausgeschriebene Vermögenssteuer sein Kapital zu ferneren gewinnreichen Unternehmungen im Kasten behalten?

Daß seit der Einführung der Städteordnung noch manche Einschränkung in der Verwaltung unterblieb und diese daher noch immer zu kostspielig ist, — wer trägt die Schuld?

Der arme Bürger, der mit seiner Händearbeit sein täglich Brot gewinnen muß und ohne den größten Nachtheil für sein Gewerbe seine Werkstatt nicht verlassen darf? oder der Wohlhabende, dessen Kapitale arbeiten, während er für das Wohl der Stadt und seiner Mitbürger seine Zeit verwendet, oder sie doch verwenden könnte und sollte?

Es scheint kaum mehr einer Rechtfertigung zu bedürfen, wenn die Steuer so und nicht anders weiter erhoben werden sollte. Allein es ist in der That kein kleines Opfer für die Kommune, daß jeder der sieben reichsten Bürger unserer Stadt nach dem Tarif über Thlr. 1000 jährlich zahlen soll. Stellen wir jedoch selbst unsere niedrigst besteuerten Bürger oder Schutzverwandten dem höchst besteuerten gegenüber; so zahlt jener bei einem Einkommen von Thlr. 100 — Thlr. 1. 6 Sgr., dieser mit einem angeblichen, nicht selten viel höheren Einkommen von 10000 Thlr. aber 1000 Thlr. Wie viel mag nun wohl ein Bürger mit 100 Thlr. Einkommen im Jahre erübrigen? Wird es mehr sein als höchstens, und in den seltensten Fällen, der Beitrag zu irgend einer Kranken- oder Sterbe-Kasse?

Mit 5000 Thlr. führt man in Breslau ein ziemlich gemächliches Haus, und wäre das Einkommen der reichsten Breslauer Bürger nicht über 10000 Thlr., so zahlen diese doch nur 20 Procent vom Netto-Einkom-

men, während jener sein ganzes Netto-Einkommen, wenn nicht mehr noch, weggiebt.

Das ganze Einschätzungswesen indessen muß umfassenden und durchgreifenden Veränderungen unterworfen werden, die dem allgemeinen Besten zu gedeihlichem Nutzen gereichen.

Es liegt am Tage, daß unsere Einschätzer von durchaus unrichtigen Prinzipien ausgegangen sind, wenn sie, wie geschehen, das Gesammt-Einkommen aller Einwohner Breslau's auf nicht mehr als 4,100000 Thlr. ermittelten. — Der Ertrag der Wohnungsmiethen in Breslau ist über eine Million Thaler nachgewiesen; es würden demnach Breslau's Einwohner den vierten Theil ihres Einkommens auf Wohnungsmiethe verwenden. Diese Angabe streitet sicher gegen die Wahrheit, und nach allen bekannt gewordenen und mannigfach geprüften Ermittelungen kann man durchschnittlich annehmen, daß nur $\frac{1}{8}$ des Einkommens auf Wohnungsmiethe verwendet wird.

Zwar begreift ein kleiner Theil der Miethen in Breslau auch nicht Wohnungsmiethen allein, sondern auch Handels-Locale und Beamten-Wohnungen; dagegen aber verwohnen alle reichen Bürger auch weniger als $\frac{1}{8}$ ihres Einkommens, und so mögen diese besonderen Verhältnisse sich gegenseitig so ziemlich ausgleichen. Jedenfalls wird sich bei einer sorgfältigeren Einschätzung, zu der ein Tarif ohne unverhältnißmäßige Procentsätze die rechtlichste Veranlassung geben wird, wenn auch nicht ein doppelt so großes, doch mindestens ein um 50 Procent höheres Einkommen für Breslau ergeben, und dann kann sich auch der Beitrag des Einzelnen zum Ganzen gerechter und billiger stellen.

Zweckmäßiger dürfte es sein, wenn die Schätzer nicht aus dem Stadtverordneten-Kollegium gewählt werden, da die Zusammensetzung dieses sehr achtbaren Kollegii doch zu großen Zufälligkeiten unterliegt. Man lasse, wie bei der Gewerbesteuer, durch Gewerbegenossen einschätzen, bei Schutzverwandten durch glaubwürdige, achtbare Männer, die der Schutzverwandte selbst vorzuschla-

gen hat, im Verein mit einigen von den Stadtverordneten und dem Magistrat gewählten, dazu besonders befähigten Bürgern; und vor Allem verwandle man den promissorischen in einen assertorischen Eid; das heißt: man verlange von den Schätzern die eidliche Betheurung, daß sie mit Wissen zu Niemandes Gunsten oder Nachtheil von dem ihnen Wahrscheinlichen abweichen wollen, oder abgewichen seien. Bis jetzt hat man nichts dergleichen von den Schätzern verlangt; man hat es ihnen dagegen zur Pflicht gemacht, keinen Bürger mit einem Einkommen über Thlr. 10000 zu schätzen.

Es ist aber hinlänglich bekannt, daß wir nicht wenige Bürger haben, die ein bei weitem größeres Einkommen genießen; ist es dann zu verwundern, daß die Schätzer analog auch Manchen minder reichen Bürger tief unter seinem wirklichen Einkommen geschätzt haben? Der Bürger, der nach dem jetzigen Steuer-Modus genau nach seinem Einkommen geschätzt ward, ist in der That in der Steuer im Verhältniß zu seinem reicheren und unter seinem Einkommen eingeschätzten Mitbürger zu hoch angezogen.

Seine Reclamationen werden aber, das ist der Gang der Beschwerden-Erledigung, damit zurückgewiesen, daß man von ihm verlangt, er solle beschwören, sein Einkommen belaufe sich wirklich nicht so hoch, als die Schätzer es angeben; allein darauf kommt es natürlich nicht an, so lange der reichere Theil der Bürgerschaft nicht nach der ganzen Höhe seines Einkommens besteuert wird; er ist wirklich der Ueberbürdete, eben weil man sein ganzes Einkommen richtig ermittelt und mit der Steuer belegt hat. — Es leben nicht wenige Beamte und Pensionairs hier, von denen als directer Kommunal-Beitrag der gesetzmäßige Gehalts-Abzug von etwa 4000 Thlr. jährlich für die Kämmerei-Kasse erhoben wird, und die, mit der traurigen Finanz-Lage der Stadt unbekannt, neben ihrer oft reichlichen Pension oder ihrem Gehalte noch die Revenuen eines nicht selten bedeutenden Vermögens steuerfrei genießen. Für diese, so wie für alle Schutzverwandte lasse man genaue Beleh-

rungen über die hiesigen Steuer-Verhältnisse (hoffentlich werden reichere Mitbürger sich selbst solche zu verschaffen wissen) drucken und fordere von ihnen, im Falle sie außer ihrem fixirten Einkommen kein anderes versteuern zu dürfen glauben, diese Erklärung schriftlich nach einem anzufertigenden gedruckten Schema und auf Ehrenwort ab.

Man lasse sich ja nicht einschüchtern durch die Drohung Einzelner, die dem Steuerdruck durch Wegziehen von Breslau sich entziehen wollen! Käme es auch dazu, so muß der dadurch für die Steuer und auch vielleicht für das Gewerbe Einzelner entstehende Ausfall ruhig ertragen werden.

Es scheint nicht denkbar, daß, wer Breslau mit seinen großstädtischen Ressourcen, Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten zu seinem Aufenthalte wählt, wegen einer Steuervermehrung von wenigen Thalern es verlassen wird; und geschähe es dennoch, so darf wegen der Engherzigkeit Einzelner die Gerechtigkeit für Alle nicht gefährdet und verletzt werden. Ob Schutzverwandte, so wie solche, welche nur zeitweise hier ihren Aufenthalt nehmen, nicht angemessener und einträglicher für die Kämmerei durch eine mäßige Miethssteuer statt der Einkommenssteuer in Anspruch genommen werden könnten, scheint der Untersuchung nicht unwerth; man dürfte dann vielleicht das Militair und alle Militair-Beamte, welche jetzt gesetzlich keine Kommunal-Steuer zahlen dürfen, selbst, wenn sie Vermögen oder Erwerb, wie zum Beispiel die Militär-Aerzte mit Civil-Praxis, in der Stadt haben, für die Kämmerei auch in Anspruch nehmen. Es würde natürlich für diese Fälle nicht der Miether besteuert werden dürfen, sondern der Vermiether in Anspruch zu nehmen sein, der sich durch eine Erhöhung der Miethe schadlos halten muß und es auch kann.

Nach der sorgfältigsten Schätzung des Einkommens in Breslau und des davon zu ziehenden Steuer-Quanti wird es sich erst ausweisen, ob eine directe Steuer überhaupt möglich ist; denn es ist fast mit Sicherheit vor-

auszubestimmen, daß mit Einschluß der jetzt noch immer steigenden Bedürfnisse für Kirchen, Schulen und Arme, der endlichen Einrichtung einer Stadt-Schulden- und Bankgerechtigkeits-Obligationen-Tilgung und der dem Grundeigenthum abzunehmenden Steuer von Thlr. 20000 etwa die directe Steuer auf 150000 Thlr. steigen muß.

So sehr auch unsere Staatsregierung sich gegen jede indirecte Steuer zu Kommunal-Zwecken erklärt haben mag, so ist doch mit der größten Bestimmtheit vorauszusehen und zu versichern, daß eine solche für Breslau ausnahmsweise nachgegeben werden wird, sobald durch eine indirecte Steuer das Bedürfniß nicht vollständig gedeckt werden kann, oder ihre Höhe Bürgerthum und städtisches Gewerbe vernichten sollte. Schon jetzt giebt es kein Handwerk, das nicht in den mit der Stadt gränzenden Dörfern schwunghaft und nur allein für das städtische Bedürfniß betrieben wird.

Es liegt nicht im Bereiche dieser Schrift, und dürfte anderweitig nachgewiesen werden, mit welcher Leichtigkeit auf indirectem Wege und nur auf Luxus-Verzehr und Branntwein die fehlenden Summen für die Kämmerei-Bedürfnisse zu beschaffen sind; dagegen mag auch Alles, was sich aus wissenschaftlichen Gründen noch gegen eine Einkommenssteuer überhaupt sagen läßt, hier ferner unerörtert bleiben und hier nur noch der Uebelstand herausgehoben werden, daß geradezu Trägheit und Müßiggang durch die Einkommensteuer begünstiget werden; indem Derjenige, welcher einen geringen Ertrag aus seinem Erwerbszweige zieht, ohne alle Rücksicht auf dessen möglichen Umfang und dessen Ertragsfähigkeit wenig besteuert wird, indeß Der, welcher durch Kraftanstrengung, Fleiß und Verstand fortschreitend zur höheren Industrie einem Erwerbszweige von geringem Umfange und unergiebiger Ertragsfähigkeit einen höheren Gewinn abgerungen hat, aufs Höchste in der Steuer angelegt wird; so wie wiederholt hier schlüßlich darauf hingewiesen werden muß, daß hier den Gesetzen der Allgemeinheit und relativen Gleichheit immer fruchtlos nachge-

strebt wird; eine Härte, die mit den steigenden Steuern auch immer vernichtender wird, der höchst indiscreten Untersuchungen aller Art, der Humanität unserer Zeit so wenig entsprechend, die unabweisbar bei der Ermittelung des Einkommens vorkommen müssen, nicht zu gedenken.

Wenn römische Imperatoren zum Behuf einer plündernden Besteuerung die Folter gebrauchten, um das Vermögen ihrer gequälten Unterthanen zu erfahren, so empört ein solcher Zug der Finanzgeschichte auch die Gefühle derjenigen, die Juramente und Inquisitionen zu ähnlichen Zwecken passend und erlaubt halten, und dennoch sind diese Mittel für unsere Zeit und unsere Bildung vielleicht unter Umständen noch härter als die Folter jener Zeit, die den Körper nur traf.

Vor einem halben Jahrtausend schon widerstrebten unsere Breslauer Vorfahren dieser Art von Steuer, und „Eidgeschoß" war wiederholt die Veranlassung zu blutigem Hader und unsittlichem, allgemein gewordenem Meineide.

Das Gehässige der Steuer und das Drückende ihrer Fiscalitäten hat die Zeit sicher erhöht, und wenn gleich eine Verbrauchssteuer vom Luxus-Verzehr dagegen den reichen Geizigen auch nicht trifft, so trifft sie auch den Hausvater einer zahlreichen Familie nicht, der bei seiner Hausmannskost froh ist, wenn der Gewinn von Heute dem Bedürfniß von Morgen genügt, und der jetzt in dem Maaße in der Steuer erhöht wird, als sein Bedürfniß und seine Sorgen wachsen, weil man in vielen Fällen Verbrauch und Einkommen verwechseln muß.

Nur durch die Accise allein kann Wohlleben, Luxus und Schlemmerei besteuert werden, und was dagegen auch in national-ökonomischer Rücksicht im Allgemeinen gesagt werden könnte, findet bei einer Steuer zu Kommunal-Zwecken für eine Stadt wie Breslau fast gar keine Anwendung, besonders wenn man dadurch einer Einkommenssteuer entgeht. Die Sperrung der accisepflichtigen Städte hat ja bei uns nicht aufgehört;

Schlacht- und Mahlsteuer haben auch Breslau mit Barrieren wieder umgeben, und so wird sicher der Redliche eine mit Anstand an den Barrieren unternommene Durchsicht seiner Sachen, die auch jetzt nicht gerade selten vorkömmt, nicht hart empfinden; der Unredliche aber mag sich darüber beklagen, daß er gehindert wird, seinen Mitbürgern seinen Steuerbeitrag aufzubürden.

Einnahmen außer dem Etat.

Wir dürfen uns hier auf die Einnahmen b, c und g der Extracte beschränken, indem die Haupteinnahme f: an neu aufgenommenen Kapitalien mit Titel VII. der Ausgaben, dem Gesammtschulden-Wesen der Stadt, zusammenfällt, und zunächst nur auf den bedauernswerthen Uebelstand aufmerksam machen, daß in einem 3jährigen Zeitraume, nach Niederschlagung von 12000 Thlr. Resten, noch fast 18000 Thlr. Reste vorhanden sind. Diese Reste sind, wie nicht anders zu erwarten, bei der directen Kommunal-Steuer bedeutend gewesen, und treffen vorzugsweise die Einkommenssteuer, obgleich nach Ausweis der Extracte in den 3 Jahren schon fast 6000 Thlr. Reste aus dieser Steuer niedergeschlagen wurden. Daß diese Reste aber bei den Zeitpachten noch bedeutender sind, ist ein für die Folge gewiß füglich zu vermeidender Uebelstand.

Die Kostbarkeit einer „Restverwaltung" und wie die Geschäftsthätigkeit dafür, und auf die unerfreulichste Weise, in Anspruch genommen, dadurch aber fruchtbaren Verwaltungsgegenständen entzogen wird, darf nicht erst erwiesen werden. Die auf c und g eingegangenen

an Kapitalien	pro 1831 . . .	Thlr.	260 —
	„ 1832 . . .	„	8250 —
an verkauften Realitäten und abgelösten fixirten Prästationen			
	pro 1831 . .	„	3795 —
	„ 1832 . . .	„	1952 —
	„ 1833 . . .	„	56 —
	zusammen	Thlr.	14313 —

hätten nur gesetzlich zur Abbürdung der Stadtschulden verwendet werden dürfen. Der Titel VII. der Ausgabe enthält die Nachweisung, daß damit nicht nach gesetzlichen Vorschriften verfahren worden ist.

Betrachten wir die Einnahme-Extracte im Allgemeinen, so finden wir seit der Städteordnung die Abgaben der Bürger zu den Kämmereibedürfnissen fast ums Fünffache gesteigert, indessen zum größern Theil aus folgenden Ursachen:

I. Durch die veränderte Gesetzgebung. Die Bürgerschaft verlor nachstehende Privilegien und Berechtigungen: einen Theil der Jurisdictions-Gefälle, welche die Kämmerei als Dominial-Besitzer von den Gütern zog, von den Vorstädten alle grundherrlichen Zinsen und Ehrungen, als Erb-, Hühner-, Eier-, Schank-, Gründonnerstag-, Bäudel- und noch viel anderer Zins und das Schutzgeld, so wie den Markgroschen beim Tradiren der zum Landrecht locirten Grundstücke der Vorstädter, eine Abgabe von 6 Procent, insofern ihre Besitzungen auf Stadtjurisdiction lagen; das Monopol des Alleinhandels mit fremden Bieren, Kalk, Pech und Maaß und Gewichten; den Waage und Krahn-Zwang, das Röthezeichnen, die Thorsperre, die Roß- und Schiffs-Mauth, die Schiff- und Waage-Accidenz, das Ungeld, Markt- und Maaßgeld, das Schroot- und Seilgeld; den Wein-, Meth-, Branntwein-, Essig- und Vieh-Zoll; den Blasenzins u. dergl. mehr.

II. Durch höhere unabweisliche Ansprüche an die Kommune für: Kirchen, Schulen, Arme und Verbrecher, Ansprüche, die vor 25 Jahren mit 10000 Thalern bestritten wurden und jetzt einen Aufwand von fast 70000 Thlrn. jährlich erfordern.

Ueberdem hat sich die Steuerfähigkeit der Bewohner Breslau's betrübend vermindert. Im Jahre 1811 waren 13400 Steuerpflichtige in Breslau, jetzt bei einem Zuwachs von fast 25000 Einwohnern enthalten die Steuerlisten nur noch 11369 Kontribuenten. In wie weit ein geregelter Stadthaushalt für jetzt die Einnahmen genau den Ausgaben angepaßt, bis glücklichere

Zeiten die Ausgaben nach den Einnahmen abmessen lassen, den allgemeinen Wohlstand der Stadt und ihrer Bewohner wieder befördern können, eine gerechte Steuervertheilung die Steuerfähigkeit der Bürger erhöhen und dadurch die Lasten gleichmäßiger machen wird, wollen wir mit Vertrauen auf Den erwarten, der durch alle Stürme der Zeit in Breslau's Bewohnern rechtlichen Bürgersinn und Liebe zum Vaterlande erhalten hat. Hohe Tugenden in schwerer Zeit!

Ausgabe.

(Hierzu Tabelle II.)

Titel I. An Gehalten für sämmtliche magistratualische Beamte.

Laut Etat	Thlr.	51658. —
bewilligte Gehaltsverbesserungen im Jahre 1833	„	270. 20
	Thlr.	51928. 20
ausgegeben	„	51782. 25
Rest	Thlr.	145. 25

Dieser Ausgabe-Rest ist die zurückbehaltene Hälfte des Gehalts eines in Untersuchung befangenen Beamten.

A. Das Magistrats-Kollegium.

Als die Bürger in der frühesten Zeit des Bestehens der Stadt den Rath selbst wählten (der erste entstand wahrscheinlich schon zur Zeit der polnischen Regenten aus den Aeltesten der Stadt), war die Verfassung rein demokratisch. Sehr bald aber verliert sich diese Form. Die Konsuln erwählen sich selbst aus einer Zahl von Bewerbern, welche die Bürgerschaft vorschlägt, und die Verfassung wird aristokratisch-demokratisch.

Dieser Schein der bürgerlichen Freiheit schwindet auch bald und muß dem Patriziat oder Stadtadel weichen, einer Institution des 12. und 13. Jahrhunderts, welche die meisten freien Städte Deutschlands und Italiens zu Grunde gerichtet hat. Obgleich die Geschichte unserer Stadt der bedauernswerthen eigensüchtigen Handlungen unserer Patrizier auch nicht wenige auf die Nachwelt gebracht hat, so haben sie sich

Titel.		Ausgegeben ist:		
		1831.	1832.	1833.
		*)		
	. . .	55916	54792	51782
I	. . .	4137	4104	4104
II	. . .	15366	16105	16635
I	. . .	6245	5999	5741
	stücken	914	1285	961
V	. . .	3713	3710	3709
VI	. . .	55476	56639	56294
VII	. . .	47588	63012	51196
I	. . .	4686	4444	5081
	. . .	9207	8530	8161
X	. . .	10866	16931	16625
XI	. . .	65822	65822	65820
XII	. . .	234	2548	895
XI	. . .	402	402	402
X	. . .	5280	4903	6057
XV	. . .	8851	19695	22731
XVI	. . .	54000	29369	600
XVII	. . .	50726	19191	6187
		**)		
	Rthlr.	399437	377490	322990
	. . .	11	22	96
	. . .	6145	2626	2687
	. . .	8	28	2
	. . .	1158	—	—
	. . .	—	34964	448
	Rthlr.	406762	415131	326225

Tabelle II.

Zu Seite 92.

Titel.	Ausgabe.	Ausgegeben ist: 1831.	1832.	1833.
		*)		
I.	An Gehalten für sämmtliche magistratualische Beamte	55916	54792	51782
II.	An Gehalten für die evangelische Geistlichkeit und übrige Kirchenbeamten	4137	4104	4104
III.	An Gehalten für die Schulbeamten	15366	16105	16635
IV.	An Pensionen und Wartegeldern	6245	5999	5741
V.	An öffentlichen Abgaben, von denen der Stadt-Commune zugehörigen Grundstücken	914	1285	961
VI.	An alten Renten und wiederkäuflichen Zinsen	3713	3710	3709
VII.	An zu bezahlenden Interessen	55476	56639	56294
VIII.	An Baukosten	47588	63012	51196
IX.	An Marstall-Kosten	4686	4444	5081
X.	An Straßenbeleuchtungs-Kosten	9207	8530	8161
XI.	An Inquisitions-Kosten	10866	16931	16625
XII.	An Königl. Servis- und anderen Garnisons-Unterhaltungs-Kosten	65822	65822	65820
XIII.	An Remissionen	234	2548	895
XIV.	An Prämien und anderen Kosten beim Königsschießen der Bürgerschaft	402	402	402
XV.	An Amts-Nothdurften	5280	4903	6057
XVI.	An allerlei fixirten Ausgaben	8851	19695	22731
XVII.	Zur Bezahlung der Schulden	54000	29369	600
XVIII.	Ad extraordinaria et improvisa	50726	19191	6187
		**)		
	Summa Rthlr.	399437	377490	322990
	Hierzu außer dem Etat:			
	An bezahlten Rückständen	11	22	96
	An niedergeschlagenen Einnahme-Resten und Vorschüssen	6145	2626	2687
	An Rechnungs-Bonificandis	8	28	2
	Für erkaufte Realitäten und abgelöste alte Kämmerei-Schulden und Renten	1158	—	—
	An durch die Cholera entstandene Kosten	—	34964	448
	Summa der Ausgabe Rthlr.	406762	415131	326225

*) Mit Hinweglassung der Silbergroschen und Pfennige.

**) Nach Hinzurechnung der Silbergroschen und Pfennige.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

doch fern von allen den Ausschweifungen gehalten, die durch die Herrschsucht einzelner Geschlechter im gegenseitigen Kampf zum Ausbruch kamen und das Verderben der Städte beschleunigten. In keiner Zeit fehlte es aber an Männern, die durch einen edlen und freien Geist sich auszeichneten und selbst in den verwickeltsten Lagen und drohendsten Tagen das Regiment auf eine Weise führten, die ihnen für alle Zeiten ein ehrenvolles Andenken erhalten und bei der Nachwelt sichern wird.

Nach dem ersten Breslauer Frieden unterwarf König Friedrich II. die bis dahin noch fast frei-reichsstädtische Verfassung seiner landesherrlichen Souverainetät, setzte dem Stadtrath einen königlichen Direktor vor und stellte das ganze, bis dahin ohne alle Einschränkung von dem Rathe verwaltete und nur in der Form beschränkte Kämmerei-Wesen unter die Nachrechnung seiner Kriegs- und Domainen-Kammer. Die adlichen Familien*), aus deren Mitte sich der Rath bisher durch Selbstwahl ergänzt hatte, zogen sich bei der verminderten Bedeutung desselben und bei dem größeren Einflusse, den Form und Geist des neuen Verwaltungs-Wesens gewann, allmählig zurück, und es traten geschäftskundige Beamte, immer noch durch die Wahl des Kollegiums, aber nach den Wünschen und Bestimmungen der Oberbehörde, an die Stelle der patrizischen Herren von Breslau. Die Veränderung aber, welche die Städteordnung im Magistrat herbeigeführt, lebt noch in unserem Andenken.

Zur Zeit, als die Patrizier der Stadt noch uneigennützig waren, und später, als sie es scheinen mußten, konnten sie für ihre Amtsführung keinen erheblichen Sold in Anspruch nehmen. Noch gegen das Ende des 15. Jahrhunderts war der Stadtschreiber (Syndikus) der höchst Besoldete mit 40 Dukaten; ein Rathsherr hatte etwa 34 Dukaten, der Rathsbauherr nur 7 Dukaten, dagegen ein Rathsthurmwächter 23, ein Rath-

*) An die Stelle des 1748 verstorbenen zweiten Magistrats-Directors v. Säbisch, aus einer alten patrizischen Familie, ernannte der König einen bürgerlichen Dragoner-Lieutenant vom nassauischen Regiment.

hauswächter 18 Dukaten. Freilich wußten sich jene dagegen, wenn es darauf ankam, durch allerhand Emolumente zu entschädigen; kleine Einnahmen wurden in den Kämmerei-Büchern gar nicht vermerkt, und nach den nicht gar seltenen landesfürstlichen Verordnungen zu schließen, besonders bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts, theils gegen das Sportuliren des Raths, theils gegen das Verwenden der Stadt-Einnahmen zu fremdartigen Zwecken und zu Schmausereien, mag überhaupt nicht allezeit ganz gewissenhaft mit den Kämmerei-Einnahmen verfahren worden sein.

Seit 1742 wurden die Gehalte des Raths mehr und mehr ihrer Stellung angepaßt, und obgleich der für 15 Raths-Mitglieder bestimmte Gehalt nur 12000 Thlr. war, so vertheilten sie noch unter sich die stadtgerichtlichen Sporteln mit etwa 12000 Thlr. jährlich, und hatten überdem, neben diesen Einkünften von 24000 Thlrn. zusammen, noch mancherlei Nebeneinkünfte, die zum Theil nicht ganz unerheblich waren. Jetzt besteht der Magistrat aus 18 Mitgliedern, von denen nur 8 mit 10700 Thlr. besoldet sind.

Berlin mit einem Budget von fast einer Million Thaler hat für Besoldung seines Magistrats-Kollegii 27400 Thlr. zu bezahlen. Bei der großen Scheu vor Oeffentlichkeit, die ganz gegen die Absicht des Gesetzgebers und ganz gegen den Sinn der Städteordnung alle städtische Verwaltungen in undurchdringlichen Nebel hüllt und dadurch jede Vergleichung, Belehrung und Nacheiferung unmöglich macht, lassen sich weitere Vergleiche mit anderen Städten nicht aufstellen. Auch die Berliner Verwaltungsrechnungen wären noch nicht bekannt worden, wenn nicht auch dort durch die bedenkliche Lage der Kämmerei, die ein königlicher Kommissarius untersuchen mußte, die Berichte desselben veröffentlicht worden wären.

War doch hier, sicheren Nachrichten zufolge, einer der ersten Beschlüsse, die die erste Stadtverordneten-Versammlung faßte: profunde Geheimhaltung der Arbeiten, Berathungen und der Verwaltung!

Die Gehalte des Magistrats, die 1810 und 1811 nur 11000 Thlr. betrugen, sind 1814 und 1815 wieder auf 13000 Thlr. gesteigert worden und scheinen jetzt fixirt zu werden. Hoffentlich wird man indessen das pecuniäre Interesse der Kämmerei hier nicht allein gelten lassen. Die Magistrats-Mitglieder müssen deshalb schon unabhängig und möglichst gut gestellt sein, weil ihnen keine sichere Aussicht zum Vorrücken gewährt werden kann, sich auch in gewisser Beziehung mit ihrer Anstellung ihre magistratualische Carriere schließt, und besonders weil sie als erste und oberste Stadtbehörde eine würdige Stellung den anderen Behörden gegenüber behaupten und jederzeit ohne kleinliche Rücksichten auftreten müssen.

Es liegt ja übrigens in der täglichen Erfahrung, daß, um weniges Geld zu sparen, kein verständiger Hausvater einen schlechten Verwalter dem guten vorziehen wird.

Ein guter Verwalter, wenn seine Ansprüche auch bedeutend sind, wird der Verwaltung größere Vortheile gewähren, als ein schlechter Verwalter, der mit mäßiger Vergütigung sich begnügt.

Eine strenge Oekonomie bei der Besoldung des Magistrats würde sicher die bedenklichsten Folgen haben.

B. Das Raths-Sekretariat.

Drei Beamte und ein Assistent mit 1784 Thlr. Gehalt.

Im Jahre 1811 war das Gehalt dieser Beamten noch 500 Thaler höher.

C. Die Registratur.

Vier Beamte mit einem Gehalt von 1700 Thlr.

D. Die Kanzelei.

Ein Inspektor und fünf Kanzelisten mit 2430 Thlr. Gehalt.

E. Die Kalkulatur.

Vier Kalkulatoren und eben so viel Assistenten mit 2362 Thlr. Gehalt.

F. Die Kämmerei-Kasse.

Fünf Beamte mit Thlr. 2770.
ein Executor und ein Kassendiener mit . „ 380.
Gehalt.

G. Die Kommunal-Steuer-Kasse.

Drei Beamte mit Thlr. 1200.
zwei Kassen-Schreiber „ 360.
13 Billeteurs „ 3900.
drei Exekutoren „ 540.
ein Kassen-Diener „ 180. Gehalt.

H. Die Bau- und Ziegel-Kasse.

Zwei Beamte mit 1036 Thlr. Gehalt und einer Dienstwohnung.

I. Die Stadt-Zoll- und Waage-Aemter.

15 Ober-Beamte und das nöthige Unterpersonale mit 3913 Thlr. Gehalt.

K. Das Stadt-Bau-Amt.

Sechs Beamte und einige Unter-Beamte mit 2035 Thlr. Gehalt. Im Jahre 1811 bestand dieses Amt aus 19 Beamten mit 2529 Thaler Gehalt.

Hoffentlich ist die Zeit nicht mehr fern, wo man, durch die Umstände gedrängt, sich endlich wird entschließen müssen, alle Stadt-Bauten in Entreprise zu geben. So viel auch dagegen einzuwenden sein mag und so triftig die Gründe sein mögen, die man namentlich wegen der Solidität der verdungenen Bauten haben wird, es steht doch so viel unumstößlich fest, daß alle königlichen Bauten, mit sehr seltenen Ausnahmen, in Entreprise gegeben werden; und es wird kaum behauptet werden können, daß die königlichen Bauten schlechter und unsolider geführt werden, als die städtischen. In unserer Stadt, wo wir der tüchtigen Maurer- und Zimmer-Meister so viele haben, denen es weder an Fonds noch an Unternehmungsgeist fehlt, kann es nicht ausbleiben, daß der Stadt große Ersparnisse aus der Verdingung der Bauten erwachsen müssen, ohne daß dadurch für das allgemeine Stadt-Interesse irgend ein erheblicher Nachtheil entstehen könnte.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bauten können, wie solches auch jetzt schon geschieht, sachverständige Bürger führen, zu deren Assistenz, so oft es erforderlich, königliche Bau-Beamte gegen Diäten sich sehr bereit

finden lassen werden. Es ist dieses Bauwesen der Stadt auch eine nicht unerhebliche moralische Schwächung der Verwaltung dadurch, daß so lieblose und sicher so ungegründete, gehässige Urtheile über das Bauwesen unter den Bürgern zu allen Zeiten zirkulirt haben und noch zirkuliren.

Die öffentlichen Bauten werden, wahrscheinlich ihrer Solidität wegen, mit auffälliger Langsamkeit geführt, und die Arbeiter mit zum Sprichwort gewordener Mäßigkeit in Thätigkeit erhalten, die aber wohl nur dem nicht Sachverständigen peinliche Gefühle erregen.

Die leider großen Baubedürfnisse unserer Stadt werden der Baulust des Bau-Amtes zur Last gelegt; die Kosten sollen aus Privat-Absichten nicht geschont werden, und was der gehässigen und sicher ungegründeten Einreden mehr sein mögen.

Indessen sollte man entweder mit der größten Oeffentlichkeit beim städtischen Bauwesen verfahren, die nöthigen Baumaterialien in öffentlichen Licitationen erkaufen und alles Mögliche aufbieten, um diesen ungerechten Verdacht zu zerstören, oder wenn dergleichen, was sehr wahrscheinlich, unmöglich ist, weil es sonst sicher von unserer umsichtigen, die Publicität nicht scheuenden Verwaltung schon geschehen wäre, die ganze Bauparthie eingehen lassen, und der öffentlichen Meinung, wie dem Kämmerei-Interesse dieses dringend geforderte Opfer bringen.

L. Der Marstall.

Zwei Beamte und 26 Knechte mit einem Gehalt von 2938 Thlr.

Die Stadt unterhält 44 Pferde zur Fortschaffung der Schoorerde, zu verschiedenen Baufuhren, so wie zur Bespannung der Feuer-Lösch-Geräthschaften.

Die Fourage und andere Bedürfnisse erfordern, wie solches auf Titel IX. nachzusehen, einen Aufwand von etwa 5000 Thlr., so daß der Marstall, nach Hinzurechnung von 1000 Thlr. für das Lokale: an Stallung und Wohnung der Beamten und Knechte zusammen eine Ausgabe von etwa 9000 Thlrn. erfordert, jedes

Gespann von 2 Pferden mit Karren und Knecht demnach jährlich etwa 410 Thlr. zur Unterhaltung kostet.

Es beruht in der Notorietät, daß die hiesigen Hürdler viel weniger für ein zweispänniges, viel rascheres und daher Zeit und Arbeit ersparendes Fuhrwerk, ja vielleicht nur die Hälfte dafür aufwenden; und wenn man die Fortschaffung der Schoorerde, die Baufuhren, die ohnedies nur theilweise mit Marstall-Gespann besorgt werden, so wie die Feuer-Fuhren verdingen wollte, so dürfte eine erkleckliche Ersparung an Geld- und Verwaltungs-Aufwand wohl zu erwarten sein.

Jedenfalls scheint es des Versuches werth, die Hürdler und andere Privat-Unternehmer zur Abgabe ihrer Bedingungen, unter welchen sie dergleichen Leistungen übernehmen wollen, aufzufordern.

Die Entreprise gestattet der Stadt noch den Vortheil, daß sie nicht nur Viertels-, sondern auch Straßenweise ausgegeben werden kann, demnach den der größtmöglichen Concurrenz.

M. Die Forst-Beamten.

Zwei Förster und vier Revierjäger mit 765 Thlr. Gehalt. Im Jahre 1811 waren zehn Beamte mit 947 Thlr. Gehalt angestellt.

N. Die Holzhof-Beamten.

Drei Beamte und eben so viel Wächter mit einem Gehalt von 1152 Thlr. und zwei Amtswohnungen. Es muß hier auf Titel IX. der Einnahme verwiesen werden, wo die näheren Verhältnisse des Holzhandels unserer Stadt besprochen worden sind.

O. Die Rathhaus-Bedienten.

Ein Inspektor, drei Ausreiter und 16 Rathsdiener mit einem Gehalt von 2962 Thlr.

P. Die übrigen mit der Stadt-Kommunität in Verbindung oder in ihrem Dienst stehende Personen . . . Thlr. 9771.

101 Nachtwächter mit	„	4848. Lohn.
15 Nachtwachpatrouilleurs . . .	„	1440. =
9 Thurmwächter	„	448 =

wobei zweijährig komplette Winterbekleidung und jährlich theilweise Fußbekleidung noch gegeben wird.

Die Kosten dieser Sicherheits-Parthie sind erheblich, und wenn man bedenkt, daß die invaliden Nachtwächter, wie solches auch nur billig, pensionirt werden müssen, und deren immer eine nicht kleine Zahl vorhanden ist, auch sehr bedeutend.

Zur Ersparung der Kosten würde es vielleicht gerathen sein, die jüngsten Bürger zu verpflichten, die Nachtwach-Patrouillen unter Anführung der Offiziere der Stadt-Garde zu machen, jedoch nur persönlich und unter keinem Beding eine Vertretung zu gestatten.

Die drei Beamten der Stadtverordneten mit einem Gehalt von Thlr. 1390.

Ferner Thlr. 1645 Gehalt, theils für die Physikats-Verwaltung der Stadt, für Besoldungen der bei der städtischen Sicherheits-Kommission beschäftigten Beamten, und dergleichen mehr, darunter auch zwei Wächter-Hunde jeder mit 20 Thlr. Unterhaltungskosten.

Die Stadt hatte auf diesem Titel I. früher und theilweise bis 1819 noch an Gehalt zu bezahlen:

den Stadtgerichts-Beamten . .	Thlr.	21244 —
den Stadtlandgüter-Amts-Beamten	„	1660 —
für die Polizei-Administration .	„	17800 —
zusammen	Thlr.	40704 —

welche die Kämmerei durch die veränderten Kommunal-Verhältnisse nun erspart.

Nach der im Jahre 1809 erfolgten Trennung des Stadtgerichts vom Magistrat zog die Kämmerei die Sporteln und bezahlte dagegen die Gehalte des Stadtgerichts-Personals. So blieb es bis 1811, in welchem Jahre das Stadtgericht reorganisirt wurde und dieses die Sporteln im eigenen Etat verwendete, und von der Kämmerei einen jährlichen Zuschuß von 8000 Thlr. erhielt, als so viel bis dahin die Gehalte nach mehrjähriger Erfahrung die Sporteln überstiegen hatten. Allein die Verwaltung des Sportelwesens unter dem Königlichen Stadtgericht, die gesetzliche Strenge, die man

bei Einforderung derselben anwandte, steigerten die Einnahme so, daß das Stadtgericht bereits 1817 an 21800 Thlr. ersparte Zuschüsse hatte.

Erst 1819 erfolgten von Seiten der städtischen Verwaltung die nöthigen Schritte, um des nun schon lange unnöthig gewordenen Zuschusses von 8000 Thlr. jährlich überhoben zu werden. So hatte die Stadt 9 Jahre Zuschüsse zu Ersparnissen gemacht, während sie nur das Bedürfniß zu decken und unentgeltlich ein Lokale für das Stadtgericht zu beschaffen verpflichtet war.

II. An Gehalten für die evangelische Geistlichkeit und die übrigen Kirchbeamten . . . Thlr. 4104. 15 Sgr.

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, auf welche Weise die nunmehr evangelischen Kirchen Breslau's durch die Reformation unter das städtische Konsistorium gelangten, und wie das ganz unerhebliche Eigenthum dieser Kirchen auch schon lange vor der Reformation zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse nicht hinreichte. Minder bekannt aber vielleicht ist es, daß der letzte bischöfliche Pfarrer zu Maria Magdalena, Joachim Ziris, Administrator und Pächter der Kirche, durch seine ungewöhnlich hohen und sehr drückenden Kirch-Taxen nicht ganz ohne Einfluß auf „das gewaltsam einreißende Lutherthum" in Breslau war.

Seit wenigen Jahren ist erst der Zuschuß der Kämmerei bis auf Thlr. 4000 gestiegen; früher wurden nur Thlr. 2374 — gewährt, und dennoch beziehen die ersten Geistlichen der evangelischen Kirchen zu Breslau nur:

der zu Maria Magdalena, zugleich erster Consistorial-Beamter	Thlr.	900.
„ Elisabeth	„	700.
„ Bernhardin	„	150.
„ Eilftausend Jungfrauen . . .	„	44.
„ Christophori	„	44.

und die Senioren, Subsenioren und Diaconen von Thlr. 100 bis 24 Thlr. jährlichen Gehalt und 274 Schef-

fel Deputat-Getreide von der Werder Mühle für sämmtliche Geistliche.

Um dieses unerhebliche Einkommen der Würde und Wichtigkeit der Kirchen-Aemter angemessener zu machen, ward in den 80ger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Stol-Taxe auf eine schwer zu rechtfertigende Weise zum Besten der Kirche und auch der Schulen erhöht.

Das bei weitem Traurigste aber ist, daß man die Kirchendiener zur Erhebung dieser verwerflichen Steuer mißbraucht, wodurch der Wahn ziemlich allgemein geworden ist, als wenn die Kirche die Steuern erhebe und sich damit bereichere, während diese Steuer doch nur indirect für die Kämmerei-Kasse erhoben wird.

So lange eine ziemlich allgemeine Wohlhabenheit aller Bürgerklassen die hohe Stol-Taxe zu zahlen gestattete, ist sie auch und, so viel uns bekannt, ohne Widerrede immer getragen worden. Seit dem Kriege ist die Wohlhabenheit verschwunden; der Reichthum einzelner Bürger ist allerdings gewachsen, allein dem gegenüber steht auch größere Noth, und so hätten diese Gebühren dem Zustande der Bürgerschaft längst schon angemessener erhoben werden sollen.

Ungeachtet der das Vermögen vieler Bürger übersteigenden Ansätze der Stol-Taxe sind die Kirchen-Beamten doch nur sehr kärglich besoldet, und die Einnahme eines Diacons mag dadurch kaum höher als 300 Thlr. jährlich an fixirtem Gehalte sein; eine der Stellung, den Pflichten und der Würde des Amts durchaus unangemessene Besoldung.

Die bedauernswerthen und jetzt auf eine bis dahin unerhörte und in der Form unlobenswerthe Art und Weise bei uns öffentlich zur Sprache gebrachten Mißbräuche der Stol-Taxe werden nothwendig eine Veränderung derselben herbeiführen müssen. Unser städtisches Konsistorium sieht sicher die bedenkliche Lage, in welche die Kirche und ihre Diener durch die Handhabung einer solchen, nicht zu rechtfertigenden Steuer versetzt worden sind, und wenn sie nur die Gewißheit hat, daß jeder rechtliche evangelische Bürger nach Vermögenskräf-

ten und mit Freuden eine directe jährliche Kirchensteuer bewilligen wird, um unserer in jeder Rücksicht so hochachtbaren Geistlichkeit eine würdigere Stellung zur Gemeinde zu verschaffen, so dürfte sie auch sicher, wie immer, mit rühmenswerther Bereitwilligkeit das Bessere wählen. Die Bereitwilligkeit der evangelischen Bürger wird aber um so größer sein, je offener die städtischen Konsistorial-Verhältnisse, welche bis jetzt auf eine unerklärliche Weise nicht nur der Bürgerschaft, sondern auch dem Stadtverordneten-Kollegium als undurchdringliches Geheimniß verdunkelt blieben, zur Kenntniß der Bürgerschaft gelangen werden.

Zu den unumschränkten Souverainetäts-Rechten des Magistrats ist auch die Verwaltung der höheren Schulen, der Stipendien, der drei städtischen Bibliotheken und der Kunstschätze gezogen. Was frommer und edler Sinn den Nachkommen zugewendet, ist gegen die Absicht der Wohlthäter nicht Gemeingut der Stadt geworden, und hat dadurch zu ferneren gleich edlen Zwecken nicht anspornen können. Wenn wir hier nur die Literatur-Schätze unserer drei in Kirchenwinkeln aufbewahrten Stadtbibliotheken berühren, so wollen wir nicht nur bedauern, daß die Vermehrung derselben durch Vermächtnisse aufgehört hat, wozu die Entfremdung und die Unzugänglichkeit dieses Stadt-Eigenthums für die Bürgerschaft sicher ein Erhebliches beigetragen hat, sondern auch bedauern, daß Einzelnes nach und nach und seit 50 Jahren verloren worden, ein Schicksal, das auch unser Raths-Archiv getroffen hat.

Man würde mit großem Unrecht den aufsichtsführenden Beamten, wie solches nicht selten geschieht, irgend eine Schuld beimessen, da diese lediglich die Prinzipien der Verwaltung, die Lokale und die Gesammteinrichtung treffen muß. Das ängstliche und doch fruchtlose Bewachen dieser der Bürgerschaft gehörigen Schätze, die wenigen Augenblicke in der Woche, die sie zur Benutzung geöffnet sind, kontrastiren gewaltig und um so greller mit der Loyalität und Ordnung, mit welcher die hiesige Königliche und Universitäts-Bibliothek verwaltet

wird, wo jeder anständige Mann ohne allen directen Anspruch auf die Benutzung derselben leicht, ohne Verzug und so oft als nöthig alles Vorhandene benutzen darf.

Wenn dieses städtische Eigenthum so fort verwaltet wird, so dürften unsere Enkel leicht gerade noch so viel von diesen kostbaren Schätzen wissen, als die Zeitgenossen, daß es eine der Stadt gehörige Burg'sche Bibliothek giebt.

Titel III. An Gehalten für die Schulbeamten Thlr. 16635. Davon beziehen:

die beiden städtischen Gymnasien und die Schule zu Bernhardin . .	Thlr.	8000 —
die Elementar-Schulen	„	2450 —
die Armen-Schulen	„	5600 —
die Schulen auf den Stadtgütern	„	220 —
die Schulen zu St. Mauritius, St. Nikolai und St. Michael . .	„	180 —
Deputat-Getreide für die Lehrer der beiden Gymnasien	„	185 —
	Thlr.	16635 —

Im Jahre 1811 und noch später war der Zuschuß zu den drei städtischen Hauptschulen nur 4800 Thlr.; für die Elementar- und Armenschulen wurden jährlich nur 99 Thlr. verwendet.

Mit dem Jahre 1816 erst wurde das Schulwesen der Stadt dem Bedürfniß und den Forderungen der Zeit angemessener dotirt und die ersten Elementar-Schulen mit einem Kostenaufwand von Thlr. 1000 errichtet.

Ungeachtet der nun jährlich steigenden Beiträge der Kämmerei für die Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung der Schulen hat bis jetzt die Bürgerschaft doch noch nie den Nachweis des wirklich vorhandenen und unabweisbaren Bedürfnisses verlangt; ein erfreulicher Beweis des gegenseitig großen Vertrauens, von Seiten der Verwaltung: in die nie ausbleibende Bereitwilligkeit der Stadtverordneten, herzugeben; und von Seiten der Stadtverordneten: in die Unfehlbarkeit der

Verwaltung. Indessen scheint es doch gerathen, nach und nach das sehr mäßige Schulgeld für Kinder wohlhabender und reicher Eltern zu erhöhen und somit die Last der Kämmerei möglichst zu erleichtern.

Titel IV. An Pensionen und Wartegeldern Thlr. 5741. —

Bis auf einige hundert Thaler Wartegeld wird das ganze Bedürfniß dieses Titels für Pensionszahlungen verwendet. Für die Beamten der Stadt, mit Ausschluß des Magistrats, sollte in der Zeit an einen eigenen Pensions-Fond gedacht werden. Durch die segensreiche Vermehrung unserer Stadtschulen mehrt sich auch noch immer die Zahl unserer Beamten, die an die Fürsorge der Stadt, sowie daß rüstige Nachfolger die betagten, erschöpften Beamten ersetzen mögen, die gerechtesten Ansprüche haben. Durch eine zweckmäßige Einrichtung des Pensions-Fonds könnte für die Folge leicht dieser ganze Ausgabe-Titel wegfallen, und mit demselben zugleich eine Wittwen-Kasse für städtische Beamten-Wittwen verbunden werden.

Die Gerechtigkeit fordert es, daß man, wenn die Besoldungen, wie es erforderlich wird, auf das Möglichste beschränkt werden, dem Beamten, der nun nichts für seine Familie ersparen kann, durch Anstalten dieser Art die Sorge um die Seinigen nach seinem Tode erleichtere.

Titel V. An öffentlichen Abgaben von denen der Stadt-Kommune zugehörigen Grundstücken Thlr. 961. —

Dieser die Königlichen Steuern, Feuersocietäts-Beiträge u. d. m. umfassende Titel wird mit dem Verkauf der Stadt-Güter und der anderweitigen Liegenschaften derselben hoffentlich recht bald aus dem Budget ganz wegfallen. Daß auch sämmtliche Baulichkeiten auf den Stadt-Gütern nach ihrem vollen Werth gegen Feuersgefahr versichert werden mögen, scheint die Vorsicht und der Zustand der Kämmerei unnachsichtlich zu fordern.

Titel VI. An alten Renten und wiederkäuflichen Zinsen . . . Thlr. 3710. —

Nachweislich schon zu Anfang des 14. Jahr-

hunderts, da bei außergewöhnlichen Ausgaben die Einkünfte der Stadt nicht ausreichten, sind die Stadtschulden von Belang gewesen. Statt der jetzt gebräuchlichen Aufnahme von Kapitalien nahm man früher Renten auf. Man verpflichtete sich zunächst nach Höhe des Zinses, wie dergleichen beim Staats-Schuldenwesen Frankreich's noch gebräuchlich ist; die Verschreibung lautet auf den zu entrichtenden Zins, nicht auf das erborgte Kapital. Alle Stadtschulden, die in Händen von Privatpersonen geblieben, sind mit der Zeit den Veränderungen des Münzfußes gefolgt und später auch in regelmäßige Stadt-Obligationen umgeschrieben worden. Die Renten aber, welche frommen Stiftungen vermacht worden, so wie die Renten, welche die Stadt frommen Stiftungen gegen erborgte Kapitalien verschrieben, haben die Benennung der ursprünglichen Rechnungs- und Coursir-Münzen behalten, deren Valvation dem jedesmaligen Münzfuß angepaßt wird. Der Satz, nach welchem Breslau seine Renten verkaufte, änderte sich wenig, ungeachtet der so sehr verschiedenen und oft hart bedrängten politischen Lage der Stadt.

Zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert schwankte der Satz zwischen einem Theil Rente für zehn bis zwölf Theile Kapital, oder zwischen einem Zinsfuß von $8\frac{1}{3}$ und 10 Procent.

In den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts kamen schon Anleihen zu 4 und 5 Procent vor, viel früher als der sich vermehrende Metallreichthum Einfluß auf den Zinsfuß gewinnen konnte, ein Beweis des großen, schon den Gewerben entströmenden Reichthums von Breslau.

Den Schuldnern wurde aber neben der allgemeinen Garantie der Stadt auch Special-Hypothek gegeben, und der Schweidnitzer Keller, sowie das Monopol des Hopfenverkaufs waren nicht selten im Versatz. — Die Mittel, die Gläubiger zu Anleihen zu bewegen, waren nicht selten der sonderbarsten Art. So bekennen die Rathmanne 1513, daß „wir den guten Willen, „so Claus Egerer, Kaufmann und Mitbürger, zu gemei-

„nen Nutz dieser Stadt fürgewandt und Zinsbriefe auf „der Stadt gekauft hat, bedacht, und ihm dieweil er „ein alter schwacher Mann vergunst daß er alle Jahre „vier Viertel oder zehn Legel Wein ohne Ungeld einle„gen und vor seine Person allein im Hause gebrau„chen mag; und daß man ihm im Schweidnitzer Kel„ler um sein Geld aus dem Faß, daraus unsern Raths„freunden gegeben wird auch geben soll."

Da die Zinsen selten regelmäßig bezahlt wurden und ehr oft im Rückstande blieben, so mögen die Kündigungen wohl nicht selten vorgekommen sein; sonderbar aber waren oft die Mittel, die man anwandte, um sich der Gläubiger zu entledigen. So mußte in der Mitte des 15. Jahrhunderts der Sohn eines vornehmen Breslauers, wegen Frevel, den er angerichtet, seine vom Vater ererbten Zinsbriefe, 700 Ducaten etwa, an die Stadt quittiren. Eben so kam der Jude Chassiel 1434 ohne Strafe davon, obgleich er — gegen Gottes- und Menschen-Gesetze höchlich gefrevelt, aus dem Stadtgefängniß gebrochen und noch andere Gefangene mit befreit —, indem er sich durch der Stadt quittirte Zinsbriefe über 1600 Ducaten Begnadigung erkaufte. Auf dieselbe Weise sollte sich der Jude Mosche von Liegnitz, welcher wegen eines falschen Schuldbriefes ins Gefängniß gesetzt wurde, durch Bezahlung eines Breslauer Zinsbriefes von 800 Ducaten in Vertretung der Kämmerei, an einen Stadtgläubiger, Gnade erkaufen. Allein Mosche wollte nur die Hälfte hergeben und wurde daher im Gefängniß zurückbehalten. Er wandte sich indessen an einige schlesische Fürsten und Herren, von denen er ächte Schuldbriefe hatte, und als diese sich ins Mittel legten, sogar Bischof Conrad von Breslau für diesen Schuldbriefverfälscher mündlich bei dem Rathe bat, wurde Mosche ungeschätzt, ohne Entgeld, ledig und los des Gefängnisses entlassen. Der falsche Schuldbrief, der in den Händen des Raths geblieben war, verschwand aber auch bald darauf, wahrscheinlich durch „Mosches „Connexionen, ohne daß jemand wußte, auf was vor „Art, oder durch wessen Hand er unsichtbar worden."

Wenige Jahre früher aber mußte Peter Leschnik, Prokurator des Breslauischen Konsistorii, wegen einiger gefälschten Briefe den Tod durch Feuer erleiden, weil er weder Geld noch Fürsprecher gehabt.

Die ganze Summe des jetzt noch schuldigen Kapitals auf alte Rentbriefe ist à 5 Procent etwa Thlr. 74200 —, und es erscheint wünschenswerth, diese Schuldposten in Stadt-Obligationen umzuschreiben. Den bei weitem größten Theil dieser Renten beziehen hiesige Hospitäler, Kirchen, Schulen und Stipendien-Kassen. Zur Erleichterung des Kämmerei-Kassen-Geschäfts und zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Stadtschuldenwesens, würde es wesentlich beitragen, wenn kleine Zinsposten bis zu 10 Sgr., wie sie bei den Rentenzahlungen jetzt vorkommen, aufhören, und das ganze Stadtschuldenwesen auf einem Titel geführt werden könnte. Es ist auch bereits von der Verwaltung mit löblichem Eifer dazu gethan, und einzelne Posten, seit 25 Jahren Thlr. 191. 13 Sgr. 9 Pf., sind mit einem Kapital von etwa Thlr. 3820 abgebürdet; allein hin und wieder waren die Schwierigkeiten deshalb unüberwindlich, weil der angebotene Ablösungs-Modus: ein Theil Rente zu 20 Theil Kapital oder von 5 Procent, zurückgewiesen und 4 Procent dagegen gefordert wurden.

Noch zu ermitteln wäre es, ob nicht die Zinsbriefe nach dem im Documente stipulirten Rentenkauf, in der Regel also zu $8\frac{1}{3}$ und 10 Procent, zu realisiren sein dürften.

Hätten dadurch auch einige Institute Nachtheil, so wäre es besser, dafür in anderem Wege für Entschädigung zu sorgen und überall Ordnung zu schaffen, wo es bis jetzt daran fehlte. Das erste Interesse ist immer das der Kämmerei, welches, so weit es mit dem Rechte und der Billigkeit vereinbar ist, unausgesetzt verfolgt werden muß. Wäre das Archiv von jeher mit der schuldigen Sorgfalt und mit der Wichtigkeit behandelt worden, wie es Pflicht, Wissenschaftlichkeit und frommer, dankbarer Sinn für die Altvordern verlangen, so wären jedenfalls die Ablösungen leichter und einfacher zu bewirken. Es wären, was jetzt nur in den allerselten-

sten Fällen möglich, die näheren Umstände und die Bedingungen, unter denen die Schuld contrahirt worden, nachweisbar, und so das ganze Schuldverhältniß klar. Indessen hat man so Vieles selbst noch in der neueren Zeit zu Grunde gehen lassen, daß das jetzige Raths-Archiv, wie bekannt, durch seine Lage fast gar nicht zugänglich, nur als ein gerettetes Stück des Breslauer Archivs zu betrachten ist.

Durch Privilegium des Königs Albrecht, Breslau Mittwoch nach dem Sonntag Reminisc. 1439, ist den Rathmannen die Befugniß gegeben, daß sie die Zinsen und Rente „um eben die Summe, als sie die gekauft wieder lösen möchten, wenn sie das von der „Stadt wegen vermögend wären." Demnach sollten alle Zinsbriefe von 1439 ab zu dem im Zinsbrief ausgesprochenen Modus, zum größten Theil zu $8\frac{1}{3}$ und 10 Procent eingelöst werden können. Alle neueren Ablösungs-Verordnungen, die jenes Privilegium doch nicht ausdrücklich aufheben, dürften hierauf nicht anwendbar und der Gegenstand wohl einer näheren Untersuchung nicht unwerth sein.

Titel VII. An zu bezahlenden Interessen Thlr. 56294.

Sehr früh schon zogen die Breslauer Rathmanne das Anleihen dem Ausschreiben der Steuer nach Höhe des Bedarfs vor. Man wußte sich auf verschiedene Weise Geld zu verschaffen; so gab Karl IV. 1361 die Erlaubniß, daß man von der Stadt Zinsen auf Lebenslang, Leibrente, kaufen könnte; eine Art Anleihe, welche die Stadt auch jetzt noch und sicher mit dem besten Erfolge versuchen könnte, da die Sicherheit der Kämmerei mindestens eben so groß, als die eines jeden Privatmannes ist, und es gewiß nicht an Kapitalisten fehlen wird, die auf billige Bedingungen, bei so großer Sicherheit, Kapitale auf Leibrenten hergeben würden. Auch waren die Landesfürsten, die zum größeren Theil die Verschuldung der Stadt dadurch herbeiführten, daß sie, bei eigener Mittellosigkeit, wieder Anleihen ihrerseits bei der Stadt machten, jederzeit sehr geneigt, den Rath-

mannen die Kontrahirung von Schulden zu gestatten. So Karl IV., der die ungeheure Summe von 15000 Schock Groschen, etwa 35000 Ducaten, einem Grafen Hohenlohe auf die Stadt anwies und dagegen den Rathmannen die Erlaubniß ertheilte, 1000 Schock Groschen Zins zu verkaufen. Besonders sind unter seinem Nachfolger Wenzeslaus (von 1399 bis 1416) bedeutende Schulden kontrahirt worden, und es hat die Geschichte uns ein Verzeichniß von 70000 Ducaten Schulden während jenes 17jährigen Zeitraums überliefert. Manches Sümmchen mag wohl noch in dem Verzeichniß fehlen. Vieles ging auf geradem Wege von dieser Summe in die fürstliche Kasse, wie 1407 wegen des Auflaufs in Breslau ein Strafgeld von 15000 Ducaten; anderes aber ging durch Auslösung von Verpfändungen, die der Fürst mit Regalien, wobei die Stadt interessirt war, vorgenommen hatte, auf indirectem Wege in die fürstliche Kasse. Aus diesen besonderen Finanz-Verhältnissen der Landesfürsten zu den Rathmannen Breslau's ist daher ihre oft sehr große Fürsorge für das Interesse der letzteren zu erklären; eine Parteilichkeit, die sich sowohl bei den Streitigkeiten mit den Bürgern, als auch durch besondere, ihnen eingeräumte wichtige Vorrechte herausstellte.

Zu den besonderen Anlässen, die die Stadt in große Schulden stürzten, gehören auch die Krönungen der Landesfürsten. Die Böhmischen Könige waren verpflichtet, sich persönlich in Breslau zur Huldigung einzufinden, und die Breslauer konnten nicht gezwungen werden, die Huldigung in Prag zu leisten.

Die Summe der Kosten bei der Huldigung des Königs Ladislaus 1453 war nach einem vorhandenen Verzeichniß derselben fast unerschwinglich. Es wurden nicht allein die so bedeutenden Renten und Einkünfte der Stadt ganz ausgegeben, sondern noch 25000 Ducaten Extra-Steuern erhoben, und überdem noch 5000 Ducaten Schulden gemacht; alles dieses, um das Recht nicht einzubüßen, daß der Landesfürst in Breslau sich die Huldigung einhole, obgleich die Breslauer eingela-

den waren, ohne alle Kosten durch Deputirte in Prag zu huldigen.

Die unglücklichen Verhältnisse unter König Podiebrad häuften die Schulden der Stadt, während der Krieg Handel und Gewerbe vernichtete. Zum Verkauf von Renten ließen sich die Rathmanne nun nicht weiter bevollmächtigen, theils weil Breslau den Landesfürsten nicht anerkannt hatte, theils auch weil die Bürger im Kriege keine Extra-Steuer zahlen wollten und demnach das Schuldenmachen sich von selbst verstand. — Welche Opfer Breslau später für die Reformation und für die Erhaltung ihrer kirchlichen Freiheit gebracht, ist bekannt.

Um die Landesfürsten sich geneigt zu erhalten, wurde kein Opfer gescheut. Kaiser Rudolph II. und Leopold I. wußten 1598, 1602 und 1703 diese Gefügigkeit sehr wohl zu benutzen und erborgten von der selbst schwer verschuldeten Stadt nach den der Sage nach noch im Original im Archiv vorhandenen, und von allen nachfolgenden österreichischen Landesregenten bis auf Karl VI. zwar anerkannten, aber nicht bezahlten Schulddocumenten Thlr. 107333. 10 Sgr., die sich jetzt mit rückständigen Zinsen auf weit über eine Million Thaler belaufen. Schon 1707 war die Schuldenlast der Breslauer Kämmerei so drükkend, daß der Magistrat selbst den Vorschlag machte, die Kämmerei-Güter zu verkaufen, welches aber, wahrscheinlich aus politischen Gründen, unterblieb. Indessen wurde doch der kaiserliche Hof zu Wien durch die bedenkliche Lage der Kämmerei veranlaßt, dem hiesigen kaiserlichen Oberamt, als oberste Justiz-Behörde, die Untersuchung des Kämmerei-Zustandes aufzutragen, der Bürgerschaft aber zugestanden, durch 26 Repräsentanten aus ihrer Mitte die Revision mit vorzunehmen und Vorschläge zur Verbesserung des Kämmerei-Wesens zu machen.

Die Revision dauerte von 1710 bis 1722; es ergab sich eine Schuldenmasse von 830000 Thlr.; an Steuerresten dagegen, mit welchen ein Theil der Bür-

gerschaft von ihren Grundstücken der Kämmerei seit 30 und 40 Jahren im Rückstande war, ein Quantum von 190000 Thlr. Die Repräsentanten machten ihre Vorschläge dahin, daß die saumseligen Steuer-Schuldner mit Nachdruck und nöthigenfalls mit größter Strenge behandelt werden sollten, daß die vielen besonderen Aemter, die schon damals wie jetzt die Verwaltungs-Unkosten steigerten, beschränkt und verschmolzen werden, alle Neben-Accidenz bei den Beamten abgeschafft und häufige und genaue Revisionen strenge Ordnung für die Folge erhalten sollten. Die Schuldenlast, so bedeutend sie war, wurde doch hinlänglich durch das damals noch so sehr große Vermögen der Kämmerei gedeckt.

Denn neben den städtischen Gütern und Aeckern besaß die Stadt damals zwei große, reich versorgte Zeug-Häuser, das am Sandthore und das auf dem Burgfelde, sehr bedeutende Salz-, Korn- und Mehl-Magazine, mehrere städtische Grundstücke, Pretiosen von großem Werth und endlich die Kapital-Forderungen an den Wiener Hof. Diese Revision der städtischen Verwaltung blieb indessen nicht ohne gute Erfolge; denn von 1722 bis 1740 wurde die Stadtschuld um 116000 Thlr., bis auf Thlr. 714000 vermindert.

Am 3. Januar 1741 zog Friedrich II. mit seiner Suite und 40 Gensd'armen in Breslau ein, nach Abschluß einer Konvention, wonach der Stadt und ihren Gütern vollkommene Neutralität zugestanden wurde, keine Art von Kontribution oder Auflage eingefordert und Alles, was die Preußen brauchten, mit baarem Gelde um den Marktpreis erkauft werden sollte. Ungeachtet dieser Konvention wurden schon im Juli 500000 Thlr. als „ein Geschenk" von der Stadt gefordert, die aber endlich auf 70000 Thlr. ermäßiget und bezahlt wurden. Nachdem am 10. August 1741 Breslau von den Preußen überrumpelt und die am 3. Januar abgeschlossene Konvention deshalb gebrochen wurde, weil einige Damen in Breslau, aus edlem Geschlecht, gegen die Neutralitäts-Konvention, dem österreichischen Feldherrn über Stellung und Absicht des preußischen

Heeres Nachrichten und Winke gegeben und beträchtliche Summen nach Wien zur Unterstützung der Kaiserin Maria Theresia gesandt, auch einige Magistrats-Mitglieder in dieser Intrigue verwickelt gewesen sein sollen, sank auch der Schein der Unabhängigkeit Breslau's.

Bis zu Anfang des September blieb das Raths-Personale ungeändert, als unerwartet der Stadt, der bisher in Küstrin bei der Kammer angestellte Königliche Kriegsrath Blochmann, welcher für Friedrich als Kronprinz während seines Festungs-Arrestes treue Sorgfalt bewiesen hatte, ankam, und nach dem Beispiele der Städte Berlin und Königsberg zu einem vom Könige unmittelbar abhängenden Director des Raths ernannt wurde. In dieser Eigenschaft ward er am 28. September dem Magistrate und der Bürgerschaft in dem Fürstensaale vorgestellt, dem bisherigen Raths-Präses aber seine Entlassung angekündiget.

Am 27. Septbr. hatte Friedrich II. von dem Magistrate Rechnung über die Kämmerei-Einkünfte eingefordert, und am 25. November wurde Kämmerei und Magistrat der obersten Königlichen Landesbehörde von Schlesien, der an diesem Tage errichteten Königl. Kammer zu Breslau, unterworfen.

Da nun alle Kämmerei-Rechnungen zur Revision an die Königl. Kammer eingeschickt werden mußten, so hörte die bis dahin übliche, größtentheils nur formelle Rechnungsabnahme unter Zuziehung der Bürgerschaft am Palmsonntage von selbst auf.

Der erste unter Königlicher Kuratel entworfene Etat der Stadt, vom Jahre 174$\frac{2}{3}$, ward von Friedrich II. eigenhändig vollzogen und vom Grafen Münchow contrasignirt, wonach:

die muthmaßliche Einnahme Thlr. 103636. 20 gGr. 2.
die Ausgabe „ 86723. 21 „ 2.

demnach ein Ueberschuß von Thlr. 16912. 23 gGr. bleiben sollte, mit dem Vermerk:

Bleiben zu Sr. Königl. Majestät Disposition.

Mittelst Königl. Kammer-Decret v. 18. Juni 1742

wurde dieser Etat dem Breslauer Magistrat zugefertiget und zugleich befohlen: den Kassen-Ueberschuß von Thlr. 16912. 23 Sgr. in den vier Quartal-Terminen zur Königlichen Landrentei-Kasse abzuliefern. Dem neuen Verwaltungs-Prinzipe zufolge mußten die Ueberschüsse sämmtlicher Kämmerei-Kassen aller schlesischen Städte der Königl. Disposition vorbehalten und in Königl. Kassen abgeliefert werden, ein Schicksal, das nun auch Breslau traf; und zu diesem für Breslau so höchst willkührlich ermittelten Ueberschusse mußte gleichzeitig auch die Kämmerei noch eine Pension von 500 Thaler für des verstorbenen Königs von Preußen Friedrich Wilhelm I. lustigen Rath, den Hofrath Morgenstern, aufbringen.

Umsonst erhoben Magistrat und Bürgerschaft die Einwendung, daß das Kämmerei-Vermögen, mithin auch die davon aufkommenden Nutzungen und Ueberschüsse, ein unstreitiges Eigenthum der Stadt wären, und daß überdies auf eine noch unbestimmte Einnahme und Ausgabe unmöglich eine bestimmte Abgabe gelegt werden könne; sie wurden mit der Antwort beschieden, daß die Ablieferung des möglichen Ueberschusses in Königliche Kassen der Bürgerschaft nicht zum Nachtheil gereiche, indem von Zeit zu Zeit mit mehrerer Ordnung solche Ausgaben davon bestritten werden sollten, welche sonst lediglich der Bürgerschaft zur Last gefallen.

Das Ueberschuß-Quantum wurde sogar 174¾ auf Thlr. 21120 — erhöht und mußte so hoch abgeführt werden, und erst im folgenden Jahre nach einer abgehaltenen Kammerkommission auf Thlr. 13000 fixirt. Unterdeß verlangte die neue Landesregierung ein schmerzliches Opfer nach dem andern. Zuerst gleich gingen die sehr beträchtlichen militairischen Besitzthümer der Stadt an Zeughäusern, Munition und Waffen verloren. Die Stadt-Kämmerei hatte ein beträchtliches Salz-Magazin für das Stadt-Bedürfniß, und am 13. Septbr. 1741 wurden dem versammelten Magistrat die Schlüssel dazu abgefordert und der ganze Vorrath von 11000 Schef-

fel Salz verkauft. Auf die Vorstellung des Magistrats, daß das daraus gelöste Geld zur Kämmerei-Kasse gezahlt werden möchte, erfolgte die Resolution der Kammer: daß es der Stadt nie an Salz fehlen und das Geld zum Besten des Publikums und des Landes verwendet werden sollte. Gleiches geschah mit den Korn- und Mehl-Magazinen der Kämmerei, deren Werth sich auf 56000 Thlr. belief, und mit mehreren der Kämmerei gehörigen Häusern in der Stadt.

Es hatte nämlich im Jahre 1650 die Bürgerschaft durch gesammelte Beiträge ein auf dem Salzringe gelegenes Haus (No. 15) für Thlr. 2400 zu dem Behufe erkauft, damit der von der Stadt besoldete und in deren Diensten stehende Stadt-Kommandant den vorderen Theil desselben als Amtswohnung erhalten sollte. Als 1743 der letzte Kommunal-Stadt-Kommandant von Rampusch starb, befahl die Königliche Kammer, das Haus zu verkaufen, das gelöste Kaufgeld von 4000 Thlr. aber zur Königl. Landrent-Kasse zu zahlen.

Im Jahre 1728 hatte die Kämmerei ein auf der Taschenstraße gelegenes Haus für 1600 Thlr. erkauft und solches, auf dem damals noch freien, von allen übrigen Häusern ziemlich entfernten Platze gelegen, dem städtischen Glocken- und Kanonen-Gießer eingeräumt. Auch dieses Haus ging für die Stadt verloren, da es 1743 der Königlichen Kanonengießerei eingeräumt werden mußte. Eben so mußte dem Königlichen Proviant-Amte das in der Neustadt gelegene, der Kämmerei gehörige Haus: zur Ehrenpforte, unentgeltlich eingeräumt werden, und es wurde weder Miethzins noch viel weniger ein Aequivalent dafür gewährt.

Die städtischen Kassen des Servis-Amtes und der Thorsperre wurden gleichfalls der städtischen Verwaltung bald entzogen, und es blieb der Bürgerschaft unbekannt, wozu man die dabei gemachten ansehnlichen Ueberschüsse verwendete. Den Gläubigern der Stadt blieb natürlich diese mißliche Lage der Kämmerei nicht unbekannt, und der Kredit derselben fing dermaßen an zu sinken, daß viele Privat-Gläubiger ihre Kapitalien

aufkündigten. In dieser großen Verlegenheit wurden auf Antrag des Magistrats 1744 das Waisen-Amt, das Stadtgericht und das Polizei-Depositorium von der Königl. Kammer angewiesen, alle eingehenden Gelder bei der Kämmerei zinsbar anzulegen. Allein, obwohl von dieser Seite dem Kredit der Kämmerei geholfen wurde, so zeigte sich doch sehr bald eine noch drükkendere Verlegenheit.

Es ermittelte sich nämlich, daß das Ueberschuß-Quantum von 13000 Thlrn. nur durch den Fehler entstanden war, daß man im Etat die Bau-Ausgaben viel zu niedrig und nur auf 10000 Thlr. angesetzt hatte. Man hatte nämlich übersehen, daß fast alle nöthigen Bau-Materialien, die von den besonderen Unter-Aemtern der Stadt geliefert werden, nicht im Bau-Anschlage mit eingerechnet standen; und zwar die Steine: aus dem Ziegelamt, der Kalk: aus dem Kalkamte, die Eisen- und Schlosser-Arbeit: aus dem Schlosseramte, die Nägel: aus dem Nagelamte, und überdem, daß auch das Holz in natura geliefert wird, wofür im Ausgabe-Etat überall nichts ausgeworfen stand. Diese Materialien aber betrugen mehr als $\frac{2}{3}$ der Baukosten, so daß von dem baaren auf die Kämmerei angewiesenen Gelde von 10000 Thlr. höchstens nur die Werkleute bezahlt werden konnten. So klar nun auch dieser Irrthum erwiesen wurde, wonach der Etat, statt mit einem Ueberschuß von 13000 Thlr. abzuschließen, 7000 Thlr. Minus auswies, so mußten doch auch ferner, aller Remonstrationen ungeachtet, jährlich 13000 Thlr. Ueberschußgelder abgeliefert werden. Die Folgen dieser Härte zeigten sich bereits im J. 1746, denn um die Ueberschußgelder zu bezahlen, mußte mancherlei Stadteigenthum verkauft und zu den laufenden Ausgaben verwendet und darunter neben mehreren Liegenschaften auch 2000 Thlr. Kämmerei-Mobilien und Prätiosen, auf diese Weise wider alle Ordnung, zu currenten Nutzungs-Einnahmen gezogen werden, was zur Vermögens-Substanz der Kämmerei gehörte und diese daher verringerte.

Zur Beschaffung der Ueberschußgelder im Jahre 1747 wurden nicht nur ferner ansehnliche Grundstücke und anderes Kämmerei-Eigenthum verkauft, sondern auch ansehnliche Schulden kontrahirt, um so die kurrenten Ausgaben zu decken. Gleichzeitig wies Friedrich II. nach und nach mehreren Königlichen Civil- und Militair-Beamten, welche bei verschiedenen Truppentheilen und Königlichen Kollegiis in und außerhalb Breslau angestellt gewesen waren, Pensionen, die sich bis auf 4000 Thlr. jährlich beliefen, auf die Breslauer Stadt-Kämmerei an. Gegen den ausdrücklichen Befehl des Königs mußte der Magistrat vom Jahre 1744 ab, auf Anordnung des damaligen Gouverneurs von Marwitz, das Aufeisen der Stadtgräben bezahlen, um das Desertiren der Soldaten zu verhindern, eine Auflage, die alle spätere Gouverneure einforderten und die bis zum Tode Friedrich's weit über 20000 Thlr. der Stadt gekostet hatte. Eben so mußte die Kämmerei seit 1759 jährlich 1000 Thlr. zur Königlichen Manufactur-Kasse zahlen, eine Abgabe, die erst seit 1811 aufgehört hat. Bei Erweiterung der Festungswerke wurde der Magistrat gezwungen, auch die in den Außenwerken befindlichen Brücken auf alleinige Kosten zu bauen, eine Auflage, die in einem einzigen Jahre über 25000 Thlr. der Kämmerei kostete. Alle diese Ausgaben waren im ersten Etat nicht aufgeführt, und dennoch wurde an dem damals fälschlich ermittelten Ueberschuß-Quantum, ungeachtet dieser späteren Auflagen, nicht das Geringste erlassen.

Durch glückliche Benutzung der Münzverordnungen nach dem siebenjährigen Kriege und durch günstige Handels-Konjuncturen, die dem Frieden folgten und die Zoll- und Waagegeld-Einnahmen der Stadt ansehnlich vermehrten, konnten wenige Jahre nach dem Frieden im J. 1768 an 73000 Thlr. Schulden bezahlt werden, wodurch die Stadtschuld bis auf Thlr. 621000 sich verminderte.

Die Theilung Polens, die hierauf bald folgte, war indessen einer der härtesten Schläge für Schlesiens Wohlstand und besonderes für Breslau. Die an Oestreich

und Rußland gefallenen Theile Polens gingen für den Handel Breslau's ganz verloren. Wie groß aber der Verlust für Handel und Gewerbe gewesen, kann man aus der einzigen Thatsache abnehmen, daß die Kämmerei an Waagegeld seitdem 10000 Thlr. jährlich weniger einnahm. Unter diesen Umständen stieg natürlich die Schuldenlast wieder von Jahr zu Jahr; man nahm Kapitalien auf, verkaufte Alles, was von Pretiosen und werthvollen Gegenständen vorhanden war, ohne sich anders als für den Augenblick zu helfen. — Länger als dreißig Jahre hatte die Bürgerschaft allen diesen Verfügungen, Unordnungen und Verschleuderungen des Kämmerei-Vermögens ruhig zugesehen, als sie endlich 1775 durch einen bekannt gewordenen projectirten Verkauf der der Stadt gehörigen Neumarkischen Burglehn-Güter auf den erschöpften Zustand der Kämmerei aufmerksam wurde. Die Bürgerschaft trug nun darauf an:

1) Sie von dem Zustande der Kämmerei näher zu unterrichten, und
2) sie zur Abnahme der jährlichen Kämmerei-Rechnungen wieder zuzuziehen.

Als das Erste von der Königlichen Kammer bewilliget, das Zweite aber abgeschlagen wurde, wiederholte die Bürgerschaft, jedoch vergeblich, ihren Antrag, und einige ihrer Zunft-Aeltesten hielten deshalb mit der Kaufmannschaft Konferenzen.

Indessen wurden ihnen von der Königlichen Kammer diese Zusammenkünfte nachdrücklich und in sehr ungnädigen Ausdrücken verwiesen, und die Bürgerschaft, durch die Drohungen geschreckt, schwieg seitdem — still.

Die Kämmerei sah sich nun genöthiget, um auf anscheinend legalem Wege noch neue Kapitalien aufnehmen zu dürfen, unter dem Titel: Insgemein, diejenige Summe, welche zur Bezahlung des Ueberschuß-Quanti für die Königliche Kasse nach der Bilance fehlte, in den Etat hineinzuschieben, und so jährlich Kapitalien dazu zu erborgen. Es ist einleuchtend, daß diese unglückselige, verderbliche Finanz-Operation nur ein Nothmittel sein konnte, der agonisirenden Kämmerei noch auf kurze Zeit ihr Dasein

zu fristen, und das nur so lange vorhalten konnte, als die Kämmerei noch einigen Kredit besaß. Nur zu bald aber erlitt dieser Kredit durch die am 15. Septbr. 1783 publicirte Depositat-Ordnung einen vernichtenden Stoß. Es sollten fortan Mündel- und Depositat-Gelder nur gegen Realversicherung mit unbeweglichen Grundstücken ausgeliehen werden, und da die Kämmerei-Obligationen nicht einmal eine Privatverpfändung der Kämmerei-Güter enthielten, so kündigte das Waisen-Amt dem Magistrate allen Kredit auf und verlangte seine Kapitalien zurück. Die Meinung, welche die Königliche Kammer zur Beruhigung des Waisen-Amts geltend machen wollte, daß nämlich die Bürgerschaft jedenfalls die Stadtschulden vertreten müsse, verwarfen die Stadtgerichts-Mitglieder des Magistrats aus rechtlichen Gründen, weil, wie sie freimüthig auseinandersetzten:

1) In diesem Falle die Bürgerschaft bei den gemeinen Stadtschulden concurrirt und die Schuld-Instrumente unterschrieben haben müßte, was nicht der Fall war, und

2) weil der Beweis nicht zu führen sei, daß die erborgten Gelder zum Besten der Stadt verwendet wären, und ohne diesen Beweis die Kommunität selbst an ihre Unterschrift nicht gebunden sei.

Der Magistrat trug unter diesen bedenklichen Umständen darauf an, daß zu seiner eigenen Beruhigung und Rechtfertigung ein Ausschuß aus der Bürgerschaft zur Abnahme der Kämmerei-Rechnungen, zur Formirung der jährlichen Etats und endlich zur Aufnahme der zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben erforderlichen Capitalien zugezogen werden solle.

In dieser Zeit brach aber neues und großes Unheil über Breslau's Kämmerei ein. Der große Wasserschaden von 1785, der einen großen Theil Schlesiens verheerte, hatte die Oderdämme an vielen Stellen so durchbrochen und das flache Land so unter Wasser gesetzt, daß in den hiesigen Vorstädten 400 Häuser durch den Einsturz der vom Wasser unterwühlten Keller und Mauern beschädiget wurden und die Kämmerei- und Hospital-Güter: Ransern, Nieder-Stephansdorf, Ko-

belnik, Jäschkendorf, Schwoitsch und Protsch von den durchbrochenen und weggerissenen Dämmen ganz vorzugsweise ruinirt waren. An vielen Stellen waren unergründliche Wasserlöcher gewühlt, Schleusen-, Straßen- und Feldbrücken zu Grunde gerichtet, die Wintersaaten gänzlich verdorben, ein großer Theil des besten Ackers aber, so wie auch Wiesen und Hutungen bis 3 Fuß hoch mit Sand und Steinen überschüttet und fast alle Wohn- und Wirthschafts-Gebäude demolirt worden.

Der Magistrat war ohne Zögern bei dem König unmittelbar bittend eingekommen, in Rücksicht des ungeheuren Schadens und des elenden Zustandes der Kämmerei ein Gnadengeschenk von 50000 Thlr. zur Retablirung der Schäden zu bewilligen und gleichzeitig Befehl zu ertheilen, die Etats der Kämmerei gründlich untersuchen zu lassen.

Der König verwies den Magistrat an die Kammer, welche den Auftrag erhalten habe, das Anbringen näher zu untersuchen. Die Königliche Kammer verlangte nun zunächst nach einer 12jährigen Fraction von 1772 bis 1783 ein Verzeichniß der Einnahme und Ausgabe:

Die Ausgaben waren in diesen
12 Jahren gewesen . . Thlr. 1,568167 —
Die Einnahme. „ 1,459393 —
und demnach in 12 Jahren Thlr. 108774 —

mehr ausgegeben als eingenommen worden. An neuen Schulden waren bis 1785 Thlr. 152114 kontrahirt, und die ganze Schuldenlast bis auf 755000 Thlr. vermehrt worden. So traurig sich indessen auch dieser Zustand der Kämmerei auswies, so wurde doch der Magistrat mit seinem Gesuch um Unterstützung abgewiesen, obgleich der König den sämmtlichen durch die Ueberschwemmung verheerten Provinzen ein ansehnliches Gnadengeschenk bewilligt und der Bürgerschaft im Jahre 1742 die Königliche Zusicherung gegeben war, daß die Ablieferung der Ueberschußgelder der Bürgerschaft wieder dadurch zu gut kommen werde, daß davon „mit mehrer Ordnung solche Ausgaben bestritten werden sollten, welche sonst

lediglich der Bürgerschaft zur Last gefallen." Aber auch die Aenderung der Etats, damit nunmehr die sogenannten Ueberschuß-Gelder wegfallen, wurde geradehin abgeschlagen.

Da nun der Magistrat, um die beträchtlichen und über 70000 Thlr. betragenden Wasserbauten führen zu können, die letzten Kräfte des Kämmerei-Kredits aufbieten und in den Jahren 1785 und 1786 Thlr. 107275 neue Schulden kontrahiren mußte, so war es natürlich, daß für 1786 auch die Ueberschußgelder in den Königlichen Kassen nicht abgeführt werden konnten.

Allein in den ersten Monaten schon erhielt der Magistrat die gemessensten Befehle, diese Gelder sofort herbeizuschaffen, unter der Bedrohung, daß sonst dem ganzen Magistrats-Kollegio die Salaria so lange eingezogen werden sollten, bis diese Gelder berichtiget wären. Neue Vorstellungen des Magistrats wurden sehr ungnädig und nachdrücklich zurückgewiesen und dem Magistrat nochmals aufs Schärfste anbefohlen, die Reste ungesäumt herbeizuschaffen. Unterdeß wurde doch eine aus Magistrats- und Kammer-Mitgliedern zusammengesetzte Kommission angeordnet, um das Kämmerei-Wesen wiederum näher zu untersuchen, die dann in Rücksicht der fortschreitenden Verarmung der Kämmerei ihre Anträge dahin machte:

I. daß fortan keine Ueberschußgelder und Königliche Pensionen gezahlt werden sollten, die Sperrkasse der Magistrats-Verwaltung und Verwendung zurückgegeben;

II. keine Aufeisungs-Kosten mehr gezahlt und

III. der Stadtzoll-Tarif erhöht werden solle.

Der Magistrat wurde indessen wegen I. ganz abgewiesen, wegen II. an das Militair-Gouvernement der Stadt verwiesen (!) und nur ad III. die Erhöhung des Zolles genehmigt. Umsonst war es, daß der Magistrat die ungeheuren Opfer herrechnete, welche die Stadt der neuen Regierung bis jetzt gebracht, und die außer den regulären Steuern, Servis- und Nahrungsgeldern sich beliefen:

An	Ueberschußgeldern. . . .	Thlr.	633501 —
„	Pensionsgeldern, nur von 1754 gerechnet. . . .	„	125239 —
„	Aufeisungs-Geldern . . .	„	16039 —
„	Fortifications-Bauten . .	„	25490 —
„	Zahlungen zur Königlichen Manufaktur-Kasse. . .	„	31000 —
„	weggenommenen Salzvorräthen	„	28000 —
„	do. Korn und Mehl do..	„	56000 —
„	do. drei Häusern . . .	„	6858 —
	auf	Thlr.	922127 —

und nach Hinzurechnung der beiden weggenommenen Zeughäuser auf weit über eine Million Thaler. In 40 Jahren hatte demnach die Preußische Regierung der Stadt, die durch eine Schuldenlast von 8 Tonnen Goldes ohnedies hart bedrängt war, eine Million Thaler an extraordinairer Contribution abgenommen. — Es folgte diesem Vorstellen die bestimmteste und schärfste Zurechtweisung und der Befehl, vor wie nach die Ueberschußgelder aufzubringen und der Königlichen Kasse einzuzahlen. Diese traurige Resolution ward am 5. August 1786 gegeben und am 17. desselben Monats starb der König.

Die ungünstigen Gesinnungen des großen Königs gegen die Breslauer Kämmerei, die aus dem Vorstehenden hervorleuchten, sind um so auffallender, jemehr sie mit der von ihm sowohl dem Adel, als dem ganzen Lande zu wiederholten Malen bewiesenen Milde im Widerspruch stehen. Während dem Adel 1768 und 69 große Gnadengeschenke von mehreren Hunderttausend Thalern zuflossen, während die Landschaft ein ansehnliches Kapital auf ewige Zeiten zu niedrigen Zinsen erhielt, während 1775 dem ganzen Lande eine 3monatliche Steuer baar ausgezahlt wurde, während 1785 eine Million Thaler für die in Schlesien durch die Ueberschwemmung verwüsteten Kreise geschenkt wurde, während man überall dem Landmann, der die Unmöglichkeit der ihm aufgelegten Dienste und Abgaben nachwies, die zu hohen Steuern abschrieb, während jeder Unglücks-

fall dem Grundbesitzer zum Nachlaß seiner Steuer verhalf; mußte die Breslauer Kämmerei von Einkünften, die entweder selbst aus Abgaben der Bürgerschaft entstanden und folglich mit keiner neuen Abgabe belegt werden konnten, oder aus liegenden Gründen herkamen, die ohnedies die ordentliche Königliche Steuer bezahlten, nicht nur einen gar nicht vorhandenen Ueberschluß zahlen und dadurch das ohnedies schon vorhandene Deficit noch jährlich vermehren, sondern mußte auch, während sie in allen außerordentlichen und Unglücksfällen weder Nachlaß noch Unterstützung erhielt, den größten Theil ihrer Einkünfte und Realitäten, worauf es geflissentlich abgesehen zu sein schien, unwiederbringlich aufopfern. Darunter gehörte auch die früher erwähnte Schuldforderung von Thlr. 106780 an den Wiener Hof, die bei mehr als einer günstigen Gelegenheit hätte eingefordert werden können. Diese beispiellose Rücksichtslosigkeit des großen Königs, die unbestritten in ihren Folgen die Stadt noch drückt, wird dahin erklärt, daß neben gewissen unrichtigen Ansichten, die man dem Könige beigebracht hatte, ein Vorurtheil das Meiste beigetragen zu haben schien, ihn gegen die Stadtgemeinden überhaupt und gegen Breslau besonders irre zu leiten. Er glaubte in den Bürgern der alten reichen Städte mehr Anhänglichkeit an die alten republikanischen Formen, mehr Antagonismus gegen die militairischen Einrichtungen wahrgenommen zu haben, als sich für Unterthanen einer Monarchie gezieme. Dieser Geist, vermuthete er, würde durch den Reichthum des Gemeinwesens zu viel Nahrung erhalten; er legte es daher darauf an, ihn zu beendigen. Einen Beleg zu dieser Behauptung bietet die Geschichte von Glogau in einem Vorfalle, der dieser Stadt eine harte Demüthigung durch militairische Willkühr zuwege brachte. So scheint, ganz abgesehen von der welthistorischen Wirksamkeit und Ansicht des Königs, aus der Special-Geschichte Schlesiens fast allein das Princip entwickelt werden zu können, das seiner ganzen Staatsverwaltung zum Grunde lag: der Monarch sei Alles, der Adel scheine etwas, der moralisch ungeborne Bür-

ger und Bauer existire blos physisch, jener zur Herbeischaffung des Geldes, dieser zur Bearbeitung der Erdscholle. Zum Vortheil der obersten Gewalt war die allerdings mit einem verderblichen Geiste angesteckte Korporation der Stände abgeschafft und dadurch selbst die entfernte Möglichkeit eines Widerstandes aufgehoben worden. Es gab keine rechtliche Form mehr, unter welcher dieser Widerstand hätte auftreten, auf welche der Gemeingeist sich hätte stützen können. Daher finden wir zuletzt das ohnehin lockere Band der Nationalität vollends aufgelöst und auf dem Schauplatze, auf dem sonst höhere menschliche Bestrebungen, Religion und Staat, einherschritten, sehen wir fortan nur das Privatinteresse in krampfhaften Bewegungen zucken; die Geschichte, die weder Geschichte der Nationalindustrie noch der Staatsverwaltung sein kann, ist daher Erzählung der Begebenheiten geworden, die sich zugetragen haben.

Unter großen, meist frohen Erwartungen sah man Friedrich Wilhelm II. die Zügel ergreifen, die der Hand des großen Oheims entfielen. Wie ein Koloß hatte Friedrich gestanden in der Pygmäenwelt seines Zeitalters, das zwischen seinen Riesenbeinen wandelte, zum schweigenden Gehorsam verdammt. In mechanischer Regelmäßigkeit rollte das Uhrwerk des Staates auf und nieder; ein besserer und höherer Beruf der Menschheit wurde dunkel empfunden, noch nicht deutlich gedacht.

Die Schuldenlast Breslau's, beim Regierungs-Antritt Friedrich Wilhelm II. auf Thlr. 886162 angewachsen, drängte den Magistrat bei der Huldigung des Königs in Breslau, persönlich ihre Beschwerden vorzubringen, damit nun endlich ein Etat genehmiget würde, in welchem die Ausgabe der Einnahme angemessen sei. Die Kaufmannschaft hatte im Namen der Bürgerschaft eine Bittschrift übergeben, worin die, die Kämmerei und Bürgerschaft vernichtenden Auflagen treu und wahr aufgeführt und geschildert waren. Allein Alles fruchtlos! Der König hatte sämmtliche Papiere zur Begutachtung und Resolution der Breslauer Kammer remittirt und der Magistrat

wie die Kaufmannschaft wurden durchaus abschläglich beschieden. Der erhöhte Stadtzoll-Tarif hatte nur theilweise dem Deficit entgegen gewirkt, denn ungeachtet der höheren Einnahme aus den Stadtzöllen stellte sich der Kämmerei-Etat doch so, daß einschließlich der Ueberschußgelder für die Königliche Kasse ein jährliches Deficit von Thlr. 18611 vorhanden war; weshalb denn auch 1788 schon wieder 36000 Thlr. bei der General-Schulen-Administrations-Kasse erborgt werden mußten. Zur Abhülfe dieses immer weiter greifenden Schadens wurde endlich dem Magistrat von der Kammer vorgeschlagen:

1) die städtischen Güter bei den damals im J. 1788 hohen Güterpreisen zu verkaufen, mit dem Erlös einen Theil der Kapitalien abzustoßen und von den übrigen Schulden die Interessen von 5 auf 4 Procent herabzusetzen.
2) Im Falle aber die Bürgerschaft hierein nicht willige, so solle der dissentirende Theil derselben die Königl. Ueberschußgelder durch eine eigene Anlage unter sich selbst aufbringen und bezahlen; oder es sollte die ganze Kommunität
3) durch etliche Jahre Thlr. 40000 jährlich zusammentragen und unter sich nach den Beiträgen der Feuer-Societäts-Gelder repartiren lassen.

Die Bürgerschaft ernannte 31 Deputirte aus der Kaufmannschaft und den Zünften, die unter Mitwirkung zweier Rechts-Konsulenten diese nicht besonders zweckmäßigen Vorschläge prüfen sollten. Zunächst ermittelten die Deputirten, daß sich der Schulden-Etat von 1742 mit Thlr. 714710 bis 1789 auf Thlr. 886162, also um Thlr. 171452 erhöht hatte, daß ferner nur an Grundstücken, Meubels und Pretiosen die Stadt für 50000 Thlr. seitdem ins Geld gesetzt und ausgegeben, und daß demnach das Kämmerei-Vermögen um Thlr. 221452 ärmer geworden sei, was denn auch bei der außerordentlichen Kontribution im Belauf von fast einer Million Thaler, die die Kämmerei un-

ter der Regierung Friedrich II. hatte aufbringen müssen, durchaus erklärlich war.

Die Deputirten wiesen nun zunächst die erste Proposition der Kammer zurück, weil die Stadt-Güter nach einem gefertigten Anschlage dermalen, 1789, nur Thlr. 141065 — werth sein sollen. Mit dieser Summe würde nur der kleinste Theil der Schulden bezahlt werden können, und die unbezahlt bleibenden Gläubiger, ohne eigentliche Real-Sicherheit, wären dann um so weniger zu bestimmen, den Zinsfuß von 5 auf 4 Procent zu reduciren. Ueberdem sei es nicht unwahrscheinlich, daß die Güterpreise sich noch bedeutend steigern, und man dürfe durch einen übereilten Verkauf der Güter dem Stadt-Besten einen wahrscheinlichen, später höheren Verkaufs-Preis nicht rauben.

Die zweite Proposition müssen sie aufs Bestimmteste zurückweisen, nämlich: den Theil der Bürgerschaft, welcher die erste Proposition verworfen, zur Aufbringung der Ueberschußgelder zu zwingen; denn die ganze Bürgerschaft verwerfe die erste Proposition. Die Bürgerschaft aber sei diese Gelder zu zahlen gar nicht rechtlich verbunden. Wäre die ohne allen Rechtsgrund seit 44 Jahren von der Kämmerei nach und nach erzwungene Million Thaler nicht gezahlt worden, so wäre die Kämmerei nicht nur in ganz guten Verhältnissen, sondern hätte auch die früheren Schulden schon längst bezahlt. Daß die mit Thlr. 633501 bis jetzt erhobenen Ueberschußgelder aber in der That ganz widerrechtlich erhoben worden seien, gehe aus der Kabinets-Ordre v. 28. April 1743 an den Minister Grafen v. Münchow hervor, worin der König ausdrücklich bestimmt:

> der kleine Ueberschuß, so zur Kammer fließe, solle nur zu solchen Ausgaben angewandt werden, welche doch sonst zu anderen Zeiten die Bürgerschaft hätte tragen müssen.

Es ist aber die Verwendung dieses Ueberschusses zum Besten der Stadt durchaus unnachweisbar und, wie bekannt, davon auch nicht einmal dem ungeheuren Wasserschaden der Stadt 1785 etwas zu Gute gekommen.

Wegen der dritten Proposition könne die Bürgerschaft zu einer jährlichen Steuerbewilligung von 40000 Thlr. auf mehrere Jahre zur Abbürdung der Schulden sich um so weniger verpflichtet fühlen, als es hinlänglich bekannt sei, wie die Bürgerschaft bei der Einrichtung der Kämmerei-Abgaben, so wie bei der Aufnahme der Schulden nicht zugezogen, oder ihnen die Verwendung derselben zum Stadt-Besten nachgewiesen worden sei; obgleich sie 1742 und 1775 dringend und wiederholt auf diese ihr zustehende Gerechtsame angetragen, habe man sie doch immer aufs Nachdrücklichste und Ungnädigste ab- und zur Ruhe verwiesen. Was nun insbesondere die Verwendung der Kämmerei-Einkünfte zu der Stadt Bestem betreffe, so wird man die Pensions-Zahlungen an Militair- und Civil-Beamte, so wie die an den Hofnarren Friedrich Wilhelms I., die von 1741 und 42 ab nach dem eigenhändig vollzogenen Etat des Königs gezahlt wurden und auch jetzt noch fortbezahlt werden müssen, obgleich die Pensionairs schon seit 20 und 30 Jahren mit Tode abgegangen sind, eben so wenig im Interesse der Stadt verwendet nachweisen können, als die Beiträge zur Manufaktur-Kasse, die Aufeisungskosten der Stadtgräben, um das Weglaufen der Soldaten zu verhindern, und aller andern extraordinairen Auflagen. Müßte nun auch die Bürgerschaft die schon im J. 1741 vorhanden gewesene Stadtschuld vertreten, so darf ihr auch die Verwaltung und Aufsicht der Kämmerei-Einkünfte nicht vorenthalten werden, und in diesem Falle verweigere sie aufs Rechtsbeständigste die Verwendung dieser Einkünfte zu anderen Zwecken, als den zum Stadt-Besten, und dann reichen auch die dermaligen Einkünfte sowohl zum Stadthaushalt, als auch zur allmähligen Abbürdung der Schulden vollkommen hin.

In Berücksichtigung der großen Opfer, welche die Kämmerei seit 1742 gebracht, in Erwägung ferner, daß der Stadt die Einkünfte dreier städtischer Kassen: der Thorsperr-, der Laternengeld- und der Servis-Kasse, die jährlich sehr bedeutende Ueberschüsse gewährten und die

in allen schlesischen Städten den Kämmereien zu gut kamen, aber gegen die ausdrückliche Bestimmung einer Kabinets-Ordre Friedrich II. vom 17. Septbr. 1742 der Kämmerei Breslau's vorenthalten wurden, trug die Bürgerschaft zur Retablirung der Kämmerei auf ein Gnadengeschenk von 300000 Thlr. an.

Friedrich Wilhelm II. ließ sich endlich durch die Noth der Kämmerei bewegen, der Stadt Thlr. 400000, ohne Zinsen vorzuschießen, ferner die Ueberschußgelder nicht nur ganz zu erlassen, sondern der Stadt noch überdem einen jährlichen Zuschuß von 12000 Thlr. zu bewilligen. Diese günstige Gesinnung des Königs für die Kommune verdankte die Stadt dem Einflusse und den kräftigen Bemühungen eines Mannes, des Stadt-Director Werner, dessen rauhe Außenseite die Bürgerschaft zwar bis zur Empörung zurückstieß, durch dessen kräftige und väterliche Fürsorge für das Stadt-Beste aber die Bürgerschaft endlich gründliche Heilung von großem Uebel hoffen durfte.

Diese großmüthige Unterstützung, deren Andenken sogar durch eine Medaille erhalten werden sollte, hörte indessen leider durch die eigene Finanznoth des Staates sehr bald (1792, im französischen Kriege) auf; der Vorschuß mußte zurückgezahlt und die Ueberschußgelder mußten fernerhin, jedoch nur zur Hälfte erlegt, Pensions- und Manufaktur-Kassen-Gelder sogar bis zur neuesten allgemeinen Steuerveränderung und selbst während des Krieges 180⅝ gezahlt werden.

Bis zum verhängnißvollen Jahre 1806 hatte sich die Breslauer Kämmerei durch diese zeitweise Hülfe doch so weit erholt, daß, ungeachtet der mannigfaltigen Mißbräuche, welche die Kammer eben so wenig abzustellen vermochte, als der Magistrat es in allen Fällen wünschte, die 1789 auf Thlr. 886162 angewachsene Stadtschuld auf Thlr. 646855 geschmolzen war, sich also in einem Zeitraum von 16 Jahren um eine Viertel-Million Thaler vermindert hatte. Nächst andern, höchst bedeutenden Requisitionen aller Art mußte die Stadt den Franzosen eine Kriegs-Kontribution von Thlr. 354000 —

erlegen; überdem eine Waldsteuer von Thlr. 13000, Pferdegelder mit 15000 Thlr. und die Unterhaltung des französischen Lazareths mit Thlr. 3000 monatlich bezahlen. Dabei trugen die Bürger die Natural-Einquartirung der Feinde, und es war daher an eine Ausschreibung aller dieser Summen zu den Stadtbedürfnissen nicht zu denken.

Zur Abtragung dieser harten Bußen wurden Obligationen au porteur mit einem Zins von 5 Procent creirt und ausgegeben, wovon 1809 bereits Thlr. 550100 in Circulation waren, die aber noch nicht hinreichten, alle Verpflichtungen zu decken, die der Stadt oblagen.

Im Jahre 18$\frac{10}{11}$ war mit Ausgabe der Obligationen zur Bezahlung der noch schuldigen Kriegsleistungen fortgefahren worden und der Schulden-Etat war damals:

A. Schulden bis 1807:					
Obligationen	à $6\frac{0}{0}$	Thlr.	16562.	6.	8.
	à $5\frac{0}{0}$	„	431957.	22.	9.
	à $4\frac{2}{3}$	„	43600.	—	—
	à $4\frac{1}{2}$	„	8000.	—	—
	à $4\frac{1}{3}$	„	33500.	—	—
	à 4	„	113235.	22.	10.
		Thlr.	640855.	12.	3.
B. Schulden seit 1807:					
Obligationen	à $5\frac{0}{0}$	„	728325.	—	—
	zusammen	Thlr.	1,375180.	12.	3.

Die Vermehrung der Stadtschuld war indessen nur theilweise durch das wirkliche Bedürfniß bedingt, denn so hatte z. B. die Stadt bei den Lieferungen, welche die Gesammt-Einsassen des Breslauer Kammer-Departements den Franzosen machen mußten, für 80000 Thlr. Nominal-Münze mehr Lieferungen gemacht, als ihr nach dem fixirten Verhältnisse hätten zur Last fallen können, ein Irrthum, welcher der Stadt nirgends zu gut gerechnet und ihr auch bis heute unrechtlicher und unbilliger Weise nicht ersetzt worden ist. Die Stadt mußte während der Occupation der Franzosen und auch

noch nach dem Frieden sowohl für diese, als für die preußischen Truppen in Schlesien alle Bedürfnisse mit dem Lande herbeischaffen, obgleich die Stadt durch die erschöpfendsten Durchmärsche und durch die großen Haupt-Quartiere, die hier etablirt wurden, vorzugsweise durch den Feind ausgesogen worden war. Neben den Stadtschulden und den directen Auflagen der Bürgerschaft, deren schon früher Erwähnung geschah, wurden auch durch einen erhöhten Waage-Tarif und Stadt-Zoll auf Wein, Branntwein und Mahlwerk 40000 Thlr. jährlich mehr als früher eingenommen; allein ungeachtet der creirten neuen Stadtschuld von weit über 700000 Thlr. und jener erhöhten Einnahmen blieben noch bedeutende Summen in schwebender Schuld, und die Kämmerei auch mit den Zinsen der Stadt-Obligationen im Rückstande.

Das Jahr 1813 erforderte, wie bekannt, neue und dringende Opfer. Die Ausrüstung der Landwehr kostete der Kämmerei 43000 Thlr.; die nach der Schlacht bei Bautzen bis Breslau vorgedrungenen Franzosen schrieben bedeutende Requisitionen aus, allein für 15000 Thlr. Reis, und so häuften sich neue Schulden und neue Verpflichtungen zu den alten.

Nach dem Frieden ließ man, um die Finanzverhältnisse der Stadt definitiv zu reguliren und die Gläubiger möglichst zu befriedigen, so weit es nöthig war, die schwebende Schuld in fünfprocentige Stadt-Obligationen umschreiben, und der Schuldenzustand der Stadt stellte sich dadurch, nachdem 1815 die Zinsen der Stadt-Obligationen wieder regelmäßig bezahlt wurden, im Jahre 1816 wie folgt:

A. Schulden bis 1807
Thlr. 644481 mit Thlr. 30881. 17. 8. Zinsen,

B. Schulden seit 1807
Thlr. 836525 à 5 % Thlr. 41826. 7. 6. —

Schulden Thlr. 1,481006 mit Thlr. 72707. —— Zinsen.

Früher schon hatte man durch einen gesteigerten Kriegs-Impost alle Berechtigungen der Stadt erhöht,

um Zinsen und Stadtschulden zu zahlen und abzubürden, und da dieser Kriegs-Impost 10000 Thlr. monatlich betrug, durfte man sich der gerechten Hoffnung hingeben, daß der von der Kämmerei erlittene Kriegsschaden in wenigen Jahren getilgt sein würde.

Doch zwei Hindernisse waren unglücklicherweise eingetreten:

Die Kasse, welche seit Einmarsch der Franzosen 1807 alle ordentlichen und außerordentlichen Steuern, also mehrere Millionen Thaler vereinnahmt und alle Leistungen der Stadt aus ihren Beständen wieder gedeckt hatte, war sammt Buchhalterei und Kontrolle in so mangelhafter Ordnung geführt worden, daß sich weder erweisen noch ermitteln ließ, was eingenommen und was ausgegeben war. Beträchtliche baare Defecte, die zum Vorschein kamen, mußten unermittelt bleiben, da auch Beläge und Akten defekt waren, und ungeachtet die respektabelsten Beamten und Bürger die Aufsicht und sicher mit dem ehrlichsten Willen geführt hatten, muß doch offenbar der schnödeste und verwerflichste Eigennutz hier bedeutenden und großen Schaden angerichtet haben.

Ein weiteres Hinderniß war die bald nach dem Kriege veränderte Steuer- und Gewerbe-Gesetzgebung, wodurch statt der früher zur Kriegsschulden-Tilgung eingehenden 10000 Thaler monatlich, nur wenige tausend Thaler noch einkamen. Bis zum Jahre 1818 waren indessen von der Kriegsschuld seit 1807 doch fast 50000 Thaler bezahlt, und diese Schuld bis auf 786675 Thaler vermindert worden.

Zwei Jahre etwa, ehe die veränderte Steuergesetzgebung in Wirksamkeit trat, im Mai 1818, hatte man eine von der allgemeinen Verwaltung ganz abgesonderte Kriegs-Schulden-Tilgungs-Casse errichtet und derselben folgende Fonds überwiesen:

Thaler 52800 Staatsschuldscheine, die der Staat für die im Jahre 1813 von der Stadt geleisteten Lieferungen gegeben hatte.

„ 3000 ausstehende Aktiva und

Thaler 39000 vom 1. Januar bis Mai eingegangene Kriegs-Impost-Stadtgefälle.

Mit dem Schlusse des Jahres 1818 waren an Kriegs-Impost-Gefällen 118000 Thaler eingegangen, und nächst der prompten Zinszahlung hatte man von den damals noch kursirenden 786675 Thalern Stadtschuld seit dem Jahre 1807 59800 Thaler getilgt.

Im Jahre 1819 trat theilweise die Steuerveränderung schon ein; an Kriegs-Impost-Gefällen wurden nur 77000 Thaler vereinnahmt und an Stadt-Obligationen daher nur 41800 Thaler eingelöst, da auch der Kriegs-Schulden-Tilgungs-Fond schon zu laufenden Kämmerei-Ausgaben angegriffen und die Umpflasterung einer Straße in der Nikolai-Vorstadt mit 11300 Thaler ganz unbefugter Weise aus dieser Kasse bestritten worden war.

So kam denn das Jahr 1820 heran und damit auch die gesetzliche Bestimmung, daß die Thor-Accise ganz aufhören, und demnach die Haupt-Einnahme der Kriegskasse bis auf Weiteres ganz wegfallen müsse. Aus diesem ziemlich unzureichenden Grunde wurde gleich 1820 die Kriegs-Schulden-Tilgungs-Kasse aufgehoben, und ihre Bestände von etwa 60000 Thalern wurden der allgemeinen Kämmerei-Kasse übergeben.

Da nun diese Fonds zu laufenden Kämmerei-Ausgaben immer mit verwendet werden mußten, indem schon damals die Kämmerei-Einkünfte zu den etatmäßigen Ausgaben nie ausreichten und nicht selten 10 bis 15000 Thaler in einem Jahre fehlten, so konnte auch nur selten an eine Abtragung der Schulden gedacht werden.

Eben so wurde der, in Folge des Gesetzes vom 30. Mai 1820 nur zur Abbürdung der Kriegsschulden bewilligte Kommunal-Schlacht- und Mahl-Steuer-Zuschlag von 25 Procent nicht zur wirklichen Abbürdung der Kriegsschulden verwendet, sondern ganz ordnungswidrig nur zur Bestreitung der laufenden Kämmerei-Ausgaben verausgabt.

Die im Jahre 1821 auf 1,280281 Thaler verminderte Stadtschuld hatte bis 1830, in welchem Jahre

gar kein Kämmerei-Haupt-Etat angefertigt wurde, nur um 110000 Thaler etwa sich vermindert, und der Schulden-Etat war demnach:

A. Schulden bis 1807, Obligationen

à 6 0/0	Thlr.	16062.	6. 8.
„ 5 0/0	„	422115.	16. 1.
„ 4 2/3 0/0	„	43900.	— —
„ 4 1/2 0/0	„	8000.	— —
„ 4 1/3 0/0	„	31600.	— —
„ 4 0/0	„	89592.	15. 9.
	Thlr.	611270.	8. 6.

B. Schulden seit 1807, Obligationen

à 5 0/0	Thlr.	248325.	—
„ 4 1/6 0/0	„	310850.	—
	Thlr.	559950.	—
	Thlr.	1,171220.	8. 6.

Wäre die verordnete Verwendung des Schlacht- und Mahlsteuer-Zuschlages zur Abbürdung der Schulden befolgt worden, so würde von 1821 bis Ende 1830 schon fast eine halbe Million Thaler bezahlt worden sein. Man hatte aber ganz im Gegentheil nicht nur diese Intrade zu den laufenden Kämmerei-Ausgaben verwendet, sondern noch überdem durch eine schwebende Schuld bei städtischen Kassen sich zu helfen und ein längst vorhandenes Deficit zu decken gesucht.

So kam denn das Jahr 1831 heran, und mit ihm wegen der Cholera einige unabweisliche, außerordentliche Ausgaben, im Gesammt-Betrage von 35000 Thlr. — Um diese Ausgabe bestreiten zu können, das Deficit des laufenden Jahres zu decken und die schwebende, bei der Sparkasse gemachte Schuld von 54000 Thlr. zu bezahlen, wurden 128000 Thlr. neue 4 1/6 procentige Stadt-Obligationen creirt und ausgegeben, wovon 29000 Thlr. zur Abstoßung von Kapitalien, welche auf einigen, der Stadt gehörigen Grundstücken hafteten, verwendet, die Stadtschulden demnach in der That um etwa 100000 Thlr. vermehrt wurden.

Ungeachtet dieses in Friedenszeiten unerhörten und

in jeder Beziehung beklagenswerthen Ereignisses sind auch 1832 und später weder die Ausgaben den Einnahmen, noch die Einnahmen den Ausgaben angepaßt worden, und daher ist der Schuldenzustand der Stadt wie folgt:

A. Schulden vor 1807:

Thlr.	16062.	6. 8.	à 6 %	Zinsen	963.	22.	
„	422115.	16. 1.	à 5 %	—	21105.	23.	3.
„	43900.	— —	à 4 2/3 %	—	2048.	20.	—
„	8000.	— —	à 4 1/2 %	—	360.	—	—
„	30600.	— —	à 4 1/3 %	—	1326.	—	—
„	88492.	15. 9.	à 4 %	—	3539.	21.	—
Thlr.	609170.	8. 6.	Zinsen	Thlr.	29343.	26.	3.

B. Schulden seit 1807:

Thlr.	647175.	— —	à 4 1/6 %	26965.	18.	9.

Kapital-Schuld
Thlr. 1,256345. 8. 6. mit Zins. Thlr. 56309. 15. —

Seit 1830 sind nun nicht allein neue Schulden kontrahirt worden, sondern auch auf Tit. I. eingezogene Kämmerei-Kapitalien, so wie auf Tit. II. der Einnahme abgelöste fixirte Prästationes und verkaufte Realitäten ausgegeben, das Kämmerei-Vermögen demnach gleichzeitig vermindert worden. Dagegen hat man endlich seit 18 2/3 % die Zinsen der Schuld seit 1807, von 5 % nach und nach auf 4 1/6 % reducirt und dadurch an 5000 Thaler jährlich erspart. Es ist indessen nicht abzusehen, durch welche Verpflichtungen gebunden die Kämmerei noch immer über 4 % Zinsen zahlt, während alle preußischen Staats- und fast alle soliden Kommunal-Papiere bei einem Zinsfuß von 4 % über dem Pari-Cours stehen. Durch die Herabsetzung des Zinsfußes auf 4 % wird die Kämmerei noch ein Ersparniß von 6000 Thlr. jährlich machen können. Daß es geschehen wird trotz aller bis jetzt vorgelegten Schwierigkeiten, dafür bürgt schon das Kämmerei-Bedürfniß.

Seit dem Frieden, also seit 18 Jahren, haben sich die Stadtschulden bei den früher sehr beträchtlichen Mitteln, welche der Kämmerei zur Schuldentilgung

überwiesen wurden, und die in einzelnen Jahren bis 120000 Thlr. betrugen, nur wie folgt vermindert:

A. Von den Schulden bis 1807	à 6 %	Thlr.	500.
	à 5 %	„	9842.
	à 4⅓ %	„	2900.
	à 4 %	„	22070.
B. Von den Schulden seit 1807	à 4⅙ %	„	189350.
Von den alten Rentbriefen sind bezahlt			3820.
Summa der abgezahlten Schulden seit 1816.		Thlr.	228482.

Titel VIII. An Baukosten	Thlr.	51196.
laut Etat	„	48000.
über den Etat	Thlr.	3196.

Durch welche Fraktion die Etats-Summe von 48000 Thlrn. gefunden worden, ist uns nicht bekannt.

Die Baukosten betrugen:

Im J. 1829	Thlr.	53000.
„ 1830	„	50000.
„ 1831	„	48000.
„ 1832	„	63000.

Aber auch im vorigen Jahrhunderte war der Bau-Etat höher, wie

1796	Thlr.	65000.
1797	„	56000.
eben so 1816	„	50000.
1819	„	50000.

Nur in den Kriegsjahren wurden dringenderer und unabweislicherer Ausgaben wegen die Baukosten sehr gespart.

Was darüber im Allgemeinen zu sagen, ist bereits Titel VII. der Einnahme, und Titel I. K. der Ausgaben angedeutet. — Zu wünschen wäre, daß sämmtliche Liegenschaften der Kommune, öffentliche Gebäude nicht ausgenommen, Bibliotheken und Kunstsammlungen in solide Feuerversicherungs-Anstalten gegen Brandschaden versichert würden. Es bedarf dieser Wunsch nicht erst einer Rechtfertigung, und würde sich die Verwaltung einer Verantwortung nicht entziehen können, wenn durch Feuer-Schaden Kommunal-Eigenthum verloren ginge. Es darf hier nicht erst berührt werden, daß die Ver-

sicherung der Gebäude in dem städtischen Assekuranz-Verbande vor Schaden nicht sichert und nur eine propre Assekuranz wäre, die hier natürlich ihren Zweck verfehlte. — Ein bedeutender Aufwand erfordert jetzt die sich jährlich verbessernde Pflasterung der Straßen und Plätze bis in die entferntesten Vorstädte. Es giebt leider hier noch sonst ganz achtbare Männer, welche den früheren Wohlstand Breslau's mit der früheren großen Unreinlichkeit der Stadt für identisch halten und die zu hoffen scheinen, daß, wenn unsere polizeilichen Anordnungen in dieser Beziehung schlechter werden, und so die Unreinlichkeit hier wieder Regel würde, der alte Breslauer Wohlstand auch sicher wiederkehren müßte.

Der Schmutz in Breslau hat indessen wirklich eine gewisse Legitimät; erst 1356 wurde der Fischmarkt gepflastert, auch waren damals erst einige wenige Straßen geebnet und mit Bohlen belegt; 1422 waren so große Pfützen bei dem Leinwand-Hause und dem Eisenkram, daß der Rath bewogen wurde, „diese abzuthun, um die Gegend nicht zu verstunken".

Erst 1540 erhielt das Straßenreinigungswesen eine Gestalt; auf dem Neumarkt, Salzring und bei der Riemerzeile lag der Unrath und Mist in großen Haufen abgelagert; 1559 wurden die Karren zwar angeordnet, aber 1569 eifert der Rath noch gegen das Herumlaufen der Schweine, die sich Breslau's wohlhabende Bürger in großen Heerden hielten, und welche die Straßen sehr verunreinigten.

Vermächtnisse zur Besserung der Stege und Wege, die im 14. Jahrhundert häufig vorkommen, scheinen zu beweisen, daß die Bürger mehr im Sterben als im Leben die Nothwendigkeit fühlten, auch äußerlich reinlich und sauber die Stadt zu halten.

Spät erst und nach und nach wurde die Pflasterung der Stadt, etwa in der Mitte des 17. Jahrhunderts, vollendet, und selbst noch zu Anfang und in der Mitte des 18. Jahrhunderts wurden ganze Straßen, welche Schluchten bildeten, erhöht und planirt.

Nicht nur soll der Haltbarkeit des Pflasters hier

ein fetter Boden, so wie die große Fuhr-Frequenz hinderlich sein, sondern auch die sonst so oft wandelbaren Wasserleitungen, welche die Straßen Breslau's durchkreuzen und somit das Umreißen des Pflasters nöthig machen.

Was in neuester Zeit Löbliches durch eiserne Wasserleitungen geschehen, ist bekannt, und demnach zu hoffen, daß auch hier mancherlei Ersparungen für die Folge eintreten werden.

Titel IX. An Marstalls-Kosten Thlr. 5081.
laut Etat „ 4670.

Mehr-Ausgabe Thlr. 411.
wegen vortheilhafter Ankäufe einiger Fourage-Vorräthe.

In den letzten Jahren waren die Kosten zur Anschaffung und Unterhaltung der im Marstalle befindlichen 44 Pferde, der Karren, des Geschirres und dergl.

1829. Thlr. 5521.
1830. „ 5625.
1831. „ 4686.
1832. „ 4444.

Durch welche Fraktion die Etats-Summe gefunden ward, ist daraus nicht abzusehen.

Bei theuern Futterpreisen steigt die Ausgabe auf diesem Titel bis 8000 Thlr. in einem Jahre.

Im Titel I. L. der Ausgabe ist bereits das Allgemeine über diesen Titel gesagt worden.

Der Marstall der Stadt Breslau wurde früher zur Mobilmachung der Breslauer Militär-Reiterei und zur Bespannung des Geschützes „zum reisigen Zeuge" gehalten. Später verlor sich diese Bestimmung, die Pferde aber hielt man bei, um den Schlamm aus der Ohlau zu räumen, bei den öffentlichen Bauten zu arbeiten, und noch im 18. Jahrhundert, um die Kämmerei-Aecker bei Scheitnig zu bestellen. Zum Abführen des Gassenkothes wurden sie 1559 verwendet: „weil man es in der Stadt sehr unsauber und unflätig halte, welches zu deme, da es gemeiner Stadt nicht allein

schimpflich, sondern auch wegen solches Gestangks der daraus erfolget und erwachset ganz geferlich."

Man hielt damals 12 einspännige Karren, die im 17. Jahrhundert und zu Ende des 18. auf 25 und zwar zweispännige Karren vermehrt wurden.

Die bedrängte Lage der Kämmerei hat hier schon Ersparungen herbeigeführt; ob aber die Verpachtung dieses Verwaltungs-Zweiges der eigenen Bewirthschaftung nicht vorzuziehen sei, wird sicher auch mit der Zeit erwogen werden.

Titel X. An Straßen-Beleuchtungskosten 8161 Thlr.

Die Kosten dieses Ausgabe-Titels hängen, wie natürlich, von dem Preise des Oels ab. — Die ersten öffentlichen Laternen hier wurden am 6. Febr. 1703 bei den Heringstonnen auf dem Ringe an der großen Wage auf Säulen gesetzt, „damit der Wächter sich besehen könne" (umsehen), die 1736 erneuert wurden.

Im Jahre 1714 wurde damit umgegangen, Laternen durch die ganze Stadt zu setzen, nachdem in Wien, Berlin, Leipzig und Dresden dergleichen schon längere Zeit im Gebrauch waren.

Die Bürgerschaft protestirte aber gegen diese gefährliche Neuerung, und es blieb in Breslau — finster.

Allein am 2. Oktober 1741 kam beim Magistrat unter Vorsitz des königl. preußischen Stadt-Direktors die Aufrichtung der Laternen zur Deliberation und auch zur Ausführung.

Man eilte zwar mit der Ausführung nach Möglichkeit, aber man konnte bis zum 4. November 1741, an welchem Tage Friedrich II. zur bevorstehenden Huldigung nach Breslau kam, nur so weit damit gelangen, daß man, von ½6 Uhr an, den Salzring, den großen Ring und die Albrechtstraße erleuchtete, wo der König in dem damaligen Graf Schlegenbergschen Hause (jetzt von dem kommandirenden General, Grafen von Zieten bewohnt) abgestiegen war. Von dieser Zeit an wurden die Laternen ansehnlich vermehrt, so daß zu Ende des 18. Jahrhunderts 1182 Laternen innerhalb der Stadt leuchteten, welche jährlich 4500 Thlr. Kosten erforderten.

Als 1811 auch die Vorstädte zur Stadt gezogen wurden, mußten 187 neue Laternen angeschafft werden, und der Kostenaufwand war überhaupt bis über 8000 Thlr. angestiegen.

In neuester Zeit hat die Straßen-Beleuchtung mannigfache Veränderungen, ob Verbesserungen? darüber sind die Stimmen wohl mit Unrecht getheilt, erfahren. Die Kosten sind indessen nicht wesentlich vermindert, und bei einer Ausgabe von etwa 6000 Thlr. für Oel, erfordert das aus 40 Individuen bestehende Dienstpersonale ein Gehalt von 2500 Thlr.

Ob hier nicht Ersparnisse dadurch zu machen wären, daß die rüstigsten Nachtwächter durch eine billige Vermehrung ihres Gehalts beim Beleuchtungswesen mit verwendet werden, scheint mindestens der Untersuchung nicht unwerth.

Titel XI. An Inquisitions-Kosten . . Thlr. 16625. — —

die sich vertheilen:

in Urtels- und Defensions-Gebühren etwa .	Thlr.	4000
„ Atzungs- und Unterhaltungs-Kosten .	„	10500
„ Kur- und Verpflegungs-Kosten .	„	1000
„ Transport- und Obductions-Kosten u. dergl. m. . .	„	1125.

Nach dreijähriger Fraktion betrugen 1806 die Inquisitions-Kosten etwa 5000 Thlr.; im Jahre 1816 aber schon 8000 Thlr. und sind seit 1829 von 10000 Thlr. nunmehr bis 16600 Thlr. gestiegen.

Berlin mit einer fast dreimal so großen und sicher nicht sittlicheren Bevölkerung hat an Inquisitions-Kosten nur 22000 Thlr. auszugeben, wovon aber über 8000 Thlr. für Pensionen und Geschäftsbedürfnisse abgezogen werden müssen, wonach nur 14000 Thlr. wirkliche Inquisitions-Kosten übrigbleiben, die demnach fast 3000 Thlr. weniger als in Breslau betragen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Danzig mit fast 60000 Einwohnern hat nur 6000 Thlr. dergleichen Kosten, und so erscheint die unerhörte Höhe dieser Ausgaben bei uns durchaus räthselhaft.

Die drückende Vermehrung der Zuschüsse unserer Kämmerei-Kasse zu dem Armen-Wesen hört man bei allen Gelegenheiten, wo von der Vermehrung der Communal-Steuern die Rede ist, als besonderen Grund anführen, und dennoch hat den Kämmerei-Extracten zufolge noch kein einziges Jahr das Armenwesen mehr als 16000 Thlr. Zuschuß von der Kämmerei erfordert, während die Verurtheilung unserer Stadt-Spitzbuben schon 17000 jährlich kostet.

Jedenfalls wird nicht mit der nöthigen Aufmerksamkeit bei dem Heranziehen der Fremden zum Servis, wodurch sie erst als zur Kommune gehörig betrachtet werden müssen, von Seiten der Stadtverwaltung verfahren, die im Einverständniß mit unserer sehr achtsamen Polizei sich der Ansetzung manches schlechten Subjects erwehren könnte. Auch giebt es leider noch manche über das Kommunal-Interesse so mangelhaft belehrte Bürger, daß sie gegen alle gesetzliche Bestimmungen und oft aus falscher Gutmüthigkeit Fremden, die, wie solches nicht selten vorgekommen, sehr gefährliche Verbrecher waren, geflissentlich ohne polizeiliche Meldung beherbergten und unserer Stadt dadurch bedeutende Kosten verursachten.

Die Stadtverwaltung hat auch bis jetzt noch nicht mit Energie dahin gewirkt, durch gesetzliche Bestimmungen den großen Andrang brodloser Menschen aus der Provinz hierher, einige Grenzen zu setzen. Für Berlin sind dergleichen Beschränkungen schon bewilligt worden; Breslau als Hauptstadt einer Provinz von 2½ Millionen Menschen bedarf ihrer nicht weniger.

Wenn man bedenkt, daß außer der ansehnlichen Zahl von Arbeitsscheuen und Verbrechern, die im Inquisitoriat, in Arbeits- und Corrections-Häusern und auf Festungen für Rechnung der Breslauer Kommune zur ferneren Ausbildung eingesperrt sind, annoch 600 hier domicilirende Corrigenden vom Diebstahl sich ernähren und den größten Theil der Inquisitionskosten

in Anspruch nehmen, so begreift man kaum, wie dergleichen so fortgehen kann, ohne endlich den rechtlichen Bürger mit den erdrückendsten Auflagen zum gesetzlichen Ernährer aller der Tagediebe zu machen, die den interessanten Aufenthalt in der Hauptstadt der Provinz dem minder bewegten Leben in den Provinzialstädten oder auf dem platten Lande vorziehen.

Nach einem mäßigen Anschlage sollen die hier verübten, zur polizeilichen Kenntniß kommenden Diebereien durchschnittlich jährlich etwa 25000 Thlr. betragen; hierzu die Inquisitions-Kosten gerechnet, giebt eine Summe von 42000 Thlr., die zur Unterhaltung des Breslauer Stadtgesindels aufgewendet werden. Somit erscheint der Wunsch, daß die städtische Verwaltung durch eine eigene Kommission Mittel und Wege in Berathung nehme, diese Last nicht schrankenlos heranwachsen und den rechtlichen Bürger darunter begraben zu lassen, sicher gerechtfertigt.

Bei den täglich sich mehrenden Diebereien und Einbrüchen (am 29. November 1834 zum Beispiel, sind deren 20 in einem Tage zur Kenntniß der Polizei gekommen) müssen auch die Diebes-Hehler-Gelegenheiten sich gemehrt haben, und es fragt sich, ob nicht auch von Seiten der Kommune Maßregeln gegen diese gefährlichsten Verbrecher ergriffen werden könnten.

Käme es dahin, daß achtbare Bürger, denen das Wohl und Weh ihrer Mitbürger warm am Herzen liegt, zur Erreichung aller polizeilichen Zwecke in gesetzlichen Schranken sich vereinigten und statt den polizeilichen Anordnungen und Bestimmungen zu widerstreben, was leider nicht gar selten der Fall ist, dieselben auf jede Weise unterstützten und ihnen allen möglichen Vorschub leisteten, so würde es in vielfacher Beziehung besser um das Stadtwesen und Bürgerthum stehen.

So würde eine von der Kommune ausgehende, den besonderen Verhältnissen der Stadt angemessene und unsern Gesetzen angepaßte Gesindeordnung sicher die Bestätigung der höchsten Behörden erlangen und damit, abgesehen von den besonderen und einzelnen Interessen,

die dadurch gesichert würden, auch das Armen- und Inquisitions-Kosten-Wesen unserer Stadt sehr bedeutende Erleichterungen erwarten dürfen.

Wie den gesetzlichen Bestimmungen hier zu genügen sei, um aus Strafanstalten entlassenen, in Breslau domicilirenden Personen Beschäftigung zu verschaffen, ist wohl ernstlich noch gar nicht berathen, und dennoch erscheinen die Rückfälle zum Verbrechen oder Vagabondiren unausbleiblich, wenn diesen Gesetzen, die schon das eigene Stadt-Interesse vorschreibt, nicht nachgestrebt wird.

Wie jedes Opfer, welches die Stadt dabei bringt, hundertfache Zinsen tragen muß, liegt am Tage, und von der Schwierigkeit der Beschaffung von Arbeit, bei der die Commune mit großem Vortheil Zuschüsse machen kann, zu sprechen, so lange man noch nicht ernstlich darauf Bedacht genommen, erscheint im höchsten Grade — arbeitsscheu.

Titel XII. Königl. Servis- und übrige Garnison-Unterhaltungs-Kosten Thlr. 65820 — 15.

Wie bereits im Titel X. der Einnahme berichtet wurde, hat die Stadt an Königl. Servis jährlich

Thlr. 56041. 9 Sgr. zu zahlen

und werden demnach „ 9779. 6 „ zu den übrigen Garnisons-Kosten und zu den Servis-Bureau-Bedürfnissen aufgewendet.

Von der Gerechtigkeit unserer höchsten Staats-Verwaltung dürfen wir hoffen, daß das 1820 gegebene Versprechen der Revision der Grundsteuer endlich ins Werk gesetzt werden wird, und dann muß auch der, der Stadt als Grundsteuer auferlegte Servis nothwendig ermäßigt werden.

Berlin mit einem vier Mal größeren Grund- und wohl zwanzig Mal größeren Personal-Reichthum zahlt nur 131,000 Thlr. Servis. Würde Breslau nur nach Verhältniß seines Grundvermögens, wie solches bei der Grundsteuer allein in Betracht kommen kann, das größere Personal-Vermögen in Berlin ganz unberücksichtiget, mit jener Stadt gleichmäßig besteuert worden sein,

so könnte es nicht 56041 Thlr. 9 Sgr., sondern nur 35300 Thlr. Servis zahlen, und ist demnach jetzt um 21000 Thlr. zu hoch in der Grundsteuer angezogen.

Titel XIII. An Remissionen . 895 Thlr.

Für die Pächter der städtischen Güter und Mühlen sind etatsmäßig jährlich bis 1000 Thlr. für Remissionen ausgesetzt. Nach Maaßgabe der, durch besondere Unglücksfälle nachzuweisenden Schäden sind die Ausgaben für diesen Titel bald höher bald niedriger. Im Jahre 1832 mußten 2500 Thlr. Remissionen, dagegen 1831 nur wenige hundert Thaler gezahlt werden.

Auf diesem Titel erhalten die hiesigen Fleischer auch Bonificationen an Schlacht-Zoll für das von ihnen selbst verzehrte Fleisch unter dem althergebrachten Namen „freie Kuchellöser" mit 175 Thlr. —

Ob es nicht rathsam, wenn man sich der Güter und Mühlen nicht zu entäußern im Stande sein sollte, mindestens die Verpachtungen ferner frei von aller und jeder Remission zu bewerkstelligen, scheint wohl der Untersuchung werth.

Pachterträge, die durch Remissionen so bedeutend geschmälert werden können, geben einen von vorn herein sehr illusorischen Etat, abgesehen davon, daß die jedesmalige Ermittelung der Remissionen einen Geschäfts- und Verwaltungs-Aufwand in Anspruch nimmt, dessen man sich wohl überheben könnte, wenn man die Pachtbedingungen im Verhältniß ermäßigt.

Titel XIV. An Prämien und andern Kosten beim Königs-Schießen der Bürgerschaft. Thlr. 402. 26.

Man hat davon gesprochen, der Bürgerschaft diese Zuschüsse zu dem einzigen Volksfeste, welches wir hier noch haben, zu nehmen, oder mindestens zu schmälern. Abgesehen davon, daß diese Zuschüsse sich wahrscheinlich auf Vermächtnisse gründen, deren Kapitalien die Kämmerei an sich behalten und anderweitig verwendet hat, für die sie demnach auch verantwortlich ist und bleibt, so wäre diese Art von Beschränkung des Etats die allerunfruchtbarste und bedauernswertheste.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ueberdem vertheilen sich diese Ausgaben so,
daß die Kaufmannsschützen Thlr. 165 —
und die Bürgerschützen nur „ 237 —
davon beziehen.

Wenn die Bürgerschaft mehrere hunderttausend Thaler zu den Kommunal-Zwecken steuern muß, so können 400 Thlr., die ihr zurückgewährt werden, gar nicht in Anschlag kommen.

Was sich sonst für die Beibehaltung der so sehr achtbaren Schützenbrüderschaften, welche durch das Aufhören der längst verjährten Kämmerei-Zuschüsse in ihrem Bestehen vielleicht erschüttert werden könnten, noch Gründliches und Ueberzeugendes anführen läßt, kann hier billig auf sich beruhen, da wohl ernstlich an eine Beschränkung dieser Zuschüsse nicht gedacht werden wird.

Titel XV. An Amts-Nothdurften Thlr. 6057. —
Laut Etat sollen ausgegeben werden „ 5587. —
Sind mehr ausgegeben Thlr. 470.
weil der Bedarf sich vermehrt haben soll (?).

Zur Beheizung sämmtlicher Magistrats-, Amts- und Neben-Gelasse werden 254 Klaftern Holz und 60 Schock Reißig in einem Kostenbetrage von 1350 Thlr. verbraucht. Man hat mit dem Brennmaterial ökonomischer umzugehen gelernt. Nach einem alten Etat von 1468 wurden damals dazu 190½ Stoß Holz, demnach 900 Klaftern verwendet, welche nach heutigem Münzfuß etwa 800 Thlr. kosteten.

Schreibmaterialien, Geldbeutel und Lichte sollen etatsmäßig für 1700 Thlr. angeschafft werden. Der Etat war sonst für diese Amtsnothdurft 2600 Thlr.

In Rücksicht dieser sehr erheblichen Kosten wurde schon vor 20 Jahren die Anschaffung dieser Nothdurften im Wege der öffentlichen Licitation gewünscht. Allein man fand, aus nicht leicht erklärlichen Gründen, diese Anschaffungs-Weise, die doch bei allen Königl. Dikasterien statt findet, nicht gerathen.

Vor einigen Jahren entschloß man sich endlich zu

einem öffentlichen Ankauf, und es hatte dieser nach langem Erwägen erfolgte Beschluß die glücklichsten Wirkungen. Fast durchschnittlich werden an 20 bis 30 Procent des Schreibmaterials erspart. Die Federn, die sonst 276 Thlr. kosteten, werden nun mit 132 Thlr. angeschafft; der Siegellack, der sonst 120 Thlr. kostete, wird für 85 Thlr. geliefert; statt 46 Thlr. rothe Dinte nur für 24 Thlr. verbraucht; die Bleistifte werden um 50 Procent billiger gekauft, und der ganze Ankaufspreis kommt nun nicht höher, als 1200 Thlr. zu stehen.

Auch sonst sind seitdem sehr lobenswerthe Ersparungen beim Verbrauch eingetreten. Statt 500 Ries Papier werden jetzt etwa 390; statt 320 Pfund Siegellack, jetzt nur 242 Pfund; statt 30000 Federn, jetzt nur 23000; statt 1850 Pfund Lichte, jetzt nur 16—1700 Pfund; statt 136 Pfund Bindfaden, jetzt nur 80 Pfund; statt 1617 Bleistifte, jetzt nur 1350 u. s. w. verwendet.

Bedürfte es eines Beweises, wie erfolgreich eine kräftige Beaufsichtigung der Kämmerei-Ausgaben auf den Stadthaushalt wirken kann, so wäre dies schon bei dieser kleinlichen Ausgabe recht klar ins Licht zu setzen.

Hätte man früher und schon vor 20 Jahren und länger, als dieser Ausgabe-Titel alljährlich zur Discussion kam, darein gewilligt, daß die Anschaffung dieser Bedürfnisse auf legalem Wege geschehe und die Verwendung derselben controllirt werde, so würde man damals schon 1000 Thlr. jährlich erspart, bis jetzt 20—30000 Thlr. erübriget, und soviel weniger Schulden haben; obgleich es sich nur um wenige Ries Papier, wenige Quart Dinte und Stangen Siegellack dabei handelte.

Ferner werden ausgegeben:

für Buchdruckerlohn	Thlr.	670 —
„ Buchbinderlohn	„	200 —
„ Actenheften	„	80 —
„ Postporto und Botenlohn . .	„	100 —
„ Insertions-Gebühren . . .	„	90 —
„ Bücher und Zeitungen . . .	„	100 —

für Amtsnothdurften:

der Waage-Aemter, und des Leinwand- und Rathhauses .	Thlr.	530	—
„ Bureau-Kosten der Stadtverordneten	„	200	—
„ Diäten bei Kommissionen . .	„	500	—
„ Zollhaus-Miethen und dergl. .	„	120	—

Es leuchtet ein, daß bei strengerer Oekonomie auch hier noch manche Ersparung statt finden kann; daß sie statt finden wird, ist von der trefflichen Einsicht und Absicht unserer Verwaltung nicht zu bezweifeln.

Titel XVI. An allerlei fixirten Ausgaben . . . Thlr. 22735 —

Man würde irren, wenn man nach der Ueberschrift des Titels hier nur fixirte Ausgaben aufgeführt erwartete.

Es sind diese Ausgaben nur zum kleinsten Theil fixirt; der bei weitem größere Theil unterliegt der Natur seiner Verwendung nach den mannigfachsten Veränderungen, wie denn schon aus den Kämmerei-Extracten ersichtlich ist, daß gerade kein anderer Titel solchen Veränderungen unterworfen ist, als dieser.

Fixirte Ausgaben sind:

Beiträge zur Königl. Handwerks- und Bau-Schule jährlich	Thlr.	280	—	—
„ zu den Instituten für Blinde und Taubstumme .	„	200	—	—
„ zu den Corrections-Häusern in Schweidnitz und Kreuzburg	„	570	—	—
„ zu der Irrenanstalt in Leubus	„	1082	4	6
Kosten der Vereinigung der Schornsteine und Kloaken in den städtischen Aemtern. . . .	„	420	—	—
Beaufsichtigung der Rathsthurm-Uhr und Stadt-Spritzen .	„	170	—	—
Lokal-Miethen	„	267	—	—

Pensionen, Entschädigungen für frühere Berechtigungen einzelner Beamten, so wie Entschädigungen für das sonst übliche Gratuliren zum Neujahr Thlr. 1200.

Alle übrigen Ausgaben sind wandelbar und dahin gehören: Bekleidung der Rathsdiener, Rathsthürmer, Nachtwächter nebst Schuhgeldern in verschiedenen Zeitabschnitten mit einem Aufwande von 180 bis 1000 Thlr.

Die muthmaßlichen Kosten des Reinigens der Straßen von Eis und Schnee, etatsmäßig mit 800 Thlr. veranschlagt, was in einzelnen Jahren bis 2000 und mehr Thaler erforderte. Die Landwehr-Kavallerie-Uebungen der Stadt mit einem Kostenaufwand von etwa 1500 Thlr., Prozeß- und Deserviten-Kosten auf 350 Thlr. veranschlagt.

Ferner noch zwei höchst bedeutende Ausgaben für das Hospital zu Allerheiligen, etatsmäßig jährlich 3100 Thlr. Zuschuß, der aber im Jahre 1831 bis an die 12000 Thlr. vermehrt wurde, und für die Haupt-Armen-Casse nach jedesmaligem Bedürfniß, im Jahre 1833 Thlr. 13000 Zuschuß.

Diese in jeder Rücksicht wichtigen Zuschüsse erfordern eine ausführliche Würdigung.

A. Das Hospital zu Allerheiligen.

Es kann hier nur von der rein ökonomischen Verwaltung des Hospitals die Rede sein, und dieses erscheint um so dringender, als die Erfahrung der neuesten Zeit bewiesen hat, daß ungeachtet der pflichttreuesten, aufopferndsten Vorsorge Eigennutz und Betrug sich an dem Schärflein des Armen und Kranken noch zu bereichern gewußt haben.

Sicher wird man die kräftigsten und erschöpfendsten Maaßregeln ergriffen haben, um dergleichen bedauernswerthe und strafwürdige Vorgänge zu hintertreiben; allein man wird doch auch der Ueberzeugung Raum geben müssen, daß Aufsicht und Kontrolle nur da am sichersten und schützendsten geführt werden kann, wo die Verhältnisse klar, geordnet und unchaotisch sind.

Wenn neben der Verwaltung und Aufsicht über die Hospital-Oekonomie selbst, über Speisung, Verpflegung, Bereinigung, Instandhaltung und Verbesserung die Aufsichtführenden noch: Kirchenväter, Gutsverwalter oder Verpächter, Apotheken-Reviseren und Forst-, Mühlen-Wiesen-, Gärten- und Häuser-Verwalter sein müssen, da theilt sich die Aufsicht, zersplittert sich die größte Kraft in Details, wodurch selbst der redlichste, achtbarste Wille, die größte Intelligenz vernichtet wird.

Es fragt sich, ob es nicht unter den jetzigen Verhältnissen dem Sinne dieser Stiftung angemessener wäre, alle Liegenschaften, die Hospital-Apotheke nicht ausgeschlossen, zu veräußern, und die Einkünfte des Hospitals nur auf Kapitalien zu basiren, deren Erträge sicherer, bestimmter und weniger wandelbar sind, als die jetzigen verschiedenartigsten, allen erdenklichen Zufällen unterworfenen Intraden.

Welche Vortheile einem solchen Institut eine feste gesicherte Einnahme gewährt, die dann die unwandelbare Basis des Etats bildet, bedarf ja wohl keines Nachweises.

Durch das Aufhören der Kontrolle und Verwaltung bei der Einnahme wird Kraft, Muth und guter Wille für die Kontrolle der Ausgaben gewonnen werden. Man wird zum Beispiel bei der Aufnahme von Kranken die Vermögenslage der Bedürftigen gründlicher untersuchen, dem Einen die Kosten erlassen, dem Andern aber sie abfordern können, je nachdem es die Verhältnisse nach Billigkeit gestatten. Man wird gründlichere Verbesserungen bei der Haus-Oekonomie vornehmen und vielleicht auch durch Verpachtungen von Leistungen und Lieferungen neben pekuniären Vortheilen auch andere Vortheile erlangen.

In dem großen Josephs-Hospital in Wien kostet jeder Kranke durchschnittlich 7 Thlr. und dabei sind Verpflegungs-Stufen für wohlhabende Kranke, die das Ueberflüßige nicht ausschließen. Hier kostet die Hospital-Verpflegung jedes Kranken nach dreijähriger Fraction $8\frac{1}{2}$ Thlr.

Der bestgenährteste Kranke erhält in 24 Stunden, in voller Portion: 16 Loth Fleisch, 1 Pfund Roggenbrot, $1\frac{1}{3}$ Quart Wasser-Suppe, $\frac{1}{2}$ Quart Fleischbrühe und $\frac{2}{3}$ Quart Sauce. Der am schlechtesten Genährte in 24 Stunden, in schmaler Portion: 12 Loth Weiß-Brot und $1\frac{1}{2}$ Quart Wasser-Suppe.

Im Jahre 1831 erhielten 3595 Kranke hier:

7000 Pfund Weiß-Brot,
75000 „ Roggenbrot und
35800 „ Fleisch, wofür nebst der Zubereitung das Hospital 11176 Thlr., Feuerungs-Material und Gesindelohn ungerechnet, zu verausgaben hatte.

Jede Speise-Portion, volle, mittle und schmale, die sich durchschnittlich auf 210 Portionen täglich vertheilen:

in schmale Portionen 40 —
„ mittle „ 129 — } ohne Fleisch,
„ volle „ 33 — }
„ volle „ 8 — mit Fleisch,

kostete dem Hospital nach dreijähriger Fraction $2\frac{1}{2}$ Sgr., und die Verpflegung und Heilung jedes Kranken in dreijähriger Fraction täglich $7\frac{1}{4}$ Sgr.

Die Ersparnisse, die in neuester Zeit gemacht worden sind, dürfen hier nicht unerwähnt bleiben; denn 1827 noch kostete jeder Kranke durchschnittlich dem Hospital 10 Thlr. und zwar:

die Bespeisung Thlr. 3. 10
„ Arznei „ 2. 15
„ Pflege „ 4. 5

täglich aber jeder Kranke $8\frac{1}{2}$ Sgr.

In dem Josephs-Hospital und auch in einigen andern minder berühmten Hospitälern hat man nicht nur die Bespeisung, sondern auch die Beleuchtung und die Wäsche- und Haus-Reinigung verpachtet, und scheint dadurch sich erhebliche Ersparnisse verschafft zu haben, worunter natürlich die Verpflegung der Kranken keineswegs leiden darf. Die Bespeisung der Kranken kostet in Wien durchschnittlich: jeder Kranke 1 Thlr. 18 Sgr.; hier dürfte auf jeden Kranken bei viel ökonomischerer, wenn auch sicher ganz zulänglicher Verpfle-

gung fast das Doppelte kommen, und in diesem Verhältniß mögen sich wohl zum Theil noch alle die Ausgaben für die Leistungen stellen, die im Wege der Verpachtung zu beschaffen sind.

Die freie Bespeisung des Hospital-Gesindes hier, 15000 Portionen, unter 92000 Portionen Essen, möchte schwerlich allein die höhere Verpflegungs-Ausgabe hier erklärlich machen.

Das Mobiliare, die Vorräthe und die Hospital-Apotheke sind wahrscheinlich gegen Feuersgefahr versichert; indessen haben wir keine Assecuranz-Prämie dafür in dem Ausgabe-Etat des Hospitals ausgeworfen gefunden. Doch unterliegt es keiner Frage, daß die Sicherungs-Maaßregel von der so vorsichtigen und umsichtigen Hospital-Verwaltung nicht übersehen sein wird, nachdem vor einigen Jahren erst dem Hospital durch Feuer ein erheblicher Schaden angerichtet worden ist.

B. Zuschuß zur Haupt-Armen-Kasse.

Zur Armen-Versorgung sind neben den eigenen, bedeutenden Einkünften der Stadt-Armen-Direction in den letzten Jahren 13000 bis 16000 Thlr. jährlich aus der Kämmerei-Kasse zugeschossen worden.

Es ist wohl allgemein bekannt, mit welcher Sorgfalt und Aufopferung das Armen-Wesen bei uns verwaltet wird, und es mag daher nur im Allgemeinen bemerkt werden, wie auch hier alle jene Uebelstände vorwalten, die durch die Gesetzgebung und die gesellschaftlichen Verhältnisse bedingt scheinen, und wie erfolglos man bis jetzt noch dagegen angekämpft, da es auch hier sowohl an der nöthigen Erfahrung als auch an der erforderlichen Kraft fehlte, einen anderen Weg einzuschlagen, als den, welchen man bisher ziemlich im alten Gleise nachgefahren.

Unser Armenwesen ist im Verhältniß der Größe der Stadt unstreitig eines der bestdotirtesten, vielleicht das reichste in ganz Europa. Die Wohlthätigkeit und der fromme Sinn der Breslauer für Versorgungs-Anstalten der Armen und Kranken ist größer und erfolgreicher, als in irgend einer andern Stadt der Welt,

und die Aufforderung, mit solchen Mitteln, bei solchen Gesinnungen der Bürgerschaft das Mögliche zu leisten, daher um so dringender.

Sehen wir die Armen-Verhältnisse vor 50 Jahren hier, so waren bei einer kaum 52000 Menschen zählenden Volksmenge 1603 Almosen-Empfänger, die ungerechnet, welche die Klöster reichlich in Zahl und Unterstützung versorgten; demnach unter 33 Einwohnern ein Almosen-Empfänger. Im Jahre 1832 ist bei 2876 Almosen-Empfängern der 30ste Einwohner ein Almosen-Empfänger. Vor 50 Jahren erhielt jeder Almosen-Empfänger durchschnittlich 9¼ Thlr., jetzt 10½ Thlr.

Hieraus leuchtet ein, daß diese Verhältnisse sich durchaus nicht so ungünstig in unserer Zeit verändert haben, besonders wenn wir die Mittel in Anschlag bringen, wie sie sich dagegen hier gemehrt, und wenn wir die Bedürfnisse anderer Städte mit den unsrigen vergleichen.

Vor 50 Jahren betrugen die Beiträge der Bürgerschaft zur Armen-Unterstützung 4500 Thlr., jetzt zwischen 10 und 12000 Thlr. jährlich. Der Kapital-Fond der Armen-Direction war nicht viel über 150,000 Thlr. und seitdem sind 250,000 Thlr. Vermächtnisse dazu getreten.

Dagegen sind freilich seitdem die extra-ordinairen Einnahmen, wie zum Beispiel aus dem Klingelbeutel, von 2400 Thlr. auf 930 Thlr., aus dem Gotteskasten von 2100 Thlr. auf 530 Thlr. geschmolzen, und hierbei ist vorzugsweise der Umstand recht augenfällig, wie der Reichthum Einzelner in dem Maaße zugenommen, als die allgemeine Wohlhabenheit verschwunden ist.

Aus diesen Gründen reichen dann auch, ungeachtet der bedeutenden Vermächtnisse, die gestiegenen Subscriptions-Beiträge der Bürgerschaft nicht zu, das in höherem Verhältniß gesteigerte Bedürfniß für die Armen mit 60,000 Thlr. jährlich zu decken.

Indessen ist dieser Zustand jetzt der aller größeren

Städte und die Lage Breslau's in dieser Rücksicht noch offenbar die minder unglückliche.

Berlin's Bürger haben neben ihren Waisenhäusern und Hospitälern, 1700 Pflegekinder ungerechnet, noch 10500 Arme zu unterhalten, wovon etwa 4500 monatliche, und 6000 außerordentliche Unterstützungen erhalten, die ersteren über 20 Thlr. jeder jährlich, so daß der Gesammtaufwand für das Armenwesen dort, Hospitäler, Waisenhäuser und dergl. ungerechnet, einen Aufwand von 180000 Thlr. erfordert, wovon Berlin's Einwohner durch Subscriptions-Beiträge nur 26000 Thlr. steuern, das bei weitem Mehrste aber durch Zuschüsse aus Staats- und Kämmerei-Kassen beschafft wird.

Danzig, mit 60000 Einwohnern etwa, erhält 2600 Arme, worunter 1200 stehende Almosen-Genossen mit einem Aufwande von weit über 60000 Thlr.

Elbing mit 18000 Einwohnern hat fast 700 stehende Almosen-Genossen, der 25ste Einwohner dort ist ein Armer, die einen Aufwand von fast 6000 Thlr. erfordern *).

Der einzige noch gesetzlich und faktisch privilegirte Stand im Staate ist der des Armen; dadurch, daß die Kommunen gesetzlich verpflichtet sind, ihre Armen zu ernähren, ist der Arme in ein verändertes staatsbürgerliches Verhältniß getreten. War die sonst dem Armen gereichte Gabe ein Werk christlicher Liebe, so ist sie jetzt eine rein gesetzlich gebotene Pflicht.

Man hat in neuester Zeit viel zu wenig diese veränderten Verhältnisse beachtet.

Ist die Pflicht, den Armen zu ernähren, eine staatsbürgerliche, und Almosensuchen strafbar, so ist es grausam und ungesetzlich, der Bettelei steuern wollen, wenn man nicht vorher dem wirklichen Mangel abgeholfen hat.

*) Halle mit 24,000 Einwohnern hat über 700 stehende Almosen-Genossen, die einen Aufwand von 16000 Thlr. erfordern, wozu die Kämmerei über 13000 Thlr. jährlich hergeben muß.

So steht demnach fest, daß das Bedürfniß für die Armen, es sei so groß es wolle, durch die Kommunen beschafft werden muß. Die Aufgabe der Armen-Verwaltung kann daher ferner nur die Ermittelung dieses Bedürfnisses sein; die Sorge für die Mittel dazu fällt der Kämmerei anheim, da es an Mitteln nie fehlen kann und darf.

Die Kommune fixire alle drei Jahre das ermittelte Bedürfniß und repartire es auf die einzelnen Steuerpflichtigen, nach Maaßgabe ihrer Kommunal-Lasten-Beiträge, und stelle die Einnahme zur Disposition einer ständigen, immerwährenden Armen-Kommission. Durch diese Unabhängigkeit kann der Armen-Verwaltung Energie verschafft, und diese mit der entschiedensten Oeffentlichkeit in einem Geiste geführt werden, welcher höher ist, als der arithmetische und polizeiliche, wodurch allein nur den Kommune-Mitgliedern ein Armenwesen verbürgt wird, welches denn auch eine Armenpolizei nicht entbehren darf, die nicht blos im Geben von Almosen in verschiedener Gestalt sich äußert, sondern auch die Verarmungs-Quellen verstopft und Beschäftigung für Arme ermittelt, wie solches Alles von einer Armen-Direction, wie sie jetzt organisirt ist, nicht gefordert, nicht erwartet werden kann.

Die Ermittelung dieses Bedürfnisses kann aber nur durch eine ansehnliche Vermehrung der Armenväter bewirkt werden, so wie überhaupt eine wesentliche Verbesserung in der Armenpflege mit der gegenwärtigen unzureichenden, kleinen Anzahl von Armenvätern nicht bewirkt werden kann.

Die genaue Erforschung des Zustandes der Dürftigen, die Erkenntniß, Beschaffung und Anwendung der für jeden besonderen Fall geeigneten Abhülfsmittel, die stete Beaufsichtigung ihres Familienlebens, die beständig nothwendige Einwirkung auf Fleiß, Sparsamkeit, Moralität und Mäßigkeit nimmt so viel Thätigkeit in Anspruch, daß, wenn die Anforderungen an den Einzelnen nicht zu hoch gesteigert werden sollen, sich durchaus Viele in die nöthige Arbeit und Mühe theilen müssen.

Indeß jetzt die Thätigkeit eines mit der Sorge für viele arme Familien überladenen Armenvaters ermüdet, oder in ihrer Zersplitterung ohne bleibende Früchte für das Wohl der Einzelnen und der Gemeinde verloren geht, so würden dann mehrere thätige Männer mit leichterer Mühe die Retter ihrer Pflegebefohlenen werden können und in ihrem engeren Wirkungskreise der Anerkennung und des Dankes theilhaftig werden, worauf so edle Mühwaltungen gegründeten Anspruch haben.

Aber nicht allein von der Anzahl, sondern vorzüglich von der Einsicht und Kraft der Armenväter, von dem Vertrauen und Ansehen, welches sie unter ihren Mitbürgern genießen und verdienen, ist die Nützlichkeit ihres Wirkens, das Gedeihen der Armenpflege abhängig.

Möchte es daher gelingen, unsere angesehensten Mitbürger von der Nothwendigkeit ihrer Mitwirkung bei der Armenpflege zu überzeugen, und es dahin kommen, daß die Uebernahme einer Armenvater-Stelle, wenn auch nur über wenige Familien, mindestens als eine Verpflichtung gegen die Kommune angesehen werde.

Aber auch bei dem thätigsten und kräftigsten Wirken der Männer wird in der Armenpflege noch immer eine große und fühlbare Lücke bleiben, wenn sie sich nicht der Mitwirkung unserer Frauen und Mädchen erfreuen darf. Von ihrer Willfährigkeit, mit Hülfe zu leisten, von ihrem Muthe, ihrer Kraft und Ausdauer, von den glücklichen Erfolgen ihrer Wirksamkeit zum Besten der Armen, haben wir ja hier eben so viele als herrliche Erfahrungen. Aufopferung und Beharrlichkeit sind ja der Frauen eigenthümliche Tugenden; sie werden diese zur Spendung von Hülfe und Trost thätig anwenden!

Mit dem festen Vertrauen in die menschenfreundlichen, christlichen Gesinnungen unserer Mitbürgerinnen sprechen wir die Hoffnung aus! Dann kann Reinlichkeit, Ordnung, Arbeitsamkeit da einzuführen versucht werden, wo in Schmutz und Unsauberkeit, in Unthätigkeit und Muthlosigkeit Alles bis zum Willensvermögen abgestumpft ist.

Es werden sich dann auch solche für das Armen-Wesen thätige Kommunal-Mitglieder finden, die von der rein finanziellen Seite es der Beaufsichtigung dringend werth erachten, sobald die Armen-Beiträge nur fixirt und im Verhältniß der Kommunal-Abgaben als ein integrirender Theil der Kommunal-Lasten abgefordert werden.

Die Armen-Verwaltung wird dann auch jene bequeme und leidige Verfahrungsweise, zu generalisiren und Alles einer und derselben Regel zu unterwerfen, aufgeben können; Einschränkungen der Spenden prozentweise können dann fortan nicht weiter vorkommen.

Bei dieser jetzt bequemen Art, die Sache abzumachen, hat man übersehen, daß von dem Wohlstande an, der zu sinken beginnt, bis zum äußersten Elende, es unendlich viele Arten und Grade des Bedürfnisses giebt, deren jede eine verschiedene Art der Unterstützung erfordert, daß es eine wo möglich größere Verschiedenheit der Grade des sittlichen Zustandes der Bedürftigen giebt, von dem aller Achtung werthen Verarmten an, bis zum Versunkensten und Verderbtesten unter ihnen, die eine eben so verschiedene Art der Behandlung nothwendig machen. Unkunde und Oberflächlichkeit pflegen alle diese, unter sich verschiedenen, sich so unähnlichen Menschen in eine und dieselbe Klasse zu werfen. Daher die sich widersprechenden Urtheile, die man täglich über die Armen und ihre Versorgung äußern hört. Der weichherzige, religiöse Mann denkt sich dieselben sämmtlich als bedauernswerthe Unglückliche, sieht die Armuth als einen nothwendigen Stand der menschlichen Gesellschaft an, und möchte Allen Bettelbrot geben, wie es die Klöster und viele Institute in katholischen Ländern thun.

Der Hartherzige oder Staatskluge möchte Armuth zum Verbrechen machen, scheint alle Armen für Gesindel zu halten, das durch eigene Schuld unglücklich, seinem Schicksale überlassen werden und gerade durch sein Elend Andern zur Warnung dienen sollte, und hat gegen Verarmung kein anderes Mittel, als das Tretrad; kaum erlaubt er Hülfe an schwache Arme und Kränkliche,

weil sie selbst, in gesunden Tagen, für beide Fälle hätten sorgen sollen.

Dieses ist die unselige Folge des so bequemen Generalisirens, da, wo die höchst mögliche Individualisirung der Unterstützung wie der Behandlung eintreten müßte, damit die Hülfsleistung wahrhaft wohlthätig werde und keine der üblen Folgen habe, die ihr die Feinde der Armenversorgung vorwerfen.

Wie das Armenwesen jetzt zur Kommune steht, ist es eine baare Verschwendung, für das Armenwesen der Stadt mehr zu thun, als gesetzlich von dem Einzelnen gefordert werden kann.

Die Armen-Verwaltung kennt nur im Armen den Bettler, und der darf nie über die äußerste Nothdurft unterstützt werden, wenn nicht Verschlimmerung statt Besserung seines Zustandes die Folge sein soll. Die Fürsorge kann jetzt nur dahin gehen, daß Keiner einen Pfennig erhalte, den er noch selbst zu verdienen im Stande ist. Diese Unterstützung muß aber die Kommune gewähren; wer demnach ein Uebriges für das Armenwesen, wie es jetzt verwaltet wird, thut, erleichtert nicht die Lage des Armen, sondern nur die Lage der wohlhabenden, steuerpflichtigen Kommun-Mitglieder.

Der Arme aber, der ein besseres Schicksal verdient, der, stehe er auch nicht auf der Almosenliste, in Frömmigkeit und Tugend, in einfältigem, lauterem Sinne, in Ergebung seiner Leiden, in aufopfernder Liebe gefunden wird, für den muß jetzt vorzugsweise jene Mildthätigkeit, die das trockene Gesetz nicht gebeut, mit aller der Liebe wirksam werden, die unsere Breslauer Altvordern so ehrenvoll auszeichnete. Wohlthaten in Zuspruch und Hülfe werden in ihm jene religiösen Gefühle wieder wecken, die in jeder menschlichen Brust verborgen liegen, und die durch Einwirkung äußerer Umstände wohl geschwächt, aber nie vertilgt werden können. So kann der Arme vor der Verzweiflung gerettet, im Glauben, Vertrauen, in Ergebung und höherer Hoffnung erhalten werden. Wo aber jene moralischen Gesinnungen des Armen befestigt oder wieder hervorgebracht

werden können, wird sein leiblicher Zustand leicht verbessert und dadurch nicht nur eine heilige Pflicht, sondern auch in weltlicher Hinsicht eine rathsame Maaßregel erfüllt sein. Wie das Armenwesen aber jetzt verwaltet wird, wo seit einer Reihe von Jahren die Armen-Direktion gezwungen wurde, die Kapitalien, welche Erblasser, mit dem Wesen unserer hiesigen Armen-Verwaltung unbekannt, ohne besondere Bestimmung ihr legirt hatten, zu den laufenden jährlichen Ausgaben aufzuwenden, statt die Zinsen nur davon auszugeben, wodurch sicher schon über 60000 Thlr. Kapital an frommen Vermächtnissen verschwunden sind, muß es endlich dahin kommen, daß der Armen-Verwaltung, wenn die Einsicht dieser Verhältnisse erst allgemeiner ist, für die Zukunft gar kein Vermächtniß mehr zufallen wird.

Denn wem wird es wohl noch unter den jetzt obwaltenden Umständen einfallen, dem Armenwesen der Stadt Vermächtnisse zu machen, blos um der Kämmerei-Kasse Zuschüsse zu ersparen?

Es haben wohl Einzelne auch aus dem Grunde der Armen-Direktion Legate vermacht, um in dem Vermögens-Bestande der Armen-Verwaltung fortdauernd als Wohlthäter genannt zu werden. Wie soll aber das Andenken an Vermächtnisse, welche eine nicht ordnungsmäßige Verwaltung verbrauchte und daher vernichtete, auf die Nachkommen gelangen?

Scheint diese Menschenfreundlichkeit aus menschlicher Eitelkeit nur entsprungen, und daher sicher zu den Ausnahmen zu gehören, so erfordern doch auch solche Fälle, schon im Interesse der Armenverwaltung, billige Rücksicht. Hieraus stellt sich dann allseitig die dringende Nothwendigkeit einer radicalen Umwandlung unseres Armenwesens sattsam heraus.

Die Männer, welche das Armenwesen jetzt leiten, haben sicher eben so die geistigen Mittel als die Kraft dazu, und Alles scheint anzudeuten, daß man endlich ernstlich darauf hindenkt.

Schon sind einzelne Einnahme-Quellen, die früher dem Armen-Fond zuflossen, wieder eröffnet. Das Leih-

haus, dessen Ueberschüsse sonst in einzelnen Jahren bis 3000 Thaler betrugen, und welches in den letzten Jahren durch mangelhafte Anordnungen sowohl, als durch Gewissenlosigkeit einzelner Beamten wiederholt und bedeutende Defekte hatte und daher nur wenige Thaler des Jahres abwarf, wird durch sachgemäße, sehr verständige Reorganisation wieder wie früher bedeutende Ueberschüsse liefern, und so dürfen wir auch in dieser Beziehung das Beste hoffen und erwarten.

Titel XVII. Zur Bezahlung der Schulden 600 Thlr.

Für ein im Jahre 1784 à 4 % aufgenommenes und der Kämmerei jetzt vom Inhaber der Verschreibung gekündigtes Kapital von 600 Thlr.

Im Titel VII. ist das Erforderliche darüber gesagt worden, wie seit dem Jahre 1831 zwar neue Schulden kontrahirt und Kämmerei-Vermögen aufgezehrt, aber von der konsolidirten Stadtschuld bis jetzt nichts bezahlt worden, so wie es auch an einem Tilgungs-Fond und Plan gänzlich gebricht.

So ist denn, durch die unglückliche Lage der Kämmerei bedingt, an einen Abtrag der Schuldenlast noch nicht zu denken, obgleich vorschriftsmäßig der Kommunal-Zuschlag von 25 % auf Schlacht- und Mahlsteuer im Betrag von 30000 Thlr. jährlich lediglich dazu verwendet werden sollte.

Titel XVIII. Ad extraordinaria et improvisa. Thlr. 6187. 25. 2½.

Auf diesem Titel werden nicht nur Improvisa, sondern auch Provisa verrechnet, und es scheint der ganze Titel nur zu bezwecken, den ohnehin, wie im Jahre 1833 um 13000 Thlr. zu niedrig fixirten Ausgabe-Etat, auch legal offen zu behalten.

Bei einem auf 300000 Thlr. fixirten Ausgabe-Etat in einem Jahre, welches in keiner Weise unerwartete und unvorhergesehene Ausgaben von Belang erforderte, sind nach Hinzurechnung dieses Titels 20000 Thlr. improvisa verausgabt, und demnach jedenfalls der

Etat nicht mit der erforderlichen Genauigkeit angefertigt, obgleich ein halber Pfennig in Ausgabe und Rechnung gebracht worden ist, dessen Auszahlung die einzige überwundene Schwierigkeit im ganzen Etat zu sein scheint. Verausgabt wurden außerordentlich und unvorhergesehen:

An Remunerationen, extraordinairen Adjutis, verschiedenen Löhnungen und zu verschiedenen Gegenständen: Thlr. 3450.

Einem Mühlenpächter Vergütigung für Verbesserung der Inventarien-Stücke . . „ 825.

Nachträglicher Zuschuß zur Armen- und Hospital-Kasse „ 750.

Für Feuerlösch-Geräthschaften . . . „ 490.

Für Medaillen bei der Versammlung der Naturforscher in Breslau „ 670.

Die Titel 1, 3, 4, 8, 9, 11, 13, 15 und 16, auf welche diese Ausgaben größtentheils repartirt werden sollten, sind alle schon etatsmäßig pro 1833 und zum Theil bedeutend überschritten worden.

Hierzu Ausgabe außer dem Etat.

An bezahlten Rückständen aus dem Jahre 1832.	Thlr.	96.	23. 6.
An niedergeschlagenen Einnahme-Resten und Vorschüssen aus früheren Jahren	„	2687.	5. 9.
An Rechnungs-Bonificandis . . .	„	2.	6. 4.
An nachträglich noch liquid gewordenen Cholera-Kosten	„	448.	22. 5.
	Thlr.	3234.	28. —

Seit drei Jahren sind 11500 Thlr. niedergeschlagene Reste und Vorschüsse in Ausgabe gekommen; wie viel davon sind Reste und wie viel davon Vorschüsse, und wofür werden dergleichen Vorschüsse geleistet?

So dankbar die Veröffentlichung der seit 3 Jahren, bis jetzt freilich nur unvollständig erschienenen Kämmerei-Extrakte schon anerkannt werden muß, so verdunkeln doch solche Aufstellungen offenbar und gewiß ohne Ab-

sicht das ohnedies dem größeren Theil der Bürgerschaft nur hieroglyphische Rechnungswesen der Stadt noch mehr.

Sicher nur ein billiger Wunsch ist es, daß die Extrakte fernerhin, sollen sie das bezwecken, was man damit zu beabsichtigen scheint, dem Bürger nämlich von dem Stadthaushalt Kenntniß zu verschaffen, in ihren Titeln genauer und strenger getheilt und mehr specificirt und detaillirter gegeben werden; die Einnahmen streng gesondert, wie sie aus Berechtigungen und Eigenthum der Stadt fließen, die Ausgabe, wie sie nach Inhalt und Beschaffenheit des Titels sich wirklich stellt. Werden dann noch jährlich die Stadtschulden und die Zinsen, die dafür ausgegeben worden, deutlich nachgewiesen, so wie alle Positionen außerhalb des Etats in dem Extrakt ausgeglichen, wozu doch hinlängliche Zeit bleibt, da die Extrakte erst 9 Monate nach der abgeschlossenen Jahresrechnung erscheinen, so erhält der Bürger ein klares, deutliches Bild des Stadthaushaltes. Ob man ein solches ihm geben will? können nur Uebeldenkende bezweifeln; warum man es bis jetzt nicht gegeben? kann nur Verkennen des dringenden Bedürfnisses sein.

So beklagt man sich mit Unrecht über das geringe Interesse, welches unsere Bürger für die Kommunal-Angelegenheiten haben, und doch sind es nur die wenigen Stadtverordneten, die genaue Kenntniß von der Lage der Kämmerei erhalten können, wenn sie es wollen und vermögen. Die Uebrigen mögen sich einen unverständlichen, trocknen, inhaltleeren, räthselhaften Kämmerei-Extrakt kaufen, aus dem sie nichts erfahren und nichts lernen können.

Mehr als 50 Jahre des vorigen Jahrhunderts strebte erfolglos Breslau's Bürgerschaft, sich die Mitwirkung bei der Kommunal-Verwaltung zu erringen. Die Kaufmannschaft, die Zünfte, der Magistrat, alle achtbaren Korporationen der Stadt vereinten sich zur Erlangung dieser königlichen Gnade, die indessen nicht gewährt, deren Anspruch schon als eine Art von Aufleh-

nung gegen die königliche Allein- und Ober-Herrschaft angesehen wurde.

Spätere Ereignisse hatten gelehrt, daß im Staatsbürger noch andere Kräfte ruhen und in Anspruch genommen werden müssen, als die, welche zur Befruchtung des rein materiellen Staats-Interesses, zur Herbeischaffung ausreichender Geldmittel, zur Erreichung der eben zu verfolgenden Staats-Zwecke angespannt werden, soll der Staat siegreich aus allen Gefahren, die ihn bedrohen und treffen können, hervorgehen.

Den Jahren 1807—1811, so ausgezeichnet durch die herrliche Reorganisation des Staates, folgten die Kriegsjahre 1813—1815, und der Bürger liebte das Vaterland nicht nur aus Pflicht, sondern weil es ihm liebenswerth gemacht worden, und nur daraus wird es erklärlich, wie nach sechsjährigen verzehrenden Leiden noch Muth, Kraft und Vermögen sich fand, Das zu leisten, was Preußen so groß machte.

In jener Zeit der Staats-Reorganisation wurde auch das Gesetz der Städte-Ordnung gegeben. Die Bürger erlangten größere Freiheit in ihrer Kommunal-Verwaltung, als sie wenige Jahre vorher noch zu wünschen wagten.

Mehr als ein Viertel-Jahrhundert erfreuen wir uns nun dieser von Vätern, Großvätern und Urgroßvätern so heiß ersehnten Freiheit, und was ist geschehen, die Erwartungen zu erfüllen, die jene, — die wir davon hegten?

Wir dürfen nicht undankbar das Gute und Lobenswerthe verkennen, das in Folge der Städteordnung auch hier uns zu Theil geworden; allein wie weit ab vom möglichen, durchaus erreichbaren Ziele sind wir geblieben!

Ist eine wirksame Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens erweckt worden?

Ist in der Bürgergemeine ein fester Vereinigungspunkt nun wirklich geschaffen?

Ist Gemeinwesen erstanden oder erhalten worden?

Zur Erklärung dieses betrübenden Zustandes sei es uns gestattet, hier schließlich unsere individuelle Ueberzeugung

auszusprechen, daß es weder Mangel an Einsicht, noch Mangel am guten Willen unserer Bürgerschaft ist, wenn das Höhere und Höchste von uns nicht erreicht worden.

Die Verwaltung unserer Kommunal-Angelegenheiten, so Vieles sie zu wünschen übrig läßt, ist nicht allein keine der schlechteren, sondern ganz im Gegentheil eine der besseren des preußischen Staates.

Wo durchweg gleiche Wirkungen in den verschiedenartigsten Verhältnissen sich zeigen, muß nothwendig überall ein Hauptgrund vorwalten.

Hier ist es die Mangelhaftigkeit des Gesetzes und die unpassende und unzweckmäßige Form.

Sehr wohl wissen wir, „der Geist ist's, der lebendig macht," allein der Geist, wo er in unpassende Formen gepreßt, gezwängt und eingeengt ist, kann nur auf Umwegen, spät und kümmerlich sich Bahn brechen.

Nicht nur die Wahl-Form, auch der Wahl-Census ist unseren jetzigen bürgerlichen Verhältnissen nicht angemessen, und vor Allem fehlt

Oeffentlichkeit,

die erste Bedingung jedes wohl eingerichteten Staats- oder Kommunal-Verbandes.
